Wagner

Neuenburg

oder

der Kampf

zwischen

Republik und Monarchie.

Vom

völkerrechtlichen Standpunkt dargestellt

von

J. U. Wagner.

Basel,

Druck von Chr. Krüsi.

1857.

Vorwort.

Der Kanton Neuenburg hat in der jüngsten Zeit die Aufmerksamkeit nicht nur der Schweiz, sondern von ganz Europa dermaßen auf sich gezogen, daß es wohl gerechtfertigt erscheint, darüber eine Schrift zu verfassen und dem Publikum mitzutheilen. Zwar ist dieß auch schon anderwärts geschehen, aber nur in abgerissener fragmentarischer Weise, so, daß nur einzelne Fragen und Erscheinungen hervorgehoben und einer näheren Prüfung und Beleuchtung unterstellt wurden. Wir haben uns zur Aufgabe gemacht, die Neuenburger Angelegenheit nach allen Seiten hin in ihrem Ursprunge, Verlaufe und Abschlusse zu bearbeiten und somit dem Publikum etwas Ganzes zu liefern. Als Hauptfaktor dieser Angelegenheit begegnet uns der Kampf zwischen dem republikanischen und monarchischen Prinzipe und wir haben uns als Republikaner erlaubt, mit den objektiven Verhältnissen nnd Erscheinungen unsere subjektive Anschauung zu verbinden; der völkerrechtliche Standpunkt hat uns dabei geleitet. Den Stoff zu unserer Arbeit lieferten uns theils die vor die Oeffentlichkeit gelangten amtlichen Aktenstücke, theils die Presse, theils Privatmittheilungen. Wir glaubten nicht nur der Gegenwart, sondern besonders auch der Zukunft einen Dienst

zu erweisen, als wir uns an die Abfassung der vorliegenden Arbeit machten. Denn es zeigten sich im Verlaufe des fraglichen Kampfes der Erscheinungen einerseits so großartige, rühmliche und erhebende, anderseits so unangenehm berührende und zurückstoßende, daß sie wohl verdienen, von der Gegenwart im Andenken behalten und der Zukunft überliefert zu werden. Möge das Schweizervolk sich dadurch veranlaßt sehen, mit neuer Lust und Hingebung zur Fahne des Republikanismus, als des wahren Völkerpaniers zu halten und dieselbe, wie seine Väter, mit Gut und Blut zu schützen und schirmen — dann ist erreicht die Absicht

des Verfassers.

I.

Neuenburg vor dem Jahre 1848.

Der Kanton Neuenbnrg, der in der neuesten Zeit ein Schicksalskanton für die Schweiz geworden, wird im Osten vom Neuenburgersee und dem Kanton Bern, im Norden von Bern, im Westen von Frankreich und im Süden von dem Kanton Waadt begränzt. Er gehörte vor uralten Zeiten zum Königreiche Burgund und wurde von den Grafen von Neuenburg, welche im Schlosse am See residirten, regiert. Diese Grafen hatten jedoch nicht die Eigenschaft unumschränkter Herren, sondern waren durch besondere Privilegien, Rechte und Freiheiten, die Neuenburg nach und nach erworben, in der Ausübung ihrer Herrschaft beschränkt. Eine Art Konstitution bezeichnete die gegenseitigen Rechte und Pflichten. Im Jahr 1288 übergab der Graf Rolin von Neuenburg dem Kaiser Rudolf von Habsburg Land und Volk von Neuenburg; dieser hinwieder trat es an das mächtige burgundische Haus Chalons ab; dann nach fast 400 Jahren kam es 1505 an das Haus Longueville. Im Jahre 1406 trat Neuenburg als sog. „zugewandter Ort" in Verbindung mit der Eidgenossenschaft, zunächst mit Bern, wo die von Zeit zu Zeit sich zwischen der Regierung und dem Volke erhebenden Streitigkeiten geschlichtet werden sollten und auch wurden. Die Beziehungen Neuenburgs zur Eidgenossenschaft datiren sich somit schon vom Anfange des 15. Jahrhunderts.

Im Jahre 1707 starb mit Maria, Herzogin von Nemours, das Haus Longueville aus, und es handelte sich nun um einen neuen Souverain. Die sogenannten 3 Stände des Landes, welche im Laufe der Zeit unter andern Rechten auch

das Wahlrecht erworben hatten und aus 12 Richtern vom Fürstenthum Neuenburg und eben so vielen von der Grafschaft Valengin bestanden, wählten nun unter den sich meldenden 15 Bewerbern den König von Preußen, Friedrich I zu ihrem Oberherrn, welcher sich feierlich verpflichtete, Verfassung und Freiheiten von Neuenburg zu respektiren, so wie auch Neuenburg nie zu veräußern durch Kauf oder Tausch und auch nie zu theilen, zu verpfänden und zu versetzen. Erst, nachdem der König den Eid hierauf geschworen, huldigte ihm das Volk. „Der König ist damit einverstanden, daß Ihr Eures Huldigungseides entbunden und ledig sein sollt, im Falle er seinen Verpflichtungen nicht nachkömmt; denn dieß sei eine natürliche Konsequenz gegenseitig beschworner Eide.“ So ließ er durch seinen Bevollmächtigten Grafen Metternich erklären. Es wird nun, gestützt auf vorliegende Thatsachen, von verschiedener Seite behauptet, daß der König von Preußen nur in Folge von Intriguen in den Besitz von Neuenburg gelangt sei. Der preußische Bevollmächtigte, Graf Metternich, so wie der neuenburgische Kanzler Montmollin, sollen sich gegenseitig vereinigt haben, auf alle Weise die Wahl Friedrichs durchzusetzen. Friedrich I übte seine Rechte in Neuenburg durch einen königlichen Statthalter und einen Staatsrath, den er aus den Eingebornen zu wählen hatte, aus. Er wurde durch dieß neue Verhältniß auch Bundesgenoß der Eidgenossenschaft und mußte, wie seit 1406 seine Vorgänger, die zwischen ihm und der Bürgerschaft sich erhebenden Streitigkeiten in Bern entscheiden lassen.

Mit der Gelangung Neuenburgs an das preußische Fürstenhaus trat nun aber Neuenburg keineswegs als ein integrirender Theil in die preußische Monarchie ein, sondern es blieb ein von derselben völlig getrenntes, unabhängiges, nach eigenen Gesetzen verwaltetes Land. Die Vereinigung war demnach, wie man zu sagen pflegt, keine nationale, sondern nur eine personelle. Auch Friedrich II, genannt der Große, obschon unumschränkter, absoluter Fürst von Preußen, respektirte die Rechte und Freiheiten Neuenburgs, und schwor wie sein Vorgänger. Er drückte sich hierüber also aus: „Die Konventionen, auf welche das Volk von Neuenburg seine Rechte und Freiheiten gründet, sind mir ehrwürdig, und ich schließe meine Macht in die Gren-

zen ein, die es selbst bestimmt hat, als es sich meinem Hause unterwarf." Friedrich II mußte es sich gefallen lassen, in einem geistlichen Handel, der durch den Pfarrer Petitpierre deßwegen erregt worden war, weil derselbe öffentlich die Existenz des Teufels und der Hölle läugnete, und worüber die orthodoxen Eiferer ihn verklagten, vor dem Rathe von Bern, wohin die Sache gelangte, den Kürzern zu ziehen. Er drückte sich über fraglichen Handel also aus: „wenn die Neuenburger den Teufel und die Hölle haben wollen, so möge man ihnen dieselben lassen, aber den fraglichen Pfarrer wegen seiner Aeußerungen absetzen, dazu finde er keinen Grund." Allein der Rath zu Bern, an welchen die Feinde Petitpierres rekurirten, war anderer Ansicht und sprach dessen Absetzung aus.

Dieses legitime und rechtliche Verhältniß zwischen dem preußischen Fürstenhause und dem Volke von Neuenburg wurde dann auch wieder im Jahre 1798 von Friedrich Wilhelm III erneuert; er schwor, wie seine Vorfahren. Allein er war es nun, der seinen Eid brach, und dadurch sich und seine Nachkommen aller Rechte auf Nenenburg verlurstig machte. Im Jahre 1805, den 15. Dezember, trat er nämlich Neuenburg an Napoleon mit noch anderen Länderbezirken, wie Kleve und Ansbach, für Hannover ab, und zwar nicht etwa in Folge von äußerlich auf ihn einwirkenden Zwangs- oder Abhängigkeitsverhältnissen, sondern in Folge eigener, freier Entschließung, bei welcher ihn nichts Anderes als das Interesse, größerer Ländererwerb, leitete. Jenes Abhängigkeits- oder Zwangsverhältniß Preußens zu Napoleon trat erst im Jahre 1806 nach der Schlacht bei Jena ein. Napoleon seinerseits verschenkte Neuenburg wieder an den Marschall Berthier.

Mit jener Abtretung, welche gegen die ausdrücklichen Worte der fürstlichen Verpflichtung, Neuenburg nie zu veräußern durch Kauf oder Tausch 2c., erfolgte, hörte jeder rechtliche Anspruch Preußens auf Neuenburg auf, und was später wieder zu Gunsten Preußens geschah, nämlich die im Jahr 1814 wieder erfolgte Besitzergreifung Neuenburgs durch Preußen, war nicht mehr ein Recht, sondern ein durch die Zeitumstände herbeigeführtes Faktum, ein Resultat der sich wieder veränderten Zeitverhältnisse.

Im Jahre 1814 gelang es nämlich, in Folge des Waffenglückes der Allirten und des Erbleichens des Napoleonischen Sterns, einer Anzahl preußisch gesinnt gebliebener Neuenburger das Fürstenthum Neuenburg wieder unter die Oberhoheit des Königs von Preußen zu bringen. Die Wienerkongreßakte von 1814 anerkannte dann auch den König von Preußen in Art. 23 als Fürst von Neuenburg. „S. Majestät, der König von Preußen, seine Erben und Nachfolger, sollen wieder, wie früher, das Fürstenthum Neuchatel und die Grafschaft Valengin besitzen."

Allein der Wienerkongreß hatte hiezu nicht das geringste Recht, und er mag dieß auch selbst gefühlt haben, indem er dem König von Preußen auch mit keiner Silbe den Besitz Neuenburgs garantirte, während er dieß in Beziehung auf andere Ländertheile, wie z. B. diejenigen, welche Sachsen an Preußen abtreten mußte, ausdrücklich that (Art. 15 der Kongreßakte). Er ließ sich einfach durch die Macht der Verhältnisse, welche dem Könige von Preußen Neuenburg wieder zuführte, bestimmen. Gegenüber der Anerkennung des Königs von Preußen als Fürst von Neuenburg ꝛc., enthält die Wienerkongreßackte in Art. 75 eine Bestimmung, welche in Beziehung auf die politisch-nationale Stellung Neuenburgs von viel größerer Wichtigkeit und rechtlicher Bedeutung ist, als jene Anerkennung; es ist dieß nämlich die Bestimmung, daß Neuenburg als neuer Kanton, wie Genf und Wallis, mit der Schweiz vereinigt werden soll. "Das Wallis, das Gebiet von Genf und das Fürstenthum Neuenburg werden mit der Schweiz vereinigt und 3 neue Kantone bilden." Auf den Widerspruch, welchen die Wienerkongreßakte in dieser doppelten Verfügung über Neuenburg enthält, brauchen wir unsere Leser nicht aufmerksam zu machen. Dadurch gelangte nun Neuenburg in ein neues Rechtsverhältniß, aber nicht mit dem König von Preußen, denn dieß war im Jahr 1805 aufgehoben worden, sondern mit der Schweiz. Es gelangte dadurch in den Besitz neuer Rechte und neuer Pflichten. — Zu den neuen Rechten gehörten neben anderen vorzüglich auch dasjenige der freien unabhängigen Selbstkonstituirung, resp. der Selbstverwallung und Selbstbesorgung der Kantonalangelegenheiten, so wie dasjenige der Theilnahme an

der Besorgung der allgemein schweizerischen Angelegenheiten. Die wirkliche Aufnahme Neuenburgs in die Eidgenossenschaft erfolgte durch Tagsatzungsbeschluß vom 19. Mai 1815 unter folgenden nähern Bestimmungen:

„Der souveräne Staat Neuenburg — also nicht das Fürstenthum Neuenbnrg — wird als Kanton in die schweizerische Eidgenossenschaft aufgenommen. Diese Aufnahme findet unter der ausdrücklichen Bedingung statt, daß die Erfüllnng aller Verpflichtungen, welche dem Staat Neuenburg als Glied der Eidgenossenschaft obliegen, die Theilnahme dieses Standes an den allgemeinen Angelegenheiten der Schweiz, die Ratifikation und Vollziehung der Beschlüsse der Tagsatzung, ausschließlich die in Neuenburg residirende Regierung betreffen, ohne daß dafür eine weitere Sanktion oder Genehmigung erforderlich ist.“

Neuenburg wird also von der Eidgenossenschaft als freier und selbstständiger Staat in ihren Verband aufgenommen, und der König von Preußen selbst hatte nicht nur keine Einsprache gegen diese Auffassungsweise erhoben, sondern dem Staatsrathe von Neuenburg die Vollmacht ertheilt, unter dieser Bedingung den Beitritt Neuenburgs zur Eidgenossenschaft zu betreiben. Vernünftiger Weise kann die Sache auch gar nicht anders aufgefaßt werden. Denn sobald von einem Kanton Neuenburg als Glied der Eidgenossenschaft die Rede ist, muß auch die Bezeichnung „Fürstenthum“ aufhören. Neuenburg kann nicht zugleich ein Fürstenthum und ein Kanton der Schweiz sein, oder mit andern Worten, es kann nicht zu gleicher Zeit dem König von Preußen und der Eidgenossenschaft angehören. Ein solches Zwitterverhältniß wäre geradezu eine Absurdität. Die Neuenburger Royalisten, welche das Unnatürliche und Unerträgliche eines solchen Zustandes fühlten, suchten im Jahr 1830 Neuenburg durch einen Handstreich wieder gänzlich von der Schweiz loszureißen und unter die ausschließliche Botmäßigkeit des Königs von Preußen zu bringen, wurden aber daran durch die Intervention der Eidgenossenschaft verhindert, welche Intervention auch von keiner Seite als nicht im Rechte bestehend angesehen wurde.

Wir unserseits finden in der Anerkennung des Königs von Preußen als Fürsten von Neuenburg durch die Wienerkongreß-

akte weiter nichts als eine Gefälligkeitsbezeugung, eine Formalität, denn in That und Wahrheit war durch die Einverleibung Neuenburgs mit der Eidgenossenschaft zum zweiten Mal jeder rechtliche Anspruch für das preußische Fürstenhaus auf Neuenburg aufgehoben. Diejenigen, die aus dieser Kongreßakte ein Recht Preußens auf Neuenburg herleiten wollen, scheinen uns diese Akte gar nicht in ihrem Zusammenhange, resp. in ihren anderweitigen Bestimmungen aufzufassen, sondern einseitig, von persönlichem Interesse oder Sympathien geleitet, sich strikte an den Wortlaut des Art. 23 zu halten, ein Verfahren, das in keiner Weise gerechtfertigt werden kann und durch den innern Widerspruch der Akte selbst als ein unrichtiges und unstatthaftes qualifizirt wird. Zudem hat vom naturrechtlichen Standpunkte aus betrachtet, Niemand, selbst kein Fürstenkongreß, das Recht, diese oder jene Ländertheile dem Einen oder Andern zuzutheilen; es ist dieß vielmehr das ausschließliche Recht der Landesbewohner, über sich selber zu entscheiden. Und die Wienerkongreßakte selbst, was ist sie im Grunde in unsern Zeiten anders als ein durchlöchertes Papier. Durch die verschiedenen Regierungsveränderungen in Frankreich, durch die Losreißung Belgiens von den Niederlanden, durch die Verwandlung Polens in eine russische Provinz und durch die Unterdrückung der Republik Krakau ist sie längst zerrissen und der Eigenschaft eines authentischen Aktenstückes beraubt worden. Sich auf dieselbe berufen, heißt nichts Anderes, als ein trauriges Armuthszeugniß über sich selbst ausstellen.

Fassen wir nun das bisher Gesagte zusammen, so ergibt sich Folgendes: Neuenburg hat im Laufe der Zeiten seine Souveräne oft gewechselt. Nachdem es 1707 in freier Wahl den König von Preußen zum Oberherrn gewählt, trat es 1814 als selbstständiger Kanton in die Eidgenossenschaft ein. Das preußische Fürstenhaus hat sich im Jahr 1805 durch Verletzung des Fürsteneides für immer Neuenburgs verlustig gemacht. Die im Jahr 1814 wiedererfolgte Besitzergreifung war kein Recht, sondern beruhte auf einem durch die Zeitverhältnisse herbeigeführten Faktum — fait accompli — das eben so lange Bestand hatte, bis es durch ein anderes (1848) verdrängt wurde; sowie die Wienerkongreßakte nur so lange eine rechtliche Gültigkeit

hatte, als sie in allen ihren Bestimmungen beobachtet und erfüllt wurde.

II.

Losreißung Neuenburgs vom preußischen Fürstenhause im allgemeinen Revolutionsjahre 1848 und nächste Folgen davon.

Im Februar 1848 verdrängte das Volk von Paris auf dem Wege der Revolution den König Louis Philipp von seinem im Jahr 1830 ebenfalls in Folge einer Revolution erlangten Thron und proklamirte die Republik. Die unwürdige und antinationale Politik, welche Louis Philipp seit Jahren verfolgte, und durch welche Frankreich seine Stellung und seinen Einfluß unter den europäischen Großmächten gänzlich einbüßte, sowie im Besondern die offizielle Begünstigung der Sonderbündelei und des Jesuitismus in der Schweiz, zogen ihm den Unwillen der französischen Nation in dem Maaße zu, daß sie sich in offener Empörung gegen ihn erhob und seiner Herrschaft ein Ende machte. Das Feuer der Revolution, das sich in Paris entzündete, blieb jedoch nicht auf Frankreich beschränkt, sondern verbreitete sich mit Blitzesschnelle nach den benachbarten Ländern. In Italien, in Deutschland, in Oesterreich erhoben sich die Völker gegen ihre fürstlichen Regierungen und suchten auf dem Wege der Revolution zu erlangen, was sie auf dem Wege gegenseitiger, friedlicher Zugeständnisse nicht erlangen konnten, nämlich auf das Natur- und Vernunftrecht sich gründende Verfassungen und Gesetze. Da, wie in Ungarn und Baden, sollte die Republik, dort, wie im übrigen Deutschland und Oesterreich, von Volksrepräsentanten entworfene, monarchisch-konstitutionelle Rechtsbestimmungen zum Ziele führen. Das Schicksal dieser Bestrebungen, das gänzliche Scheitern derselben, ist eine so bekannte Sache, daß wir unsere Leser kaum darauf aufmerksam zu machen brauchen.

Jene, über mehr als die Hälfte Europa's sich ausdehnende Bewegung verfehlte nicht, ihren Einfluß auch auf die Schweiz auszubreiten. Als Republik waren ihre Sympathien natürlich auf Seite der von ihren Regierungen mehr Rechte und Frei-

heiten verlangenden Völker. Jedoch weit entfernt, sich dem Strome des rings um sie tobenden Revolutionsgeistes anzuschließen, beobachtete sie als Ganzes eine strenge Neutralität. Nur ein kleiner Theil derselben wurde von dem draußen brausenden Sturme ergriffen und das war „Neuenburg“. Die dortigen Republikaner, resp. schweizerisch Gesinnten, hielten den Augenblick für günstig, die preußische Herrschaft abzuschütteln und als gänzlich selbstständiger, von jedem fremden Einfluß befreiter Kanton in die Eidgenossenschaft einzutreten. Der schon im Jahre 1831 gemachte, aber mißlungene Befreiungsversuch, in Folge dessen die Betheiligten mit der blutdürstigsten Rache verfolgt wurden, wurde erneuert und auch mit einem günstigen Erfolge gekrönt. Nach vorhergegangener Verabredung zogen sie im Februar massenhaft gegen Neuenburg, zwangen die dortige aristokratisch-royalistische Regierung, ohne großen Widerstand zu finden, zur Abdankung, proklamirten die völlige Unabhängigkeit von Preußen und wählten eine provisorische — republikanische Regierung mit dem Auftrage, die nöthigen Einleitungen zur Wahl eines Verfassungsrathes zu treffen. Alles ging nach Wunsch. In kurzer Zeit war der fragliche Verfassungsrath mit der Ausarbeitung einer neuen republikanischen Verfassung fertig, worauf die Wahl der verfassungsmäßigen, Administrativ- und Gerichtsbehörden erfolgte. Es war dieß ein fait accompli, ein Faktum, wie die Entfernung Louis Philipps durch die französische Nation, nur in verkleinertem Maaßstabe, eine Nationalwillensäußerung, die, nach unserer Ansicht, stärker, mächtiger, gültiger und berechtigter ist, als alles geschriebene, sogenannte historische Recht. Der Wille einer Nation, nicht eines Einzelnen oder Mehrerer bildet das Recht.

Dadurch wurde nun der unnatürlichen Doppelstellung Neuenburgs ein Ende gemacht und der innere Widerspruch der Wienerkongreßakte gründlich beseitigt; eine Unnatürlichkeit und ein Widerspruch, welche gewiß auch der König von Preußen selbst einsehen mußte; ihm, dem streng religiös und biblisch gesinnten Manne, kann wohl der biblische Spruch: „Niemand kann zwei Herren dienen“, nicht unbekannt sein. Bei ein wenig Unbefangenheit und Unparteilichkeit mußte ihm dieser Lostrennungsakt als eine in der Natur der Sache liegende Nothwendigkeit er-

scheinen. Neuenburg gehört nach seiner Lage, seiner Nationalität und seinen Sitten der Schweiz an. Zudem erwächst ihm auch durch diesen Akt keinerlei materieller Nachtheil — also keinerlei materielles Unrecht. Denn Neuenburg trug ihm nicht nur Nichts ein, sondern die Verwaltung desselben soll ihm noch Geld aus seiner eigenen Tasche gekostet haben. Er war nur dem Namen nach Fürst von Neuenburg und hatte in dieser Stellung auch nicht den geringsten persönlichen Vortheil. Mit ein wenig Selbstüberwindung würde er schon längst freiwillig die Eigenschaft eines Fürsten von Neuenburg aufgegeben und auf seine Ansprüche darauf verzichtet haben.

Die Eidgenossenschaft ihrerseits begrüßte dieses Ereigniß, diese faktische Lostrennung Neuenburgs von Preußen mit Freuden, genehmigte die neue Verfassung, sowie die neuen Behörden. Der letzte fremde Einfluß, wenn auch in gewöhnlichen Zeiten noch so unbedeutend, war beseitigt und die Schweiz konnte nun erst mit Recht ein völlig freies und unabhängiges Land genannt werden. Es war dieser Lostrennungsakt nach unserer Ansicht der einzige reelle Gewinn, den die Revolution von 1848 und 1849 in Europa zurückgelassen. Während sonst überall die Früchte derselben wieder verloren gingen, die Reaktion mit ungeheurer Kraftanstrengung die letzten Spuren der Völkererhebung verwischte, blieb der Schweiz die schöne Errungenschaft, den Kanton Neuenburg als freien und unabhäugigen Bruderkanton in ihrer Mitte zu haben.

Was geschah nun von Seite des Königs von Preußen? Weit entfernt, sich der Macht der Umstände zu unterziehen, den Nationalwillen der Bewohner Neuenburgs, die nun einmal keinen Fürsten, keine Doppelherrschaft mehr haben wollten, zu respektiren, resp. seinen Rechten auf Neuenburg zu entsagen, ließ er durch seinen Gesandten bei der Eidgenossenschaft gegen den stattgehabten Revolutionsakt protestiren und seine Rechte auf Neuenburg wahren, was eidgenössischer Seits mit einer Gegenverwahrung beantwortet wurde. Weitere Schritte erlaubte ihm die damalige Lage der Dinge, die in seinem eigenen Lande ausgebrochene Volksbewegung nicht. Und als Preußen später im Jahr 1849 seine Truppen zur Unterdrückung der badischen Revolution bis an den Rhein vorschob, wagte es nicht, in die

Schweiz vorzurücken und auf dem Wege der Waffengewalt das Verlorene wieder zu gewinnen. Die Besetzung der Schweizergränze durch eidgenössische Truppen, sowie die Furcht vor neuen Verwicklungen und Calamitäten mochten ihm ein Halt geboten haben.

Vier Jahre vergingen, ohne daß in der Neuenburger Angelegenheit etwas Weiteres geschah. Man hatte schweizerischerseits angefangen, die Sache als erledigt zu betrachten. Da versammelten sich im Jahr 1852 zu London die Abgeordneten der Großmächte, um über einzelne europäische Angelegenheiten Berathungen zu halten und bei dieser Gelegenheit ließ der König von Preußen durch seinen Gesandten die Neuenburger Angelegenheit zur Sprache bringen, was zur Folge hatte, daß die übrigen Abgeordneten sich dahin vereinigten, ihn in seinem Rechte auf Neuenburg „anzuerkennen". Diese Anerkennung ist bekannt unter dem Namen Londoner-Protokoll. Ueber die Mittel oder die Art und Weise, zu diesem „Rechte" zu gelangen, wurden keinerlei Beschlüsse gefaßt. Man wollte es, wie man zu sagen pflegt, Gott und der Zeit, resp. dem König von Preußen überlassen, dasselbe zur Geltung zu bringen. Verbindlichkeiten übernahmen wenigstens die übrigen Großmächte keine.

Wir erblicken auch in diesem Akte nichts Anderes als eine Formalität, eine Gefälligkeitsbezeugung gegen den König von Preußen. Von einer wirklich rechtlichen Bedeutung dieses Aktes kann aus dem Grunde keine Rede sein, weil sich die Abgeordneten der Großmächte einseitig, nur auf die Relation des preußischen Gesandten hin, ohne auch den andern Theil, nämlich Neuenburg, resp. die Schweiz angehört zu haben, zu fraglicher Rechtsanerkennung herbeiließen. Das spätere Auftreten eines Theils der Großmächte, namentlich Englands, bestätigt diese unsere Anschauung. Zudem fehlte den Großmächten überhaupt das Recht, über ein Land, und wenn dieß auch noch so klein sein sollte, das seine bisherige Regierungsform beseitigt hat, zu Gunsten eines Dritten zu verfügen. Man kann dieß höchstens die „Gewalt des Stärkern", aber keineswegs ein „Recht" nennen. Was hätte wohl Frankreich, das seinen legitimen König Louis Philipp abgesetzt und eine andere ihm beliebige Regie-

rungsform gewählt hatte, dazu gesagt, wenn die übrigen Großmächte den Louis Philipp auf gemachte Reklamationen hin in seinem Rechte auf den Thron Frankreichs hätten „anerkennen" wollen? Es würde ein solches Unterfangen als Anmaßung zurückgewiesen und darüber gelacht haben *). Die Großmächte sahen sich aber in keiner Weise veranlaßt, Schritte zu Gunsten Louis Philipps zu thun, obschon die Wienerkongreßakte der bourbonischen Dynastie den Thron von Frankreich zusicherte. Sie betrachteten die Entfernung Louis Philipps als eine Thatsache, an der eben nichts mehr zu ändern war. Louis Philipp hatte auch selbst so viel Takt und Nobilität, daß er Nichts für sich und seine Familie that, sondern seine Entfernung als eine nicht mehr zu ändernde Thatsache hinnahm: er anerkannte der französischen Nation das Recht, über sich und seine Regierungsform nach eigenem freien Ermessen zu verfügen, und doch waren er und seine Familie bei dem stattgehabten Regierungswechsel weit mehr betheiligt, als der König von Preußen bei demjenigen von Neuenburg. Der Letztere würde nach unserer Ansicht in der Achtung von ganz Europa weit höher gestiegen sein, wenn er, anstatt sich so hartnäckig den Neuenburgern als Fürst aufzudrängen und bei seinen Kollegen ein „Recht" hiezu nachzusuchen, ebenfalls diesen im Jahr 1848 erfolgten Regierungswechsel als eine nicht mehr zu ändernde Thatsache hingenommen hätte. Wenn ein Land einen Fürsten nicht mehr will, so kann dieser vernünftiger und ehrenhafter Weise nichts anderes thun, als sich stillschweigend und ergebungsvoll diesem Willen unterziehen. Ein hartnäckiges Aufzwingen seiner Person ist schon an Privatleuten, geschweige an Fürsten lächerlich und entwürdigend.

Bei dieser Rechtsanerkennung im Londoner Protokoll hatte es nun aber wieder für einstweilen sein Bewenden. Der König von Preußen that Nichts, um dieselbe auch faktisch zur Anwendung zu bringen, und die Eidgenossenschaft nahm auch keine weitere Notiz davon. Neuenburg betrachtete sich fortwährend und wurde auch von der Schweiz betrachtet, als einen freien

---

*) Die Schweiz mit Neuenburg ist nun freilich ein sehr kleines Land, das sich nicht auf das „Auslachen" verlegen kann, allein sie hat das gleiche Recht der freien Selbstkonstituirung, wie das große und mächtige Frankreich.

und unabhängigen Kanton: alle Beziehungen zum König von Preußen hatten seit 1848 aufgehört. Das Londoner Protokoll schien in vollständige Vergessenheit gerathen zu wollen, als im Jahr 1856 ein Ereigniß eintrat, das die ganze Angelegenheit in ein neues Stadium versetzte und die Schweiz in ernste Verwicklungen mit Preußen brachte, es ist dieß:

III.

Der Aufstand der Royalisten Neuenburgs gegen die republikanische Regierung zur Wiederherstellung der preußischen Herrschaft im Jahr 1856.

In der Nacht vom 3. Sept. 1856, Morgens 3 Uhr, drang nämlich eine Schaar Landleute von Sagne, Valengin und Les Ponts in die Stadt Neuenburg, unter dem Rufe: „Es lebe der König!“ Augenblicklich war der Wachtposten am Rathhaus, aus drei Mann bestehend, überrumpelt; eine andere Truppe, von dem Oberstlieutenant v. Meuron kommandirt, marschirte gleichzeitig nach dem Schlosse hinauf, bemächtigte sich des Regierungssitzes und verhaftete die HH. Piaget und Aime Humbert. Andere Staatsräthe wurden in ihren Wohnungen gefangen genommen. Die Insurgenten, anfänglich blos mit Säbeln und Mistgabeln bewaffnet, bemächtigten sich jetzt des Arsenals, wo sie Flinten und einige Kanonen fanden. Das Hauptquartier der Insurrektion befand sich unter dem Oberbefehle des Grafen Friedrich von Pourtales zu La Sagne. Der Verwaltungsrath der Bürgergesellschaft von Neuenburg, aus gemäßigten Royalisten zusammengesetzt, blieb der Bewegung fremd, war jedoch in permanenter Sitzung, ohne ein Wort zu sagen, versammelt. Den größten Theil der royalistischen Bürger hatte der Handstreich in das größte Erstaunen versetzt, wenigstens gab man sich einen solchen Anschein. Unter den Patrouillen, welche die Stadt durchliefen, bemerkte man nur ernste und schweigsame Gesichter, trotzdem daß der Wein auf dem improvisirten Wachtposten der Royalisten in Strömen floß. Die übrige Bevölkerung Neuenburgs war bei diesem Treiben ein unthätiger Zuschauer, stand aber in Erwartung ernster Ereignisse, von deren Eintreten

sie überzeugt war. Um 4 Uhr hatten die Dörfer Auvernier, Colombier, Boudry und Saint Blaise die Waffen für die Republik ergriffen; sie erwarteten die Patrioten vom Val-de-Travers und aus den Bergen, um gegen die Insurgenten zu marschiren. Diese errichteten in aller Eile Barrikaden auf den steilen Wegen nach dem Schlosse, und pflanzten Kanonen auf. Nicht einen einzigen Mann gewann die Revolution: sie selbst fing an, ein trauriges Gesicht zu machen, ihre ermüdeten Truppen fingen an sich zu langweilen, während die Repualikaner Neuenburgs, die der Verhaftung entgangen, auf dem Lande den Widerstand organisirten. Jetzt traf vom Bundesrath eine telegraphische Depesche ein, welche die Ankunft zweier eidgenössischen Kommissarien zur Wiederherstellung der Gesetze und der Ordnung meldete. Die Intervention der Eidgenossenschaft war nicht mehr zu bezweifeln. Um 5 Uhr vernahm man, daß zwei Kompagnien Dragoner von Solothurn und Bern, die auf dem Marsche nach Yverdon und Colombier passirten, in der Militärschule zu C o l o m b i e r einkasernirt wurden, wo sie die Befehle des Bundesraths erwarteten, um mit den Republikanern nach Neuenburg zu marschiren. Indessen war die Organisation der Republikaner von Colombier und ihre Vereinigung mit denen aus dem Val-de-Travers erfolgt, sie waren 600 Mann stark und standen unter dem Kommando des eidg. Obersten Denzler und des Kommandanten David Perret, während die Republikaner von Chaurdefonds, denen aus dem St. Immerthale Munition zugesandt worden war, unter dem Befehle des eidg. Artillerie-Kommandanten Ami Girard standen. So waren die um Neuenburg gruppirten Insurgenten circa 3 bis 500 Mann stark von allen Punkten bedroht. Im Hafen ward ein Dampfschiff geheizt, wahrscheinlich um die Insurgenten im Falle des Nichterfolges davon zu führen. In der That war der See noch der einzige Rettungsausgang. Um 6 Uhr traf die Kunde von der Wiedereinnahme Locles durch die Republikaner ein. Das Hauptquartier von La Sagne trat seinen Rückzug an. Auch hier zu Neuenburg war schon Blut geflossen, ein Bürger hatte von einem Bauer aus La Sagne einen Bajonnetstich in die Brust erhalten. Um diese Zeit hörte man in mehreren republikanischen Ortschaften die Glocken läuten, und allgemein

glaubte man, daß sich der Kampf in der Nacht entspinnen werde. Um 7½ Uhr rückten an 1000 Sagnarden, an ihrer Spitze Friedrich von Pourtales und von Gelten in die Stadt: sie besetzten sofort mit zwei Kanonen das Schloß. Man sah offenbar, daß sie auf dem Rückzug vor den Republikanern aus den Bergen waren. Die Stadt war in völlige Stille versunken, und die Bevölkerung harrte mit Angst dem Augenblick des unvermeidlichen Zusammenstoßes zwischen den von allen Punkten des Kantons herbeieilenden Republikanern und den auf einem einzigen Punkte, dem Schloß, concentrirten Royalisten entgegen. Während dem waren eidg. Kommissarien, Fornerod und Frei-Herose, eingetroffen; sie fanden aber keine Autorität, an die sie sich hätten wenden können. Auf dem Schlosse feierten die Royalisten indessen die Ankunft des Königs, die, so sagte man den Verblendeten, am 15. September stattfinden sollte. Jeden Augenblick theilten die Anführer ihren Truppen angebliche telegraphische Depeschen des Königs mit und forderten sie auf, nur 48 Stunden auszuhalten, und die europäischen Mächte würden das Recht des Königs von Preußen anerkennen. In der Stadt drang während dessen eine von dem Ingenieur Gustav von Pury befehligte Bande in das Bureau des Independant ein, und zu Peseux hatte sich zwischen ein Zehn republikanischen Scharfschützen und der kleinen Armee der Sagnarden ein Scharmützel entsponnen, in welchem zwei Sagnarden todt auf dem Felde blieben. Von den Insurgenten ward zu Peseux ein Aubergist und zu Locle eine Frau getödtet, welche den Ruf: es lebe der König! verweigert hatte. In Colombier hatten die Republikaner den Advokat Lardy, Bovet von Boudry und den Sohn von Petitpierre-Wesdehlen verhaftet. Um 10 Uhr Abends waren die republikanischen Truppen concentrirt. Der Erfolg war gesichert. Sämmtliche Wachtposten der Stadt waren von den Insurgenten geräumt, die sich alle in das Schloß zurückgezogen hatten.

Eine Kompagnie Scharfschützen ward nun in der Nacht zum 4. Sept., Neuenburg umgehend, auf der Route von St. Blaise zuerst vorangeschickt, um den Insurgenten den Rückzug abzuschneiden. Dann gegen 4 Uhr rückte die ganze Truppe auf den 2 Straßen gegen Neuenburg vor. Der gleichzeitige Angriff

erfolgte mit bewunderungswerthem Feuer, seltener Gewandtheit und überraschendem Glücke. Nach einem lebhaften Zusammenstoß, einem wohlgenährten und wiederholten Gewehrfeuer, einem kurzen, aber mörderischen Kampfe bemächtigten sich die Republikaner des Schlosses und aller seiner Ausgänge, und machten die Insurgenten vom 3. September, die Soldaten des Königs von Preußen, 520 an der Zahl, in ihrem festen Zufluchtsorte selbst zu Gefangenen. „Das Schloß ihrer Fürsten", aus dem sie ihre Festung gemacht, ward zu ihrem Kerker. Die Anführer, Friedrich Pourtales, Reiff u. A. wurden ergriffen. Die Soldaten hatten sich in Löchern, unter dem Dache und bis hinauf in die oberste Spitze des Thurmes verborgen. Alles, was sich während der Nacht nicht bei Zeiten gerettet, wurde ergriffen. Der Kommandant des Schlosses, v. Meuron, war Einer der Ersten entflohen. Er wurde dann aber wieder im Freiburgischen festgenommen. Pourtales ist an dem Kopf verwundet; andere Preußen sind es mehr oder weniger schwer. Man spricht von 15 Todten, darunter zwei Republikaner, und 31 Verwundeten, welche auf dem Platze geblieben. Die Staatsräthe Piaget, Aime Humbert, Grandpierre und alle übrigen verhafteten Bürger wurden sofort wieder in Freiheit gesetzt. Nach dem Kampfe fand man in verschiedenen Winkeln der Stadt vollständige Uniformen der Sagnarden. Abends wurden die eidgenössischen Truppen erwartet. Oberst Denzler ward zum obersten Militärchef des Kantons ernannt; D. Peret zum Platzkommandanten.

Der tollkühne, wahnsinnige Streich der Royalisten war somit gänzlich, wie er es nicht anders konnte, vereitelt. Noch kein Insurrektionsversuch hatte so wenig Aussichten auf Erfolg gehabt, wie dieser; im Kanton selbst war die Mehrheit der Bewohner auf Seite der Republik, in der Schweiz die Bundesbehörden sofort bereit, die bedrohte, legitime Regierung und Verfassung von Neuenburg zu schützen und die Insurrektion mit Waffengewalt zu unterdrücken und in Europa selbst Ruhe und Frieden. Ob sie dabei auf die wegen der Eisenbahnfrage unter sich gespaltenen Republikaner oder auf die unmittelbare Intervention des Königs von Preußen und der übrigen Großmächte zählten — bleibt dahin gestellt; jedenfalls wurden sie in

ihren Berechnungen bitter getäuscht.*) Als charakteristisch theilen wir die Proklamationen mit, welche die Insurgentenchefs erlassen. Sie lauten, die eine:

„Es lebe der König! die Fahne des Königs weht von Neuem auf dem Schlosse unseres Fürsten! Neuenburger, danket Gott! Zu uns, ihr Getreuen!

Neuenburg, den 3. Sept.

Der Kommandant der drei ersten Bezirke:
De Meuron, Oberstlieutenant."

Die andere:

„Mit Gott für König und Vaterland! Neuenburger, die Stunde der Befreiung (?) hat endlich geschlagen. Der Ruf: „es lebe der König," sei euer Losungswort. Zu den Waffen, ihr Getreuen! Ich erkläre das Territorium des Fürstenthums in Belagerungszustand. Jede Gemeinde wird sofort zur Bildung eines Komite's schreiten, welches im Namen des Königs die Geschäfte übernimmt und das Schloß in Neuenburg vom Antritt seines Amtes in Kenntniß setzt.

La Sagne, 3. Sept. 1856.

Der Kommandant,
Graf Friedrich von Pourtales, Oberst."

Auch die Republikaner verfehlten nicht, sich in Proklamationen vernehmen zu lassen. Eine derselben lautet also:

„Bürger der Republik Neuenburg! ein Gewaltstreich ist gegen die Republik, gegen die Konstitution und gegen die Gesetze ausgeführt. Der Staatsrath und der Präfekt sind letzte Nacht durch einen Trupp Royalisten unter dem Rufe: „Es lebe der König!" verhaftet worden. Das Rathhaus und der Polizeiposten sind in den Händen der Aufrührer. Dieser unsinnige Streich wird bald seine Strafe finden. Jede Minute aber, welche verfließt, ist ein Tropfen Schande für unser Land, darum Republikaner und ehrenwerthe Bürger, auf, erhebt Euch zur Vertheidigung der Ehre, der Würde und des Namens der Republik! Es lebe die Republik! Es lebe die Verfassung! Es lebe die Eidgenossenschaft!

*) Man sagt, daß Graf Pourtales-Steiger kurz vor der Insurrektion in Berlin und der preußische Gesandte in der Schweiz, Hr. v. Sydow, in Neuenburg gewesen seien.

Den Insurgenten legt man zur Last, daß sie mehrfache Exzesse verübt, unter Anderem eine wehrlose Frau und 2 Berner-Soldaten meuchlings ermordet, während sie sich in der Vertheidigung des Schlosses sehr feige gezeigt haben. Die Republikaner dagegen beobachteten unter dem Kommando des Herrn Oberst Denzler eine ehrenhafte Mäßigung und Humanität, was besonders aus dem Umstande zu entnehmen ist, daß nach dem Siege auch nicht ein Menschenleben verletzt oder getödtet wurde, obschon die Erbitterung den höchsten Grad erreicht hatte. Ueber die Schritte, welche der Bundesrath zu thun für gut fand, spricht er sich in einem Kreisschreiben an die Kantone folgendermaßen aus:

„Wir sind in der unangenehmen Lage, Ihnen die Mittheilung machen zu müssen, daß nach verschiedenen hier angelangten Depeschen die royalistische Parthei im Kanton Neuenburg in der Nacht vom 3. auf den 4. September den Regierungssitz mit bewaffneten Banden überfallen und die Mehrzahl der Regierungsmitglieder gefangen genommen hat. Die Stellung, die wir unter solchen Umständen einzunehmen haben, ist uns durch die Bundesverfassung, Art. 16, zu klar vorgezeichnet, als daß wir über die zu ergreifenden Maßregeln auch nur einen Augenblick im Zweifel sein können. Wir haben daher unsere Amtsgenossen, die Herren Bundesrath Fornerod und Frei-Herose nach dem aufständischen Kanton als eidgenössische Komissarien entsendet, mit dem gemessenen Auftrage, sofort und nöthigenfalls selbst unter Anwendung von Waffengewalt, dafür zu sorgen, daß im Kanton Neuenburg der verfassungsmäßige Zustand sofort wieder hergestellt, und daß die verfassungsmäßigen Behörden wieder in Wirksamkeit treten. Als Militärchef ist ihnen der Hr. eidgenössische Oberst Bourgeois, d. Z. in Yverdon, zur Verfügung gestellt. An die hohen Stände Bern und Waadt ist die Einladung ergangen, sofort je 2 Bataillone dem Befehl der Kommissarien in Bereitschaft zu halten."

Zugleich wurden die Herrn Staatsanwalt Amiet und Untersuchungsrichter Duplan-Veillon beauftragt, die Untersuchung gegen die gefangenen Insurgenten anzuheben. Während mit der Genehmigung der Herren Könige und Fürsten besondere Standgerichte zur Beurtheilung der gegen ihre Autorität sich

erhobenen Revolutionärs organisirt und diese Letztern mit Pulver und Blei oder dem Stricke zur Ordnung gewiesen zu werden pflegen, sehen wir in der Schweiz die Neuenburger Revolutionärs den ordentlichen Gerichten überwiesen und mit der größten Humanität behandelt, eine Erscheinung, welche geeignet ist, den ewigen Feinden der Republik auf gründliche Weise das Maul zu stopfen. Vor dem Beginne der Untersuchung hielt Hr. Duplan-Veillon folgende Ansprache an die Gefangenen:

„Von der Eidgenossenschaft mit der Untersuchung der unglücklichen Ereignisse beauftragt, die vor einigen Tagen in diesem Kanton vorgefallen, wollten wir im Augenblick unserer Ankunft euch Alle vernehmen, um euch so euerer Familie und der Freiheit um so schneller zurückgeben zu können. Ihr habt eingesehen, daß dieß unmöglich war. Schon sind Einige von euch freigelassen und heute sagen wir euch, um unsere Aufgabe zu beschleunigen und die Dauer euerer Gefangenschaft zu verkürzen, das, was wir Denen gesagt, die nicht mehr hier. Wir sind gekommen, um die Theilnahme eines Jeden von euch an der Insurrektion zu untersuchen und zu konstatiren, und um euch euere Vergehen begreiflich zu machen. Sollten wir uns täuschen, wenn wir sagen, daß ihr sie einsehet und bereuet? Diese Vergehen, ihr kennet sie, heute stehet ihr der Wahrheit gegenüber, treulose Rathschläge führen euch nicht mehr auf Abwege. Ihr seiet überzeugt, daß sie die Eidgenossenschaft nicht billigt, daß dieselbe im Gegentheil, von den Tagen, die euer Land mit Blut befleckt, tief ergriffen ist. Heute sehet ihr ein, welche Verantwortlichkeit diejenigen auf ihre Häupter gehäuft, die euch aufgefordert, ihren Schritten zu folgen. Anstatt euere Fahne zu vertheidigen, habt ihr dieselbe zerrissen, anstatt euer Wappen zu ehren, habet ihr es zerbrochen und mit Füßen getreten; anstatt euere Behörde zu vertheidigen, habet ihr Hand an ihre Personen gelegt und sie ihrer Freiheit beraubt. Das aber ist nicht Alles! Ihr habet das Blut euerer Mitbürger vergossen und das einer Frau ohne Vertheidigung; endlich habet ihr gewagt, über euer Vaterland eine Reihe unberechenbarer unglücklicher Ereignisse herbeizuziehen. Dies die Vergehen, welche man euch vorwirft, welche euere Anführer euch haben begehen lassen. Die Zukunft bleibt euch, um jene Tage, um das

vergossene Blut vergessen zu machen. Nicht wahr, ihr arbeitet von nun an an dem Glücke eueres Landes, an seinem Wohlsein, an der Entwicklung seiner Institutionen; ihr werdet von nun an bereit sein, euer Blut bis zum letzten Tropfen für die Eidgenossenschaft zu vergießen und nie wieder die Werkzeuge des Bürgerkriegs zu sein, ihr werdet der Vorsehung helfend zur Seite stehen, um das Böse in Gutes zu verwandeln? Ja, vielleicht wird das geopferte Blut eine Quelle des Glückes für euer Land sein! Hier an diesem heiligen Orte in der Gegenwart Gottes legt euch feierlichst diese Verbindlichkeit auf. Sucht man euch wieder mit Worten zu verführen, so stoßet die Verführer von euch; nennet dann diese Vaterlandsverräther und macht ihre Pläne scheitern. Lasset sie gehen jene die sich nicht wohl fühlen auf republikanischem Boden, und dienet nicht mehr ihrem persönlichen Ehrgeiz. Achtet euere Behörden, stützet ihre Autorität statt sie zu schwächen und bringt euere betrogenen Brüder auf den Weg der Wahrheit und des Rechts zurück; so werdet ihr einig, so werdet ihr stark sein. Diese Worte reichen hin, um uns euch kennen zu lernen, und wenn ihr vor uns erscheint, um auf unsere Fragen zu antworten, so thut es mit Aufrichtigkeit, Freimuth und offenem Herzen. Kommt zu uns, nicht wie zu Richtern, welche ihr fürchtet, sondern mit Vertrauen, mit dem Bewußtsein euerer Vergehen und dem Wunsche nach Verzeihung. Erblicket in uns euere Verbündeten, wir werden in euch unglückliche verirrte Brüder sehen."

Das sind Worte, welche noch in keiner Monarchie Insurgenten gegenüber gesprochen wurden; und es waren nicht etwa bloße Worte, sondern That und Wahrheit; die ganze nachherige Untersuchung bewies den humanen und milden Geist, der denselben zu Grunde liegt. Ihr Helden von Rastadt und Arad, kommt in die Schweiz, die ihr fortwährend verlästert, und vergleichet ihre Handlungsweise mit der eurigen, und ihr werdet erröthen und beschämt von dannen ziehen. Wer nach dem Siege noch Blut vergießt, der ist des Sieges nicht werth, der ladet nicht nur den Fluch der Menschheit auf sich, sondern überliefert sich auch der rächenden Nemesis.

Im Verlaufe der Untersuchung reduzirte sich die Zahl der Gefangenen auf 150; der größte Theil derselben, verführt und

bethört von den Rädelsführern, wurde als schuldlos oder gegen Kaution ihren Familien wieder zurückgegeben.

Von den den eidgenössischen Kommissarien zur Verfügung gestellten Truppen wurden ein Bataillon Berner und ein Bataillon Waadtländer requirirt, welche im Laufe der Zeit theils wieder entlassen, theils durch andere ersetzt wurden. Die Neuenburger selbst, welche der Insurrektion ein Ende gemacht und die Republik gerettet hatten, entließ man unmittelbar nach dem Einmarsch der eidgenössischen Truppen; ihre energische Haltung, gekrönt mit dem schönsten Erfolge, fand in der ganzen Schweiz eine freudige und enthusiastische Anerkennung; von allen Seiten strömten Beglückwünschungsadressen herbei, selbst die Bundesversammlung, welche sich wegen des Westbahnkonfliktes und des Jägergewehrs in Bern versammelt hatte, faßte am 26. Sept. folgenden Beschluß:

1. Die Neuenburger, welche aus eigener Kraft die republikanische Verfassung ihres Kantons und dadurch auch die Integrität gesammter Eidgenossenschaft behauptet, haben sich um das Vaterland verdient gemacht.

2. Das vom Bundesrathe in dieser Angelegenheit beobachtete Verfahren wird gut geheißen und der Bundesrath eingeladen, auf der von ihm eingeschlagenen Bahn fortzuwandeln.

Der Gr. Rath des Kantons Neuenburg dekretirte seinerseits den 27. September eine Dankadresse an den Bundesrath für die von ihm bei den letzten Ereignissen bewiesene Energie unter dem Rufe: es lebe die Republik! es lebe die Eidgenossenschaft! Dieselbe lautet folgendermaßen:

„Der Große Rath der Republik Neuenburg hat sich seit den Ereignissen, welche den Kanton gestört und mit Blut befleckt haben, so eben zum ersten Male versammelt und sein erstes Gefühl war das Gefühl der Dankbarkeit gegen den Bundesrath, der eine so würdige und energische Unterstützung einem der bedrohten Glieder der Eidgenossenschaft geliehen hat. Der Große Rath scheut sich daher auch nicht, zu sagen, daß er, indem er der Eidgenossenschaft für die wahrhaft eidgenössische Haltung und Stellung, welche sie gleich bei der ersten Nachricht von der Insurrektion eingenommen, seinen Dank ausspricht, nur der Dollmetscher der großen Majorität der Neuenburger Bevölkerung

ist. Es war nicht allein die Unabhängigkeit des Kantons, sondern auch die Ehre der eidgenössischen Fahne bedroht: Sie haben dies mit uns verstanden und das Gefühl, unsere Pflichten gegen die Schweiz, der wir anzugehören stolz sind, nicht unterlassen zu haben, macht uns glücklich. Mögen die verschiedenen Formen, unter welchen Neuenburg der Schweiz verbunden war, gewesen sein, welche sie wollen, immer hat es gezeigt, daß die Schweiz sein wahres und einziges Vaterland ist. Jede politische Periode hat dieses Band enger geknüpft, bis zu jenem Augenblick, in dem es im Jahr 1848 endlich seine Unabhängigkeit aussprechen und sich, frei von allen fremden Banden, einen Platz in dem eidgenössischen Bunde einnehmen sah. Seit diesem Augenblicke waren unsere früheren Beziehungen zu einem fremden Fürsten nur noch geschichtlich: von da an kannten wir nur noch ein einziges öffentliches Recht, das der Schweiz, und wir weisen und werden immer, gleich der Eidgenossenschaft selbst, alle Anmaßungen mit Widerwillen von uns zurückweisen, welche die Wiederherstellung einer Ordnung der Dinge zum Zwecke haben, die das Volk im Jahr 1848, gestützt auf das Recht, das einem jeden Volke die Wahl der mit seinem Instinkt und seinem Glücke am meisten übereinstimmenden Regierungsform zugesteht, von sich gestoßen hat. Hoffen wir, T. T., daß das unsinnige Unternehmen vom September das letzte sein wird, und daß gewisse Menschen endlich verstehen werden, daß das Vergangene nicht wieder hergestellt wird und daß ein Volk, einmal zur Unabhängigkeit gelangt, nicht mehr zurückgeführt werden kann, daß der Mensch im Mannesalter nicht wieder zum Kinde wird. Seien Sie, T. T., überzeugt, daß Neuenburg sich der Sympathie, die die Eidgenossenschaft ihm bezeugt hat, würdig beweisen und daß es seinen Sieg zur Realisirung neuer Fortschritte in dem demokratischen Leben, welches das der ganzen Schweiz ist, wird zu benutzen verstehen. Im Namen des Großen Rathes: Der Präsident E. Huguenin. Die Sekretäre: A. Dubois, A. Ribeaux."

Im Weitern sah sich derselbe Große Rath veranlaßt, die sogenannte Bourgeoisie von Neuenburg, ein aristokratisch-royalistisches Institut, wornach die Besorgung der Gemeindsangelegenheiten einer Minderheit mit besondern Privilegien übertragen

war, aufzulösen und eine republikanische Municipalverfassung ins Leben zu rufen, sowie den Herren Oberst Denzler und Major Girard einen Ehrensäbel zu votiren.

Anfangs Oktobers fand in Neuenburg die Feier des Sieges der Republik statt. Eine ungeheure Volksmasse aus der westlichen — französischen Schweiz strömte zusammen, wiederholte den Schwur der Treue zum schweizerischen Vaterlande und gab sich das Wort, für dessen Recht, Freiheit und Selbstständigkeit Gut und Blut zu opfern. Was diesem Siege die Krone aufsetzte, war, daß für die Familien der Gefallenen und für die Verwundeten beider Parteien Beiträge gesammelt wurden, welche bald die Summe von mehreren tausend Franken erreichten.

So die Schweiz, so Neuenburg unmittelbar nach der Unterdrückung des royalistischen Aufstandes.

IV.

Das Auftreten Preußens und der übrigen Großmächte zu Gunsten der Neuenburger Gefangenen.

Obschon Preußen in seiner offiziösen Presse jede Betheiligung an dem gescheiterten Aufstandsversuche von der Hand wies und sich gänzlich unschuldig daran darzustellen suchte, fand es doch für gut, denselben zu erneuertem Einschreiten zu benutzen. Von Sigmaringen aus ließ der preußische Gesandte bei der Eidgenossenschaft, Hr. v. Sydow, dem Bundesrath folgende Erklärung zukommen:

„In Folge der jüngsthin in Neuenburg stattgehabten Ereignisse sieht sich der Unterzeichnete veranlaßt, alle weitern Entschließungen der königlich preußischen Regierung vorbehaltend, gegen alle alten und neuen Rechtsverletzungen des Fürstenthums Neuenburg und Valengin, gleichviel von wem sie ausgegangen und durch wen sie vollführt sein mögen, zu protestiren und die Rechtsverwahrung vom 2. und 3. März 1848 zu erneuern.

Hr. v. Sydow."

Indem also diese Note von neuen „Rechtsverletzungen" spricht, kann man leicht einsehen, wie die preußische Regierung den stattgehabten Aufstandsversuch und dessen Unterdrückung auf-

faßte. Offenbar erblickte sie das Recht auf Seite der Aufständischen, welche nicht gegen, sondern für die rechtmäßige Regierung, den König von Preußen, die Waffen erhoben; deren Inhaftirung, Untersuchung und Bestrafung wurde von ihr als „Rechtsverletzung" qualifizirt.

Wie vorauszusetzen war, verfehlte der Bundesrath nicht, dem Hrn. Gesandten auf würdige Weise zu antworten. Er erklärte in dieser seiner Antwort, daß er die eingelegte Rechtsverwahrung nicht anzunehmen, wohl aber die Gegenverwahrung des Vorortes vom 6. März 1848 zu wiederholen im Falle sei. Zugleich drückte er sein Bedauern darüber aus, daß der jetzige Augenblick zur Wiederholung jenes Aktes gewählt worden sei.

Bei jener schriftlichen Rechtsverwahrung durch Preußen hatte es aber nicht sein Bewenden; sie sollte nur den Anfang zu weiteren Schritten bilden. Samstags den 20. September hatte nämlich Hr. v. Sydow eine Audienz beim Bundespräsidenten, in welcher er mündlich eine Instruktion seines Hofes eröffnete, welche entweder Einstellung des Hochverrathsprozesses gegen die Neuenburger Insurgenten oder eine mildere Behandlung derselben, worunter Freilassung gegen Caution verstanden war, verlangte, mit dem Beifügen, daß ein solcher Schritt die Beilegung der Neuenburger Angelegenheit sehr erleichtern würde, worauf der Bundespräsident erwiederte, daß der Bundesrath in den freien Verlauf des angehobenen Prozesses weder eingreifen könne noch wolle und daß in Bezug auf die Gefangenen der Umstand beruhigend sei, daß die Schweiz bekanntlich die humanste Strafgesetzgebung gegen politische Verbrecher habe.

Wenn wir dieß Auftreten Preußens für sein sogenanntes Recht und zu Gunsten der Gefangenen, Letzteres besonders aus Grund der gegenseitigen Beziehungen mehr oder weniger natürlich finden, können wir dagegen nicht begreifen, daß sich auch die übrigen Großmächte in diese Angelegenheit einzumischen und ebenfalls zu Gunsten der Gefangenen ihre Stimmen zu erheben veranlaßt sahen. Wir können hierüber unsern Lesern Folgendes berichten:

Es hatte zu Ende des Monats September die k. französische Gesandtschaft dem Herrn Bundespräsidenten mündlich eröffnet, sie sei von ihrem Souverän beauftragt, den

Wunsch auszudrücken, es möchten die Neuenburger Gefangenen sofort in Freiheit gesetzt werden, indem ein derartiger Akt zur glücklichen Lösung der schwebenden Frage wesentlich beitragen könnte. Der Bundesrath, in vollkommener Würdigung der vom Kaiser der Franzosen gegen die Schweiz noch jeweilen bethätigten wohlwollenden Gesinnungen, erwiederte auf jene Eröffnung, daß er bereit sei, der Bundesversammlung eine Amnestirung der Neuenburger Insurgenten vorzuschlagen, sobald gleichzeitig die volle Unabhängigkeit des Kantons Neuenburg von jedem auswärtigen Verband als gesichert betrachtet werden könne. Lediglich in diesem Sinne finde es der Bundesrath in seiner Stellung, eine Freilassung der Neuenburger Gefangenen zu befürworten.

Um die delikate Frage, wer die Initiative, ob Preußen oder die Schweiz, ergreifen soll, zu umgehen, wünschte auch die englische Regierung zu wissen, ob diese Schwierigkeit nicht durch Frankreich oder England dadurch gehoben werden könnte, daß diesen Mächten gleichzeitig die Bedingungen angegeben würden, unter welchen die Differenz in einer für beide Theile ehrenhaften Weise beizulegen sein möchte. Im bejahenden Fall wäre die Bundesregierung eingeladen, die Grundlagen der Unterhandlungen, welche sie anzunehmen im Falle wären, näher zu bezeichnen. Auch hier erwiederte der Bundesrath, daß er bereit sei, Eröffnungen über die Neuenburger-Frage entgegenzunehmen, sofern dieselben die Anerkennung der vollständigen Unabhängigkeit des Kantons Neuenburg von jedem auswärtigen Verbande zur Grundlage haben. Die Erklärung wurde auch hier wiederholt, daß auf diese Grundlage hin eine Amnestie beantragt werden solle, und es wurde der brittischen Regierung für ihre Mitwirkung zur Lösung der Frage im angegebenen Sinne die volle Anerkennung ausgesprochen.

Aehnlich wie die k. französische Gesandtschaft suchte auch der k. russische Minister seine Dazwischenkunft eintreten zu lassen und in gleicher Weise, wie bereits auseinandergesetzt worden ist, wurde die daherige mündliche Eröffnung erwiedert. In einer von dem k. k. österreichischen Hrn. Minister des Aeußern an den k. k. Gesandten bei der Eidgenossenschaft gerichteten Depesche findet sich der dringende Wunsch ausgesprochen, daß die

Gesinnungen der Mäßigung, welche bei dem Bundesrath in der Neuenburgerfrage glücklicher Weise vorzuwalten scheinen, durch die Freilassung der Kompromittirten bald möglichst eine thatsächliche Bestätigung erhalten mögen. Die nämliche Erwiederung wie auf die übrigen Verwendungen wurde von dem Bundespräsidenten auch hier vorläufig gegeben.

Die Bedingung, unter welcher in die gewünschte Freilassung der Gefangenen eidgenössischer Seits eingetreten werden wollte, war somit die gleichzeitige Verzichtleistung Preußens auf Neuenburg, Etwas, das von jedem Unbefangenen für natürlich und billig erklärt werden muß.

Bei dieser Sachlage versäumte der Bundesrath nicht, für allfällige ernstere Ereignisse die nöthigen militärischen Vorbereitungen zu treffen, und auf alle möglichen Vorsorgen zur rechten Zeit Bedacht zu nehmen.

Es fehlte somit den gefangenen Insurgenten nicht an Sympathien. Man verlangte nicht nur humane Behandlung, sondern gänzliche Freilassung derselben. Wenn wir das erste Verlangen durchaus für völlig unnöthig erklären müssen, indem die Schweiz als Republik theils durch ihre Gesetzgebung, theils durch ihre schon vielfach erprobte Gesinnungsweise die Tugend der Humanität zu ihrem Losungsworte gemacht hat und also nicht erst daran erinnert zu werden brauchte, müssen wir das zweite geradezu als ein in jeder Beziehung unberechtigtes, als eine Verläugnung nicht nur aller gesunden Rechtsbegriffe, sondern auch der eigenen Praxis der betreffenden Intervenienten erklären. Haben diese sich nicht berechtigt gefunden, in eigenen Insurrektionsfällen Untersuchungen anzuheben und Strafen auszusprechen? Haben sie nicht die Schuldigen entweder füsilirt, oder in unwirthbare, ungesunde Gegenden deportirt, wo ein großer Theil derselben elendiglich zu Grunde ging, oder in finstere Kerker und einsame Zellen eingeschlossen, wo sie an Leib und Seele verkümmerten? Und sie verlangen nun von der Schweiz, daß sie ein entgegengesetztes Verfahren einschlage, daß sie auf das Recht verzichte, das sie sich selber vindiziren und auch anwenden, auf das Recht der Bestrafung der Verbrecher. Das heißt wohl nichts anders, als entweder das eigene Verfahren verdammen, oder von der Gewalt des Stär-

kern gegenüber dem Schwächern Gebrauch machen. Was würden wohl Frankreich, England, Preußen, Oestreich und Rußland dazu sagen, wenn die Schweiz von ihnen verlangte, ihre politischen Verbrecher sofort in Freiheit zu setzen? Sie würden ohne Zweifel sagen, daß dieses Verlangen eine lächerliche, einfältige Anmaßung wäre, daß die Schweiz hiezu nicht das geringste Recht hätte. Und doch wäre der Fall ein ganz anderer, es würde sich bei jenen Mächten einfach um Amnestirung schon mit Strafe belegter Verbrecher handeln, während es sich bei der Schweiz um die Bestrafung solcher handelt. Allein die Rädelsführer der Neuenburger Gefangenen sind eben vornehme, reiche, mit Königen und hohen Staatsbeamten bekannte und verwandte Leute, und deßwegen erfreuen sie sich der Protektion der Letzteren; wären sie arme Teufel, Leute aus dem gemeinen Volke, so würde sich Niemand um sie bekümmert haben, im Gegentheil, man betrachtete ihre Bestrafung als etwas Natürliches und Nothwendiges, und fände auch die barbariste Behandlung derselben ganz in der Ordnung. Das ist die Solidarität der Fürsten und ihrer Gesinnungsgenossen, der Aristokraten.

Auch ein Theil der deutschen Presse trat für die Neuenburger Gefangenen auf, erklärte ihren Aufstandsversuch als einen im Rechten begründeten, indem dadurch nämlich die unrechtmäßige (?) republikanische Regierung beseitigt und die rechtmäßige (?) königlich preußische wieder hergestellt werden sollte. Dabei verfehlte sie nicht, die Behandlung der Gefangenen als eine barbarische zu schildern, eine Kundgebung, die nur in der Befangenheit oder in der Kriecherei ihren Grund haben konnte.

Gegenüber diesen Anklagen gegen die Schweiz und dem daherigen Verlangen nach humaner Behandlung der Neuenburger Insurgenten erlauben wir uns, unsern Lesern eine kleine Parallele zwischen dem Verfahren der Royalisten und demjenigen der Republikaner aus dem gleichen Kanton Neuenburg bei vorgekommenen Insurrektionsversuchen vorzuführen, woraus evident hervorgeht, daß man nicht die Republikaner, sondern ihre ewigen Feinde, die Monarchisten, an die Humanität erinnern muß.

Wie bekannt, starben die Patrioten Alphons Napoleon Pe-

titpierre und Fabrikant Dubois 1832 und 1834 in Folge des im Jahr 1831 gemachten Befreiungsversuchs, in den finstern Kerkergewölben Neuenburgs. Petitpierre erlag bald seinen Kerkerleiden. Er hatte bei der Arrestation, in Gegenwart seiner schwangern Frau, die für ihren Gatten bitten wollte, einen Säbelhieb auf den Kopf bekommen von einem jener Herren, die gegenwärtig sich in Untersuchung befinden, von einem, der wöchentlich zwei Besuche von seiner Gattin empfängt und überhaupt auf das Menschenfreundlichste behandelt wird. Der Gattin Petitpierre's aber war es 1832 nicht gestattet worden, den todkranken Gemahl im Gefängniß zu besuchen und zu pflegen. Ihr hatte es auf die grausamste und brutalste Weise der Maire Perrot von Neuenburg, der damalige Aufseher über die Gefängnisse, verwehrt. Umsonst flehte Frau Petitpierre, umsonst flehten ihre Freunde. Perrot erwiderte: „Er soll in den Kerkern verfaulen!“ Einige Tage darauf war Petitpierre eine Leiche. Perrot aber verweigerte den Verwandten sogar, die Leiche zur Erde zu bestatten, indem er wüthend ausrief. „Dieser Körper gehört dem Henker!“ Man verscharrte die Leiche in nächtlicher Stille heimlich in einem Winkel des Kirchhofes, ohne Grabgeläute, ohne Leichenzug! Aehnlich erlag im Jahr 1834 Fabrikant Dubois seinen Kerkerleiden. Auch er starb ohne Pflege und wurde heimlich verscharrt. Gegenwärtig, seit 1850, steht ein Denkmal auf dem Kirchhofe zu Neuenburg, errichtet von Republikanern zu Ehren dieser beiden Märtyrer der Freiheit. Die Schweiz kann von jenen Gefangenen hören, wie groß die Milde der Mächtigen ist. So behandelten die Royalisten in den dreißiger Jahren die Republikaner, die gleichen Royalisten, die gegenwärtig in deutschen Zeitungen zum Danke der menschenfreundlichen Behandlung, die ihren Gesinnungsgenossen jetzt von Republikanern zu Theil wird, alle möglichen Lügen und Erdichtungen ausstreuen! Damals hat sich freilich die Diplomatie nicht um die Leiden der in den Kerkern schmachtenden Republikaner bekümmert. Und jetzt? Die Gefangenen leben in Hülle und Fülle, schlafen unter ihren seidenen Decken, haben Bücher und alle Bequemlichkeiten in ihren heitern Zellen, empfangen Besuche, gehen täglich in einem prachtvollen Garten spazieren, viele von ihnen sind bereits freigelassen. — Und

dennoch bekümmert sich die Diplomatie so sehr um ihr Loos! —

Wie human die Eidgenossenschaft gegen die besiegten Sonderbündler verfuhr, braucht nicht weiter gesagt zu werden. Und doch waren die Erinnerungen aus den Freischaarenzügen noch so frisch und lebendig, daß man sich nicht hätte wundern müssen, wenn den Manen der damals Geopferten Gegenopfer gebracht worden wären. Aber keine Rache, kein Blut, keine Excesse.

Die Schweiz hat wahrlich nicht nöthig, von dem Auslande an Humanität und Milde erinnert zu werden, wohl aber könnte das Ausland diese Eigenschaften von ihr lernen.

Indem nun der Bundesrath, wie bereits angeführt, den Forderungen Preußens und der übrigen Mächte mit Kraft und Würde entgegentrat, indem er besonders das Verlangen nach Freilassung der Gefangenen an die Bedingung der gleichzeitigen Verzichtleistung des Königs von Preußen auf Neuenburg knüpfte, hatte derselbe, wie wir nachher sehen werden, auch ganz im Sinn und Willen des Schweizervolkes gehandelt. In der Politik gilt der Grundsatz: kein Opfer ohne Gegenopfer. War dem König von Preußen so viel an seinen Neuenburger Gefangenen gelegen, so durfte er sich gewiß auch zu dem sehr kleinen Gegenopfer der Verzichtleistung auf Neuenburg hergeben. Allein dazu zeigte er nun keine Lust. Um seiner Sache sicherer zu sein, ließ er am 6. November durch seinen Gesandten in der deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt die Sache zur Sprache bringen, was zur Folge hatte, daß dieselbe seine Rechte auf Neuenburg ebenfalls anerkannte und sich zu dem Beschlusse vereinigte, einerseits der Eidgenossenschaft, behufs einer gütlichen Regelung dieser Angelegenheit, in Anerkennung dieser Rechte gemeinsame Eröffnungen zu machen, anderseits die von Preußen gewünschte Freilassung der Gefangenen nachdrücklich zu befürworten.

Unmittelbar hierauf verlangte Hr. v. Sydow im Namen seines Königs offiziell die sofortige, unbedingte Freilassung der Gefangenen, unter der Androhung weiterer Maßregeln im Nichtentsprechungsfalle. Die Vertreter Oesterreichs, Bayerns und Badens schlossen sich diesem Verlangen an. Der Bundesrath erklärte seinerseits, diesem Verlangen nicht entsprechen zu

können, dagegen zur friedlichen Lösung des Konfliktes in Unterhandlungen treten zu wollen, worauf Herr v. Sydow nach Sigmaringen abreiste.

Unter solchen Umständen, welche mehr und mehr einen drohenden Charakter anzunehmen fingen, fand der Bundesrath für angemessen, die ganze Neuenburger Angelegenheit näher zu beleuchten und zu diesem Zwecke eine ausführliche Denkschrift (Memorial) zu verfassen, die dann den europäischen Mächten zugesandt wurde. Da dieselbe mit unsern im Abschnitt I ausgesprochenen Anschauungen größtentheils einig geht, vom juridischen, politischen und völkerrechtlichen Standpunkte die Rechte Preußens als sehr zweifelhaft, wo nicht erloschen darstellt, finden wir es nicht für nöthig, dieselbe hier wörtlich wieder zu geben. Wir beschränken uns darauf, nur einzelne Stellen im Auszuge anzuführen. Nachdem auf die Art und Weise der Erwerbung Neuenburgs durch Preußen im Jahr 1707 und die gegenseitigen Rechte und Pflichten, auf den Abtretungsakt von 1805 und auf die Einverleibung Neuenburgs mit der Schweiz 1815 durch die Bestimmung der Wienerkongreßakte hingewiesen worden ist, hebt die Denkschrift folgende beherzigenswerthe Momente hervor:

Unterm 27. Dezember 1830 proklamirte die Tagsatzung den Grundsatz, daß es jedem eidgenössischen Stande kraft seiner Souveränität freistehe, die von ihm nothwendig und zweckmäßig erachteten Abänderungen in der Kantonsverfassung vorzunehmen, sobald dieselben dem Bundesvertrage nicht zuwider seien. Es werde sich demnach die Tagsatzung auf keine Weise in solche, bereits vollbrachte oder noch vorzunehmende constitutionelle Reformen einmischen. Auch der Stand Neuenburg stimmte zu diesem, von der Tagsatzung einmüthig gefaßten Beschlusse. Das freie Selbstconstituirungsrecht wurde dann auch von dieser Zeit an von den eidgenössischen Behörden gegenüber allen Kantonen gleichmäßig geachtet. Alle constitutionellen Veränderungen, selbst wenn sie nicht in vorgesehenen gesetzlichen Formen stattfanden, wurden von der eidgenössischen Tagsatzung gewährleistet, sobald sie dem Bundesvertrage nicht zuwider waren.

Vom Standpunkte des schweizerischen Bundesstaatsrechtes aus, wie es unter dem Pacte von 1815 bestanden, besteht dem-

nach die Reconstituirung des Kantons Neuenburg vollständig zu Recht. Die Schweiz hat durch Anerkennung derselben gegen die in Neuenburg residirende ehemalige Regierung des Fürsten keine Bundespflicht verletzt, und gegen den Kanton hat sie durch diese Anerkennung nur eine Bundespflicht erfüllt. Pflichten gegen den außerhalb Neuenburg residirenden Fürsten brach sie keine, weil sie laut den Bestimmungen der Vereinigungsakte zu demselben in gar keinen Beziehungen stand.

Zur Würdigung der Rechtsfrage zwischen dem König von Preußen und seinen ehemaligen Unterthanen wird nur daran erinnert, daß in der neueren Geschichte größere Nationen ihre Regierungsformen oder Dynastien gewechselt haben, ohne daß nach vollbrachter Thatsache ihr Recht dazu bestritten wurde, ferner, daß nachdem die Regierung von Neuenburg mit Ermächtigung ihres Fürsten der schweizerischen Bundesakte in allen ihren Bestimmungen beigetreten war, darin wenigstens ein starker Widerspruch gegen den Fortbestand seiner fürstlichen Souveränität über Neuenburg lag.

Auch dem internationalen Rechte zuwider war die Rekonstitirung Neuenburgs nicht. Nach den Bestimmungen der Wienerkongreßakte sollte das Fürstenthum Neuenburg in keinem Falle einen Bestandtheil der preußischen Monarchie bilden, wie dies in der nämlichen Akte mit Beziehung auf die übrigen preußischen Erwerbungen erklärt ward. Vielmehr ward das Fürstenthum ausdrücklich als Kanton mit der Schweiz vereinigt und zum Gebiete dieses Gliedes der europäischen Staatenfamilie geschlagen. Durch die Emancipation des Kantons von der fürstlichen Souveränität wurden somit die internationalen Grenz- und Machtverhältnisse nicht verändert, es war nur eine Frage der innern Rekonstituirung, wofür bisher einem unabhängigen Staate das Recht nicht bestritten ward. In Garantieverpflichtungen gegen den König von Preußen für den Besitz Neuenburgs stehen andere Mächte nicht, denn obgleich für eine Reihe anderer Gebietszutheilungen in der Wienerkongreßakte und namentlich auch für solche an Preußen eine Garantie der kontrahirenden Mächte stipulirt ward, wurde eine solche für Neuenburg nicht festgestellt. Andere völkerrechtliche Interessen wurden durch die Veränderung in Neuenburg auch nicht verletzt, im Gegentheil enthält sie eine

wesentliche Förderung eines der Hauptzwecke, welchen der Wiener Kongreß mit Beziehung auf die Schweiz im Auge hatte, nämlich: Sicherung der schweizerischen Neutralität, die festzuhalten eben so sehr im Interesse der Mächte als in demjenigen der Schweiz selbst liegt.

Die Gerechtigkeit kann auch nicht zulassen, daß man gegenüber der Schweiz ein anderes Völkerrecht aus den Bestimmungen der Wiener Kongreßakte herausinterpretire, als in den gleichen Fragen gegenüber andern Staaten. Nun zeigt aber die Geschichte, daß dort die innere Verfassung und die Dynastie nicht durch diese Verträge als garantirt betrachtet wurden, sondern nur der Territorialumfang im Interesse des europäischen Gleichgewichts.

Wenn vom rechtlichen Standpunkte aus die Neuenburger Frage nicht gegen die Schweiz entschieden werden kann, so kann sie dieß noch viel weniger vom politischen. In historischer Beziehung gehört Neuenburg zur Schweiz, nicht minder wie in Bezug auf seine geographische Lage. Die passende Staatsform für ein kleines Land, das mit 21 anderen kleinen Republiken im engen Bunde steht, ist nicht die monarchische, sondern die republikanische. Im Wesen war diese Form mit dem Leben und den Gewohnheiten des Neuenburger Volkes schon lange verwachsen, denn anerkannte es auch einen Fürsten, so duldete es doch nur eine sehr beschränkte fürstliche Gewalt und regierte dem Wesen nach selbst. Das monarchische Element hatte längstens aufgehört, die Quelle einer segensreichen innern Entwicklung zu sein, es war zuletzt nur noch eine politische Parteisache und infolge dessen die Ursache von fruchtlosen innern Kämpfen. Deßhalb die Erscheinung, daß seitdem der Kanton sich vollständig davon emancipirt hat, die junge Republik in innern Verbesserungen und Reformen thätiger war, wie keine ihrer ältern Schwestern in der Schweiz und daß bei allen Abstimmungen seit acht Jahren die Anhänger der republikanischen Staatsform stets in großer Mehrheit waren und ihre Zahl notorisch stets zugenommen hat. Dieses Volk unter das monarchische Prinzip zurückführen wollen, wäre eben so unnatürlich, wie den Strom nach seiner Quelle zurückzuleiten.

Mit Beziehung auf den schweizerischen Bund müßte die Wie-

derherstellung des monarchischen Prinzips in Neuenburg zu den nämlichen bedauerlichen Folgen führen; wie sie unter dem Pacte von 1815 zu Tage traten: fortwährende Influenz eines auswärtigen Fürsten und Cabinets auf ein Mitglied des eidgenössischen Bundes, die in entscheidenden Momenten bis zum Bruch der Verträge und zur Verletzung der Bundespflichten führte; fortwährendes Mißtrauen gegen die Regierung eines Bundeskantons und gleiches Mißtrauen eines Bundesgliedes gegen den Bund, trotzdem man allseitig geschworen hat, die gemeinsame Wohlfahrt zu fördern und in Zeiten von Gefahr mit Gut und Blut das gemeinsame Vaterland zu vertheidigen. Soll der Bund der 22 Kantone der Schweiz durch alle Glieder hindurch eine Wahrheit sein, so ist es nicht möglich, daß unter den zwei und zwanzig Einer sich befinde, der in Abhängigkeit eines Fürsten steht und zumal eines solchen, der zu den europäischen Großmächten gehört.

Für die europäische Staatenfamilie endlich ist es von Interesse, daß die internationale Stellung, welche der Schweiz von dem Wiener Kongresse angewiesen ward, sich immer mehr ausbilde und befestige. „Damit die Schweiz die natürliche Grenze zur Vertheidigung ihrer Neutralität erhalte, wird Neuenburg mit der Schweiz vereinigt.“ Das ist das völkerrechtliche Grundprincip der Vereinigung Neuenburgs mit der Schweiz. Je homogener nun die politischen Institutionen der Schweiz sind, je enger der politische Bund unter den Kantonen selber ist, — desto mehr ist die Schweiz im Stande, ihre völkerrechtliche Stellung, d. h. ihre Neutralität zu behaupten. Durch die Bundesreform von 1848 hat sie einen solchen engern Bund geschlossen und seitdem hat sie bewiesen, daß sie unter den größten europäischen Erschütterungen ihre internationale Stellung, ihre völkerrechtlichen Pflichten zu handhaben und zu erfüllen wußte, wie dieß unter dem Pacte von 1815 nie möglich gewesen sein würde. Eine Restauration in Neuenburg würde die politische Homogenität der Schweizerkantone zerstören und um so viel die Schweiz von der durch die Wienerkongreßakte ihr angewiesenen völkerrechtlichen Bestimmung entfernen.“

Allein diejenigen, an welche diese Denkschrift speziell gerichtet war, nahmen wenig Notiz davon, wie ja in der Regel die

Großen wenig auf die Kleinen achten; sie hielten fortwährend an der unbedingten Freigebung der Gefangenen fest. Zu gleicher Zeit sandte der Bundesrath den Hrn. General Dufour nach Paris, um mit dem dortigen Hofe in Unterhandlungen zu treten und die Gesinnung desselben kennen zu lernen. Von dem Resultate dieser Sendung ist uns bekannt geworden, daß Kaiser Napoleon dem Hrn. General neuerdings den freundschaftlichen Rath gab, die Gefangenen freizugeben, wogegen er sich verpflichtete, sein Möglichstes zu thun, den König von Preußen zur Verzichtleistung auf Neuenburg zu bewegen.

Unterdessen war die Untersuchung gegen die Gefangenen geschlossen und am 15. Dezember der ganze umfangreiche Aktenstoß der Anklagekammer zugesandt, welche dann ihrerseits 66 Theilnehmer in Anklagezustand versetzte.

Wir sehen nun aus dem Bisherigen zwei Punkte als sehr wichtig und beherzigenswerth und den Knoten immer enger ziehend hervorleuchten, einerseits das von Preußen und den übrigen Mächten gestellte Verlangen nach unbedingter Freilassung der Gefangenen, anderseits Abhängigmachung dieses Verlangens von der gleichzeitigen Verzichtleistung des Königs von Preußen auf Neuenburg.

V.

Bruch der diplomatischen Beziehungen Preußens mit der Schweiz und nächste Folgen hievon.

Wie groß die Empfindlichkeit der Diplomatie ist, wenn ihr Wille nicht sofort erfüllt wird, das geht aus dem weitern Auftreten Preußens gegen die Schweiz klar und deutlich hervor. Nachdem es eine Forderung an die Schweiz gestellt, welche nicht nur aller gesunden Vernunft, sondern auch allem Völkerrechte geradezu ins Angesicht schlägt, und die Schweiz den Muth gehabt, dieselbe von der Hand zu weisen oder doch wenigstens an eine Bedingung zu knüpfen, fühlte es sich gleich verletzt und zu feindseligen Maßnahmen gegen die Schweiz veranlaßt. Durch Note vom 16. Dezember erklärte es nämlich die diplomatischen Beziehungen mit der Schweiz als abgebrochen, ein Schritt,

der sonst nur in Folge ernster Zerwürfnisse und feindseliger Handlungen gethan zu werden pflegt. Also wegen einer Hand voll Leute, die in unsern Augen in der doppelten Eigenschaft als Hoch- und Landesverräther dastehen und die der König von Preußen selbst standrechtlich erschießen lassen hätte, wenn sie dasjenige gegen ihn hätten ausführen wollen, was sie gegen die Schweiz gethan, sollte das freundschaftliche Verhältniß zwischen beiden Staaten gestört werden! Wahrhaftig fast unglaublich! An obige Note knüpfte sich später die Drohung, daß, wenn bis zum 2. Januar die Gefangenen nicht in Freiheit gesetzt seien, militärische Maßregeln in Anwendung gebracht werden würden, welcher Termin dann nachher bis zum 15. Januar verlängert wurde.

Wahrscheinlich hoffte der König von Preußen durch diesen diplomatischen Bruch die Schweiz einzuschüchtern und zur Herausgabe der Neuenburger Gefangenen zu bewegen. Allein diese Hoffnung sollte wenigstens nach dem sofortigen Auftreten der Bundesbehörden und der Kundgebung des Schweizervolkes vorläufig eine eitle sein.

Der Bundesrath beschloß nämlich, sofort die 3. und 5. Division, die erste unter dem Kommando des Hrn. Oberst Bourgeois mit dem Hauptquartier Liestal, die zweite unter dem Kommando des Herrn Oberst Ziegler mit dem Hauptquartier Frauenfeld, an die nördliche Grenze vorzuschieben und die übrige Mannschaft aufs Piket zu stellen, sowie die Bundesversammlung auf Samstag den 27. Dezember einzuberufen.

Das Schweizervolk selbst wurde durch das Auftreten Preußens elektrisch ergriffen. Wie es schon bei der Beurtheilung des Neuenburger Aufstandes so zu sagen einstimmig war, denselben allgemein als ein thörichtes und von blinden Monarchisten angezetteltes Wagstück erklärte und verurtheilte, so machte sich auch jetzt wieder nur eine Stimme, nur ein Sinn geltend. Alles erklärte sich bereit, das bedrohte Vaterland und dessen Recht und Selbstständigkeit nach Kräften zu schützen und zu schirmen und die von Preußen gemachte Herausforderung mit Ernst und Würde entgegen zu nehmen. Die Kantonalregierungen, Zürich und Bern obenan, wetteiferten mit einander im Opferbringen für die Vervollständigung und gehörige Instand-

stellung des Heerwesens. Aber auch die Privaten beeilten sich, das Ihrige auf den Altar des Vaterlandes niederzulegen. Die wehrpflichtige Mannschaft drängte sich überall begeistert zu den Waffen; die studirende Jugend vertauschte die Musen mit Mars; vom Waffendienst Befreite boten ihre Unterstützung an und bildeten Freikorps: selbst Greise nahmen ihre Stutzer von der Wand, um sich noch einmal dem Vaterlande nützlich zu machen. Doch nicht nur das. Auch Geldopfer wurden reichlich gespendet. Viele Gemeinden dekretirten den ins Feld rückenden Kampfgenossen größere oder kleinere Zulagen. In den Städten wurden Subscriptionen für die Familien der ärmeren Wehrmänner eröffnet und diese selbst mit Kleidungsstücken reichlich versehen; in Genf z. B. erreichten diese Subscriptionen bald die Snmme von über Fr. 40,000. Aber auch die im Auslande wohnenden Schweizer nahmen Theil an der allgemeinen Begeisterung; von Paris, London, Manchester, Neapel 2c, wurden dem Bundesrathe ansehnliche Summen zur Verfügung gestellt; das einzige Haus Des Arts in Paris zeichnete Fr. 100,000. Noch nie bot das Schweizervolk das Bild solcher Einigkeit dar; noch nie hatte der Patriotismus einen solchen Höhepunkt erreicht, wie zu dieser Zeit. Man konnte jetzt mit Recht sagen, daß es ein einig Volk von Brüdern geworden. Unter solchen Umständen durfte man ruhig der Zukunft entgegensehen — der Ausgang der Angelegenheit war gesichert, gesichert in der Einigkeit und Opferfähigkeit der Nation, er konnte nur ein günstiger, ein glücklicher sein.

Die zum Ausmarsche an die nördliche Grenze bestimmte Mannschaft folgte mit einer außerordentlichen Bereitwilligkeit und Begeisterung dem an sie ergangenen Rufe. Und es waren dieß Truppen, welche an ihren heimischen Herd, an ihre Familien, ihre Berufsgeschäfte gewöhnt und gefesselt waren und nun auf einmal aus den liebgewordenen, friedlichen Verhältnissen scheiden und das ungewohnte Kriegshandwerk ergreifen mußten. Aber das Vaterland mit seinem Rechte, seiner Freiheit und Selbstständigkeit ging ihnen über Alles. Sie sehnten den Augenblick herbei, wo sie sich mit dem Feinde messen und Proben der alten schweizerischen Tapferkeit ablegen konnten. Die ruhmgekrönten, längst in Staub und Asche zerfallenen Helden-

väter, welche vor Jahrhunderten mit ihrem Herzblute die Freiheit unseres Vaterlandes erkämpft und errungen, schienen neu aufleben und wieder kommen zu wollen. Der Väter Geist ward über die Enkel ausgegossen.

Aber auch der Empfang dieser Truppen war überall ein herzlicher; man wetteiferte, ihre Ankunft und ihren Aufenthalt so angenehm als möglich zu machen. In Basel z. B. wurden sie bei der Eisenbahn mit der Stadtmusik empfangen, durch Triumphbogen, mit vaterländischen Kernsprüchen geziert, hindurchgeführt, von einer ungeheuern Volksmenge in die Stadt begleitet und von den Einwohnern mit Freundlichkeit und Zuvorkommenheit in die Quartiere aufgenommen. Ein Dichter gab diesem Empfange in folgenden Versen Ausdruck.

Willkommen! theure Bundesbrüder!
Willkommen froh in unsrer Stadt,
Als Eidgenossen treu und bieder
Kommt Ihr zu uns mit Rath und That,
Um frechen Fürstenhohn zu brechen.
Und wenn es gilt, den Feind zu rächen!

Willkommen! liebe Eidgenossen!
Zählt auch auf uns zur Zeit der Noth,
Mit Euch — mit Gott — sind wir entschlossen,
In Kampf zu gehn und in den Tod.
Wir zagen nicht — uns mahnt aufs Neue
Der Väter Muth! die Schweizertreue!

Willkommen! brave, werthe Krieger!
Begeistert in dem ernsten Ruf,
Gott sei mit uns als Schild und Sieger,
Er war's, der unsre Freiheit schuf!
Mit Gott, voll Muth — und Schweizertreue
Erwarten wir den Feind aufs Neue!

Willkommen! liebe Kameraden!
Das weiße Kreuz im rothen Feld
Soll einigen uns zu hehren Thaten,
Wenn sich der Feind entgegenstellt.
Für unsrer Väter Freiheit sterben,
Gebühret uns — der Väter Erben!

Willkommen denn! und fest entschlossen
Sei Jeder kühn zur That bereit!
Wenn gleich von Uebermacht umschlossen,
Wir gehen muthig in den Streit!
Helvetiens Söhne! auf! — und betet:
Gott ist's, der unsre Freiheit rettet! **M.**

Zu gleicher Zeit veröffentlichte der Regierungsrath von Basel-Stadt folgende Proklamation:

„Geliebte Mitbürger!

Mit gewaltigem Ernst haben die Ereignisse sich entwickelt und unser theures Vaterland sieht sich aufgefordert, seine Söhne unter die Waffen zu rufen.

Zu seinen Bundesbehörden steht in Einigkeit, festem Muth und Gottvertrauen das gesammte Schweizervolk, im Gefühl, daß es hier gilt, unsere edelsten Güter zu vertheidigen.

Die ersten eidgenössischen Truppen rücken in unsere Mauern und auch unsere Mannschaft ist gerüstet, zu jeder Stunde in Dienst zu treten.

Eure Regierung ruft in diesem ernsten Augenblicke Euch zu: Gedenket des mannigfachen Segens, den Basel im Schweizerbunde seit Jahrhunderten genossen; haltet Euch bereit, auch Opfer dafür zu bringen. Bietet zu allen Anordnungen der Bundes- und Kantonalbehörden freudig die Hand, nehmet die einrückenden Eidgenossen mit Liebe auf und wer unter Euch in Reih und Glied zu treten hat, der thue es als Mann und als Schweizer, in treuer Pflichterfüllung auch unter den schwersten Umständen.

Gott erhalte und schütze unser Vaterland!

Der Amtsbürgermeister:
Dr. J. J. Burckhardt.
Der Staatsschreiber:
G. Felber."

Aehnliche Proklamationen wurden auch von den übrigen Kantonalregierungen erlassen; alle athmeten den Geist der Vaterlandsliebe und des Vertrauens auf das gute Recht der Eidgenossenschaft.

Unmittelbar nach dem Ausmarsche der schweizerischen Truppen an die nördliche Grenze wurden die nöthigen Schanz- und Be-

festigungsarbeiten begonnen; in Basel, dem ausgesetztesten und bedrohtesten Punkte der ganzen Linie, arbeitete man Tag und Nacht, um auf die Ankunft des Feindes vorbereitet zu sein.

Dieß unerschrockene und energische Auftreten der Schweiz imponirte dem Auslande; es war ihm etwas Ungewohntes, dieselbe mit solcher Einstimmigkeit und Entschlossenheit auftreten zu sehen, bot sie ja früher das traurige Bild der Zerrissenheit und des Schwankens dar. Sämmtliche in Bern residirende Gesandte ließen sich unterm 20. Dez. herbei, dem Bundesrathe Friedensvorschläge zu hinterbringen. Allein es konnte kein Resulat erzielt werden, da einzelne Mächte die nachgesuchte Autorisation glaubten verweigern zu sollen. Der französische Gesandte machte den letzten Versuch und theilte unterm 26. Dez. dem Bundesrathe eine Note seines Hofes mit, welche einerseits neuerdings von der wohlwollenden Gesinnung des Kaisers gegen die Schweiz sprach, anderseits den schon gegebenen Rath wiederholte, zur gütlichen Beilegung des Konfliktes die Neuenburger Gefangenen unter der früher mündlich gemachten Zusicherung frei zu geben, welchen Rath jedoch der Bundesrath nicht befolgen zu können erklärte, weil zur Zeit die nöthigen Garantien zur Erreichung des von jener Zusicherung in Aussicht gestellten Zieles, der vollständigen Unabhängigkeit Neuenburgs noch fehlen. Darauf erfolgte dann französischer Seits die Veröffentlichung eines gegen die Schweiz gehaltenen Artikels im amtlichen „Moniteur", dem wir folgende Stelle entnehmen:

„Unglücklicher Weise hat man diesen weisen Vorschlägen kein Gehör geschenkt; die Rathschläge Frankreichs wurden zurückgewiesen und die eidgenössische Regierung hat vorgezogen, den demagogischen Einflüssen, die um sie herum agitiren, nachzugeben, als auf wohlwollende Meinungen zu hören, welche nur allein von dem Verlangen beseelt waren, freundschaftlich eine Frage zu lösen, die, seit längerer Zeit in der Schwebe, einst sich komplizirend, die Ruhe Europas stören kann. So ist also Frankreich auf der einen Seite Mäßigung dem ernstlichen Wunsche, eine delikate Frage zu lösen und einer für ihre politische Stellung ritterlichen Willfähigkeit begegnet — nämlich bei Preußen — während auf der andern Seite — Schweiz — ihm eine bedaurenswerthe Hartnäckigkeit, eine übertriebene Em-

pfindlichkeit und eine vollständige Gleichgültigkeit für seine Rathschläge entgegentrat. Die Schweiz darf also nicht erstaunen, wenn sie in dem Gange der Ereignisse nicht mehr das Wohlwollen findet, welches ihr durch ein kleines Opfer (?) sich zu verschaffen so leicht gewesen wäre."

Also weil die kleine Schweiz konsequent an ihrem Rechte festhalten wollte, hat sie sich des Wohlwollens des großen Frankreichs verlustig gemacht! Das Opferbringen ist in vielen Verhältnissen und Fällen sehr rühmlich, ja sogar Pflicht, aber wo es sich um ein Recht handelt, das geopfert werden soll, kann man dieß Opfer nur für ein Gegenopfer bringen und das wurde der Schweiz noch von keiner Seite zuverlässig angeboten oder garantirt.

Die englische Presse dagegen vertheidigte das Verhalten der Schweiz und ermuthigte die Letztere, auf der eingeschlagenen Bahn fortzuwandeln, in welchem Falle ihr die Sympathien der Völker Europa's gesichert bleiben. Die englische Regierung selbst zeigte sich sehr loyal in der Anwendung ihres Einflusses auf die Schweiz, überließ es völlig ihr, die Gefangenen frei zu geben oder nicht und übernahm daher auch keinerlei Verpflichtung, im Falle der Freigebung, die Unabhängigkeit Neuenburgs zu garantiren.

Worin mag wohl der Grund jener diplomatischen Bemühungen des Auslandes zur Freilassung der Gefangenen zu suchen sein? Wir glauben nicht irre zu gehen, wenn wir hierauf antworten, daß es die „Rücksicht der Selbsterhaltung" gewesen, die sie dazu angetrieben. Jedes feindliche Zusammenstoßen der Schweiz und Preußens mußte aufregend auf die sie umgebenden Völker einwirken und in dieser Aufregung die Throne der Fürsten gefährden; ein Sieg der republikanischen Schweiz, welcher als gewiß vorausgesetzt werden durfte, konnte sehr leicht eine zweite Auflage des Jahres 1848 herbeiführen. Denn an Unzufriedenheit fehlte es allerorts nicht und es bedurfte nur eines Anlasses, um dieselbe in offene Insurrektion zu verwandeln. Trotz der überall, mit Ausnahme Englands, geknebelten oder im Dienste der Fürsten stehenden Presse waren die Sympathien der Völker auf Seite der Schweiz, was wir auch aus dem Umstande speziell entnehmen können, daß der erwähnte

„Moniteurartikel" von dem französischen Publikum sehr übel aufgenommen wurde, was zur Folge hatte, daß derselbe von andern mehr oder weniger offiziösen Blättern im milderen Lichte dargestellt und gedeutet worden ist. Als Mittel zur Verhinderung des ominösen Krieges betrachtete die Diplomatie die Freilassung der Gefangenen, weil damit für den König von Preußen der Hauptstein des Anstoßes aus dem Wege geräumt wurde. Es war also nach unserer Ansicht nicht Wohlwollen gegen die Schweiz, auch nicht Liebe zum Frieden, sondern die Rücksicht der Selbsterhaltung, persönliches Interesse, das die Diplomatie zu den bekannten Schritten veranlaßte. Wie könnte eine Republik sich des Wohlwollens von Monarchien erfreuen!

Bei diesen verwickelnden und ernsten Verhältnissen, welche den Krieg in nahe Aussicht stellten, ließen sich von verschiedenen Seiten Deutschlands in der Presse und in Petitionen Stimmen zu Gunsten des Friedens und der Schweiz vernehmen. Sie suchten nachzuweisen, daß ein Krieg mit der Schweiz für Deutschland selbst vom empfindlichsten Nachtheile sein, daß dadurch aus Grund der gegenseitigen, sehr lebhaften Verkehrsbeziehungen, besonders für Süddeutschland eine der größten Geld- und Verdienstquellen versiegen würde. In Würtemberg wurden Volksversammlungen veranstaltet, welche der dortigen Regierung vermittelst Petitonen den Wunsch eröffneten, den preußischen Truppen den Durchmarsch durch Würtemberg zu verweigern, ein Wunsch, der sich freilich nur eines kurzen und nichtssagenden Hofbescheides zu erfreuen hatte. Wie wir vernommen, würde dem Durchmarsche der preußischen Truppen nirgends ein Hinderniß in den Weg gelegt worden sein. Die Nationalinteressen werden eben den dynastischen untergeordnet; mögen jene auch noch so sehr leiden, wenn nur diese gewahrt und gesichert bleiben! Das ist die Konsequenz der Monarchie!

VI.

Die Bundesversammlung vom Dezember 1856 und vom Januar 1857.

Unter solchen Konstellationen, im Innern selbst Einigkeit, Entschiedenheit und Hingebung, im Auslande einerseits das gemeinsame Vorgehen der fürstlichen Regierungen zu Gunsten der Neuenburger Gefangenen, anderseits die Sympathien der Völker, versammelten sich unterm 27. Dez. die beiden eidgenössischen Räthe zu Bern, um über die Lage des Vaterlandes zu rathschlagen und Beschlüsse zu fassen. Es war ein ernster, feierlicher Augenblick, der sie zusammenführte, gleich demjenigen vom Jahr 1847, wo es sich darum handelte, ob nationaler eidgenössischer Sinn und Geist, oder Jesuitismus und Sonderbündelei fortan in der Schweiz herrschen und regieren sollte. Jetzt handelte es sich darum, ob die Schweiz ein freies und selbstständiges Land oder eine Provinz des Auslandes sein, ob die Republik oder die Monarchie siegend aus dem in Neuenburg begonnenen und von der Eidgenossenschaft fortgesetzten Kampfe hervorgehen sollte.

Nach Eröffnung der Verhandlungen durch die patriotischen Worte der Präsidenten der Räthe, folgte die Verlesung der sehr detaillirt gehaltenen bundesräthlichen Botschaft, sowie die daraus resultirenden Anträge. Da dieselbe mit unseren bereits gegebenen historischen Darstellungen größtentheils einig geht, finden wir es nicht für angemessen, dieselbe unsern Lesern wörtlich vorzuführen. Wir entnehmen ihr nur das, was zur Vervollständigung des bereits Gesagten und zur nähern Motivirung der bundesräthlichen Maßnahmen dient. —

Nach Mittheilung der vom Auslande gethanen Schritte, der von demselben eingereichten Vorstellungen, Noten 2c. und deren Beantwortung, bespricht sie ausführlich die Unterhandlungen mit Frankreich und England, sowie deren Resultat. Da der weitere Verlauf der Angelegenheit enge mit ihnen verbunden ist, so ermangeln wir nicht, dieselben speziell anzuführen. Die Botschaft drückt sich darüber also aus:

„Wir setzen unsere Berichterstattung nunmehr damit fort, daß wir Ihnen von dem endlichen Resultate der Unterhandlungen

in Paris Kenntniß geben, mit dem Bemerken, daß mittlerweile der Herr General Dufour von seiner Sendung wieder zurückgekehrt war. Die französische Gesandtschaft theilte uns eine Note des kaiserlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 26. Nov. mit, in welcher die wohlwollende Gesinnung des Kaisers gegen die Schweiz auf's Neue bestätigt, dagegen aber nochmals und zwar dringend, die Freilassung der Gefangenen anbegehrt wurde. Würde, so fuhr die Note fort, die schweizerische Bundesversammlung, gestützt auf ihre Souveränetät, diesem Wunsche entgegenkommen und die Loslassung der Gefangenen aussprechen, so wäre der Kaiser bereit, sein Möglichstes zu thun (fera tous ses efforts) um eine Beilegung der Neuenburgerdifferenz herbeizuführen, welche den Zweck hätte, daß der König von Preußen auf die Rechte Verzicht leisten würde, die ihm durch die Traktate auf dieses Fürstenthum und auf die Grafschaft Valangin zuerkannt seien. Diese der Schweiz angerathene Maßnahme wäre nach der Ansicht des kaiserlichen Ministeriums ein Beweis freundschaftlichen Entgegenkommens und enthielte nichts, was die Würde der Eidgenossenschaft verletzen könnte. Die Details der Ausgleichung wären nach dem Dafürhalten des Ministeriums leicht zu ermittlen, und es würde nicht schwer halten, die Lösung des Konfliktes mit den wahren Interessen beider Parteien zu vereinbaren.

Bevor wir unsere Erwiderung auf diese Eröffnung folgen lassen, müssen wir Ihnen Kenntniß geben von einem Auszuge aus einer Depesche Lord Clarendons an den brittischen Gesandten in der Schweiz vom 25. November, aus welchem Sie noch bestimmter ersehen werden, daß die englische Regierung einen Standpunkt glaubte einnehmen zu sollen, welcher wesentlich von demjenigen der französischen Regierung abweicht.

Der englische Gesandte war nämlich angewiesen, unserm Präsidium zu eröffnen, daß die Regierung Ihrer Majestät, wie sehr sie auch wünschen müsse, durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel dazu beizutragen, um eine gütliche Lösung der Neuenburgerfrage herbeizuführen, sie doch nicht im Falle sei, den Unterhandlungsgrundlagen, welche in Paris vorgeschlagen worden, beizustimmen, weil diese Grundlagen auf eine Kenntniß der Absichten des Königs von Preußen hinzuweisen scheinen, welche

Ihrer Majestät Regierung nicht besitze, und die Vorsicht in der Entschließung Ihrer Majestät Regierung gründe sich darauf, daß die Schweiz vorauszusetzen scheine, daß für den Fall einer Amnestirung der Gefangenen der König von Preußen auf seine Rechte auf Neuenburg verzichten werde.

Wenn nun die Regierung Ihrer Majestät dazu beigetragen haben sollte, den Bundesrath zu dieser Folgerung zu veranlassen, so würde sie etwas gethan haben, wozu sie nicht berechtigt gewesen, indem ihr von Seite der preußischen Regierung keinerlei Mittheilungen zugegangen, welche eine solche Folgerung rechtfertigen könnte, und sie sei auch gänzlich unbekannt mit den künftigen Absichten des Königs von Preußen Sie sei ferne davon, behaupten zu wollen, daß die Freilassung der Gefangenen die Lösung der Frage nicht erleichtern und den König von Preußen nicht veranlassen würde, den Wünschen der Bundesregierung zu entsprechen; allein andererseits könne die Regierung ihrer Majestät keinerlei Verpflichtung eingehen, noch irgend welche Zusicherung geben, daß dieß wirklich geschehen werde.

Wenn die Bundesregierung immerhin, in voller Berücksichtigung aller bezüglichen Verhältnisse, sich plötzlich entschließen sollte, die Gefangenen frei zu lassen, ohne sie vor Gericht zu stellen, so würde Ihrer Majestät Regierung, in Verbindung mit der französischen Regierung, sich verwenden, um den König von Preußen zu veranlassen, die Neuenburgerfrage nach den Wünschen der schweizerischen Eidgenossenschaft beizulegen und die Unabhängigkeit des Kantons anzuerkennen; jedoch halte die Regierung Ihrer Majestät es für ihre Pflicht, beiderseits, jener sowohl als der Bundesregierung zu eröffnen, daß sie für den Erfolg der zu machenden Verwendungen nicht gutstehen könne und zur Zeit noch keine genügende Gründe habe, auf welche hin sie eine Zusicherung, betreffend den Erfolg geben könnte.

Was sodann den Vorschlag des Bundesrathes betreffe, daß für den Fall einer Weigerung des Königs von Pacußen, auf ein solches Verkommniß einzugehen, die brittische Regierung ihre Zustimmung zum Londoner Protokoll zurückziehen möge, so könne die Regierung Ihrer Majestät zur Zeit keine Antwort darauf ertheilen und die Bundesregierung müsse bedenken, daß das Protokoll für die Parteien, welche dasselbe unterzeichnet haben, bindend sei.

Wir beauftragten unterm 5. Dezember unsern Minister in Paris, dem Herrn Grafen Walewsky, als Erwiderung auf die Note vom 26. November, wesentlich Folgendes zu eröffnen:

Wir seien dem Kaiser für die wohlwollendeu und freundschaftlichen Gesinnungen, welche S. Majestät für die Schweiz zu erkennen gebe, verbunden, und verdanken insbesondere die Bemühungen zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung des Neuenburgerkonfliktes.

Um so mehr müssen wir bedauern, der neuen Einladung der kaiserlichen Regierung, um Freilassung der Gefangenen, nicht entsprechen zu können. Die Erwägungen, welche uns dabei leiten, seien indessen der Art, daß auch die kais. Regierung denselben ihre Berechtigung nicht versagen werde.

Das Begehren einer vorausgehenden unbedingten Freilassung der Gefangenen könne nur auf die Voraussetzung begründet werden, daß die Gefangenen sich keines Vergehens schuldig gemacht, die schweiz. Eidgenossenschaft ihnen gegenüber also im Unrechte, und der König von Preußen einzig und allein im Rechte sei.

Die Eidgenossenschaft könne aber diese Voraussetzung nicht zugeben; sie könne nicht anerkennen, daß ihre Stellung zu den Insurgenten vom 3. September nur auf thatsächliche Macht und nicht auf wohlbegründetes Recht sich stütze.

Ohne die rechtliche Seite der Neuenburgerfrage näher erörtern zu wollen, berühren wir nur, daß durch die Wienerkongreßakte der Kanton Neuenburg mit der Schweiz vereinigt, und daß in der besondern Vereinigungsakte zwischen diesem Kanton und dem eidg. Bunde der Kanton in seiner Beziehung zur Eidgenossenschaft von dem auswärts residirenden Fürsten vollständig emanzipirt worden sei, indem die Theilnahme des Kantons an den eidg. Angelegenheiten, die Stimmgebung an der Tagsatzung, überhaupt die ganze Stellung zum Bunde nur von der in Neuenburg residirenden Regierung abhängig gemacht werde. Der Kanton Neuenburg sei allen Bestimmungen der eidg. Bundesakte beigetreten, selbst derjenigen, welche festsetze, daß es in der Schweiz keine Unterthanenlande mehr gebe, und daß die Regierung nicht mehr das Vorrecht einzelner Personen oder Stände sein könne.

Zum Abschlusse dieser Vereinigungs- und Emanzipationsakte habe der Fürst von Neuenburg ausdrücklich seine Ermächtigung ertheilt. Der Kanton Neuenburg habe fortan in seinen Verhältnissen zum Bunde den anderen Schweizerkantonen völlig gleich gestanden, und auch er habe zu dem von der Tagsatzung am 27. Dezember 1830 proklamirten Grundsatze der freien Selbstkonstituirung der Kantone gestimmt.

Gestützt auf diese Verträge und Akte und die an jene sich anschließende konsequente Entwicklung der Verfassungsverhältnisse in der Schweiz, seien die Hoheitsrechte des Bundes gegenüber dem Kanton Neuenburg rechtlich gleich fest begründet, wie gegenüber jedem andern Kanton. Der Bund habe das Recht und die Pflicht für Aufrechthaltung der Verfassungen und der ungestörten Ordnung im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft zu sorgen. Der Kanton Neuenburg sei von der Herrschaft dieser Prinzipien nicht ausgenommen.

Würde die Schweiz dem Begehren um vorgängige und unbedingte Freilassung der Gefangenen entsprechen, so wäre dieß einem Aufgeben dieser bundesrechtlichen Stellung gegenüber dem Kanton Neuenburg und einem Verzicht auf die Ausübnng ihr zustehender Hoheitsrechte gleich zu achten. Von keinem Staate, dessen Selbstständigkeit anerkennt werde, könnte ein solches Aufgeben seiner Rechte verlangt werden. Selbst bei der Annahme, daß dem Könige von Preußen Rechte auf Neuenburg zustehen, sei dieß von der Schweiz nicht zu erwarten; denn auch bei dieser Voraussetzung müßte wenigstens das zugestanden werden, daß eben sowohl der Schweiz sehr bedeutungsvolle Rechte neben denjenigen des Fürsten zustehen. Es hieße aber die gleiche Stellung der Parteien ganz verkennen, wenn der Schweiz zugemuthet würde, auf die ihr zustehenden Rechte zu verzichten, ohne daß gleichzeitig von der andern Seite irgend eine Konzession in Aussicht gestellt würde.

Die Versicherung, welche die kaiserliche Regierung für den Fall gebe, *) daß die Schweiz zur Freilassung der Gefangenen sich

*) Diese Versicherung bestand bekanntlich darin, alles Mögliche zu thun, resp. allen Einfluß dahin zu verwenden, den König von Preußen zur Verzichtung auf Neuenburg zu bewegen.

entschließe, seien wir bereit, in vollem Maße zu würdigen; allein wir hätten uns überzeugen müssen, daß, so offen wir unsererseits über die nähern Bedingungen eines eventuellen Uebereinkommens uns ausgesprochen, von Seite des Königs von Preußen das Gleiche nicht geschehen sei, sondern wie es scheine, selbst gegenüber der kaiserl. Regierung dießfalls die größte Zurückhaltung beobachtet werde. Wir seien deßhalb berechtigt, Zweifel zu hegen über die wirklichen Absichten des Königs, und müßten mit Grund befürchten, daß ein definitives Uebereinkommen nur zu leicht an Bedingungen scheitern könnte, die von Seite des Königs an seine Verzichtleistung geknüpft werden.

Ein größeres Vertrauen in die vom König ertheilten Zusicherungen wäre nur dann möglich, wenn der Kaiser der Franzosen die Bedingungen kennen würde, welche der König zu stellen beabsichtige, und wenn der Kaiser erklären könnte, diese Bedingungen seien mit einer vollständigen Unabhängigkeit Neuenburgs nicht im Widerspruche.

Nach Allem müsse aber bezweifelt werden, daß der Kaiser diese Bedingungen kenne, und die Schweiz müsse um so mehr verlangen, hierüber im Klaren zu sein, als sich theils in dem Zirkular des Königs an die deutschen Staaten, theils in der jüngsten Thronrede gerade eine den Ansprüchen der Schweiz entgegengesetzte Tendenz kund gebe.

Es sei uns die Freilassung der Gefangenen auch als ein Akt der Großmuth anempfohlen worden. Allein abgesehen davon, daß ein besonderer Grund nicht vorhanden sei, Großmuth statt Gerechtigkeit zu üben, würde unter den obwaltenden Umständen die Freilassung in der ganzen Welt nicht als eine Handlung der G e n e r o s i t ä t, sondern als ein Akt der S c h w ä c h e und E i n s c h ü c h t e r u n g beurtheilt werden.

Endlich walte noch die Rücksicht ob, daß die unbedingte Freilassung der Gefangenen eines der höchsten politischen Prinzipien der Schweiz verletzen würde, nämlich das Prinzip, daß Gesetz, Recht und Gerechtigkeit für J e d e r m a n n, sei er reich oder arm, vornehm oder gering, g l e i c h e Geltung habe.

Wir bitten Sie, Herr Präsident, Herr National-und Ständeräthe! auf diese inhaltsschwere Eröffnung an die kaiserliche Regiernng, zu der wir unsern Minister in Paris ermächtigten,

noch einen Blick zu werfen und dabei folgenden Gesichtspunkt in's Auge zu fassen:

Der König von Preußen hat allerdings seine Bereitwilligkeit zu Unterhandlungen ausgesprochen, sobald vorgängig von der Schweiz die Freilassung der Gefangenen verfügt worden sei; allein er hat auch nicht mit einem Worte die Grundlage erwähnen lassen, auf welcher die Unterhandlungen zu pflegen wären, oder der Bedingungen, an die eine Verzichtleistung auf die behaupteten Rechte geknüpft werden sollte.

Wir gaben auch hier nach und bestanden nicht weiter auf einer unmittelbaren Mittheilung jener Bedingungen an uns; wir begnügten uns vielmehr damit, daß die Konditionen dem Kaiser der Franzosen zur Kenntniß gebracht würden. Wir gingen aber auch noch einen Schritt weiter und verlangten nicht einmal, daß der Kaiser der Franzosen die ihm kund gewordenen Bedingungen uns mittheile, sondern wir begnügten uns mit der kaiserlichen Zusicherung, daß diese Bedingungen mit der vollständigen Unabhängigkeit Neuenburgs in Uebereinstimmung stünden und nichts enthalten, was der Ehre der Schweiz zu nahe trete.

Angesichts dieser Thatsachen dürfen wir wohl die Frage an Sie und die Welt richten, ob wir uns nicht auf das Minimum dessen beschränkt haben, was ein selbstständiger Staat, der sich nicht mit gebundenen Händen seinem Gegner überliefern will, zu fordern berechtigt ist. Angesichts dieser Thatsachen, welche bis jetzt noch mit dem Schleier des diplomatischen Geheimnisses verhüllt waren, wagen wir es, an Sie und an die Welt die Frage zu richten, ob uns mit Recht der Vorwurf gemacht werden könne, daß wir eigenwillig vorgegangen und guten Räthen verschlossen gewesen seien, oder ob nicht in unsern Konzessionen der vollständige Beweis geliefert sei, daß wir uns zu einer gütlichen und friedlichen Ausgleichung bereit finden lassen wollen, so weit dieß nur irgend unbeschadet der Ehre und der Rechte der Eidgenossenschaft wie des Kantons Neuenburg geschehen kann.

Doch auch hiebei sind wir nicht stehen geblieben; vielmehr versuchten wir noch einen Schritt, um den Konflikt einer friedlichen Lösung entgegen zu führen."

(Es war dieß nämlich der Versuch, mit dem König von Preu-

ßen in direkte Unterhandlungen zu treten, welcher aber daran scheiterte, daß vorerst die Freilassung der Gefangenen verlangt wurde.)

„So war die Lage der Dinge, als mit Note d. d. Sigmaringen 16. Dezember, der königl. preußische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister bei der Eidgenossenschaft, Herr von Sydow, die Mittheilung machte, daß er von seinem Souverän angewiesen sei, seine amtlichen Beziehungen zu den eidgenössischen Behörden abzubrechen. In Uebereinstimmung hiermit stelle auch die königl. Gesandtschaftskanzlei zu Bern gleichzeitig ihre amtlichen Funktionen ein.“

Es schien nun der Zeitpunkt gekommen zu sein, um die Bundesversammlung einzuberufen und ihr die weitern Verfügungen anheim zu geben.

Wir ermangeln nicht, hier noch darauf hinzuweisen, daß wir, um die schwebende Frage möglichst nach allen Seiten zu beleuchten, eine Denkschrift haben ausarbeiten lassen, welche sowohl die historischen als die rechtlichen Gesichtspunkte, die bei der Beurtheilung des Gegenstandes angelegt werden müssen, einläßlich erörtert. Diese Denkschrift ist den sämmtlichen europäischen Regierungen, so wie dem Kabinete in Washington mitgetheilt worden, und auch sonst war man bestrebt, derselben im In- und Auslande eine größere Verbreitung zu verschaffen.“

Hierauf werden die militärischen Maßnahmen angeführt, welche der Bundesrath getroffen und hiefür folgende Gründe angegeben:

„Wir mußten uns vergegenwärtigen, daß Preußen einen hohen Werth darauf lege, seine Intervention vor der Verurtheilung wirksam zu machen. Wir mußten uns ferner vergegenwärtigen, daß Preußen auf die Zeit, wo die Bundesversammlung zusammen treten werde, ein Armeekorps an unsere Gränze vorschieben könnte, um auf die Berathungen der Bundesbehörden einen unstatthaften Einfluß auszuüben.

Endlich wissen Sie, daß immer davon die Rede war und ist, daß Preußen einzelne vorgeschobene Gebietstheile der Schweiz als Pfand in Besitz nehmen wolle; wir durften daher nicht erwarten, daß vorgängig eine übliche Kriegserklärung an uns gelangen würde, vielmehr mußten wir uns auf Ueberfall gefaßt halten.

Erwägt man nun, wie schnell in Folge der außerordentlich günstigen Verkehrsmittel ein Heer auch aus entfernten Standquartieren an unsere Gränze vorgerückt werden kann, so mußte die Gefahr für die Schweiz als nahe liegend angesehen werden, und wir durften mit unsern Rüstungen im größten Maßstabe länger nicht zuwarten, wollten wir nicht die große und schwere Verantwortlichkeit auf uns laden, daß wir durch die Ereignisse uns hätten überraschen lassen, und daß wir das Vaterland in die Lage versetzt, in welcher es ihm unmöglich gewesen, zur Wahrung seiner heiligsten Güter erfolgreichen Widerstand zu leisten."

Ueber den Erfolg dieser Maßnahmen spricht sich die Botschaft also aus:

„Es gereicht uns nun zur hohen Befriedigung, Ihnen schon jetzt die Mittheilung machen zu können, daß alle diese Anordnungen von Regierungen wie von dem Volke so aufgenommen worden sind, wie es sich von der Hochherzigkeit der schweizerischen Nation nur erwarten ließ. Wir haben in dieser Beziehung die unzweideutigsten, ja rührendsten Beweise von Hingebung und Opferbereitwilligkeit erhalten. Die freudige Jugend wie das gereiftere Alter waren gleichmäßig bereit, dem Rufe des Vaterlandes willige Folge zu leisten. Die gleiche heilige Begeisterung hatte alle Klassen der Bevölkerung ergriffen, und aus allen Theilen des Vaterlandes gingen die unzweideutigsten Beweise ein, daß man des Vaterlandes Bedrängniß zu würdigen wisse und daß die Eidgenossenschaft auf warme Herzen und kräftige Arme zählen könne. Eine Reihe älterer Militär hat sich in anerkennenswerther Weise wieder zu unserer Verfügung gestellt, und die Studirenden auf Hochschulen und Akademien verlangen nach Organisation, und begehren die Mühen und Gefahren der eidgenössischen Wehrmänner zu theilen.

Das Schweizervolk erkennt, daß vielleicht die Stunde ernster Prüfung naht; es sieht diesem Moment mit Ruhe, aber ohne Aufregung entgegen, und in dieser würdevollen Haltung erblicken wir eine wahrhaft hehre Kundgebung. Das Schweizervolk erkennt seine providentielle Bestimmung; es fühlt, daß es sich um seine Freiheit, um sein Selbstkonstituirungsrecht, vielleicht um seine Existenz handelt, und es ist daher bereit, zur

Schirmung dieser heiligen Pfänder, zur Wahrung dieses Erbgutes seiner edlen Vorfahren Alles auf den Altar des Heimathlandes niederzulegen.

Unmittelbar nachdem bekannt worden war, daß der Bundesrath zu ernstlichen Rüstungen geschritten sei, und nachdem auch von einzelnen Kantonen ähnliche Beschlüsse erfolgten, welche für die entschlossene Stimmung des Volkes den vollgültigsten Beweis lieferten, wurden von der Diplomatie neue Vorschläge gemacht, die den Anschein gaben, als ob doch noch zu einer friedlichen Lösung der Frage ein Ausweg gefunden werden sollte. Die sämmtlichen in Bern residirenden Gesandten ließen nämlich schon am 20. Dezember bestimmte Anträge an uns gelangen, welche dann in Folge von Unterhandlungen in nachstehender Weise präzisirt wurden.

Da die Angelegenheit von Neuenburg bis jetzt nur der Gegenstand isolirter Schritte der verschiedenen Gesandtschaften gewesen sei, so hätten die sämmtlichen in Bern befindlichen Gesandten es für angemessen erachtet, einen Kollektivschritt gegenüber dem Bundesrathe zu thun, um demselben sammethaft die bestimmte Zusicherung zu geben, daß, sobald die unmittelbare und vollständige Niederschlagung des Prozesses von den eidgenössischen Behörden, kraft ihrer Souveränetätsrechte, ausgesprochen sein werde, ihre respektiven Regierungen alles Mögliche thun würden, um S. Majestät den König von Preußen zu einer Ausgleichung der fraglichen Angelegenheit zu bestimmen, und zwar im Sinne einer vollständigen Unabhängigkeit Neuenburgs von jedem fremden Verbande.

Eine sorgfältige Prüfung dieser Proposition brachte uns zu der Ueberzeugung, daß wir keine Ursache hätten, dieselbe von der Hand zu weisen; denn einerseits mußte das in Aussicht gestellte Zusammenwirken aller Mächte, namentlich der Unterzeichner des Londoner Protokolles, ein großes moralisches Gewicht zu Gunsten der Schweiz in die Wagschale legen, und es war in jenem Zusammenwirken ein bedeutsames Pfand dafür gegeben, daß die Schweiz den bis jetzt angestrebten Zweck wirklich noch erreichen würde. Auf der andern Seite war es von Wichtigkeit, daß in der Proposition die Hoheitsrechte der Schweiz ausdrücklich anerkannt waren, während bekanntlich die Juris-

diktion der Eidgenossenschaft über die Neuenburger-Gefangenen hätte in Zweifel gezogen werden wollen.

Die Anerkennung dieser Jurisdiktion fand sodann in der Weise statt, daß an die Schweiz von daher keinerlei Zumuthungen gestellt wurden, sondern daß es ihr überlassen blieb, davon den ihr angemessen scheinenden Gebrauch zu machen, indem die Proposition sich lediglich dahin vernehmen ließ, daß die Mächte kollektiv ihre guten Dienste eintreten lassen wollten, sofern die Schweiz kraft ihrer Souveränetät die Niederschlagung des Prozesses verfügen würde.

Endlich betonen wir es als ein für die Schweiz günstiges und erwünschtes Moment, daß auch die Gesandtschaft der Vereinigten Staaten Nordamerika's sich bereit erklärte, jener Kollektivzusicherung sich anschließen zu wollen.

Wir gaben daher die Erklärung ab, der Bundesversammlung vorzuschlagen, es wolle dieselbe, kraft der Souveränetät der schweizerischen Eidgenossenschaft, beschließen:

1) Der Prozeß wegen des Aufstandsversuches in Neuenburg vom 2—3 September laufenden Jahres ist niedergeschlagen;
2) die in Haft befindlichen Angeklagten sind freigelassen; jedoch haben sie bis zum Zustandekommen einer definitiven Uebereinkunft wegen der Neuenburgerfrage (aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung) den Kanton Neuenburg zu verlassen.

Es versteht sich, daß die Gesandtschaften, welche jene Propositionen stellten, zur förmlichen Erlassung der Kollektivnote vorerst die Autorisation ihrer Regierungen einholen mußten.

Hier aber erfüllen wir eine angenehme Pflicht, indem wir unsere volle Anerkennung aussprechen für das Wohlwollen, welches in jenem Ausgleichungsvorschlage sich kund gegeben hat, und für das Wohlwollen, mit welchem verschiedene diplomatische Vertreter des Auslandes durch ihre Bemühungen für das Zustandekommen der Kollektivnote an den Tag gelegt.

Die daherigen Schritte hatten den erwarteten Erfolg nicht; die Kollektivnote kam nicht zu Stande, indem einzelne Mächte die nachgesuchte Autorisation, derselben beizutreten, glaubten verweigern zu sollen.

Wir müssen endlich noch mit einigen Worten auf diejenigen Vorkehrungen zu sprechen kommen, welche wir in der Absicht getroffen haben, der Eidgenossenschaft auf alle Fälle hin die erforderlichen Geldmittel zu sichern. Es war natürlich dringend geboten, diesem Gegenstande unsere ernste Aufmerksamkeit zu widmen, da ohne die nöthigen finanziellen Mittel alle kriegerischen Rüstungen ihren Werth verlieren.

Wir können Ihnen bereits jetzt schon die Mittheilung machen, daß uns in Aussicht gestellt ist, zu nicht ungünstigen Bedingungen ein Anleihen von 12 Millionen im Auslande zu kontrahiren. Unser Departement ist ferner beauftragt, sich auf anderen Plätzen um ein zweites Anleihen umzusehen. Ein Anleihen konnten wir freilich fest nicht abschließen, weil diese Befugniß nach der Verfassung lediglich den gesetzgebenden Räthen zusteht. Allein die Einleitungen sind, wie Sie sehen, getroffen; das Weitere geben wir ihrem Ermessen anheim.

Noch müssen wir Sie auf ein Kreisschreiben aufmerksam machen, zu dem wir noch in den jüngsten Tagen veranlaßt worden. Wir vernahmen nämlich von verschiedenen Seiten, daß Spione das Land durchziehen, in der Absicht, dessen Vertheidigungsmittel zu erforschen und durch allerhand Gerüchte Zwietracht und Muthlosigkeit zu pflanzen. Ferner sollen sogenannte agents provocateurs sich häufig an fremde, besonders an politische Flüchtlinge wenden, um diese zu revolutionärem Handeln in ihrer Heimath zu bestimmen.

Wir luden daher die Stände ein, ihren Polizeien die größte Wachsamkeit, sowie energisches Einschreiten gegen solche Individuen anzuempfehlen.

Eben so nothwendig schien es uns aber auf der andern Seite, so viel an uns, zu verhindern, daß durch Fremde von unserm Gebiete aus gefährliche Umtriebe gegen auswärtige Staaten angezettelt würden. Wir sollen durch unser Verhalten zeigen, daß unsere Sache eine *nationale*, daß die Vertheidigung unseres Rechtes eine *ehrenhafte* ist, und daß wir durch die That die Beschuldigung zurückweisen, fremden demagogischen Zwecken zu dienen. Deßhalb haben wir die Stände eingeladen, einen allfälligen Zudrang neuer politischer Flüchtlinge nicht zu dulden, die vorhandenen sorgfältig zu überwachen, und denselben

anzuzeigen, daß sie sich aller politischen Manifestationen- und geheimen Umtrieben zu enthalten haben, widrigenfalls sie mindestens sofort ausgewiesen werden müßten.

Endlich sprechen wir gegen die Kantonsregierungen den Wunsch aus, allen Einfluß zu verwenden, daß die schweizerische Presse die Lage ernst und würdig bespreche, und gemeine Beschimpfungen oder polternde Herausforderungen verschmähe.

Wir haben nun in gedrängter Kürze und so gut es Zeit und Umstände erlaubten, Ihnen die Geschichte dieser Unterhandlungen wegen der Neuenburger Frage seit ihrer letzten Session dargelegt. Sie sehen, daß der Standpunkt so zu sagen immer der gleiche ist. Von Preußen wird die vorgängige, bedingungslose Freigebung der gefangenen Insurgenten verlangt, worauf dann eine Unterhandlung folgen soll. Wir dagegen erklärten und erklären uns bereit, auf die Niederschlagung des Prozesses anzutragen, wenn gleichzeitig die vollständige Unabhängigkeit Neuenburgs von jedem auswärtigen Verbande ausgesprochen würde, oder wenn uns wenigstens Garantien gegeben werden, welche die Erreichung jenes Zweckes zu sichern geeignet sind. Wir glauben von dieser Bedingung nicht abgehen zu dürfen und zu können, ohne das Selbstkonstituirungsrecht und das Hoheitsrecht der Eidgenossenschaft zu beeinträchtigen. Wir haben das Bewußtsein, unsererseits kein Mittel unversucht gelassen zu haben, welches, ohne die Schweiz zu demüthigen, eine gütliche und friedliche Ausgleichung herbeiführen könnte. Ruhig stellen wir unsere Handlungsweise Ihrer Beurtheilung anheim und haben die Zuversicht, daß, komme da was da wolle, die unparteiische Geschichte uns dereinst werde Gerechtigkeit wiederfahren lassen.

Gestatten Sie, daß wir die verschiedenen Stadien, welche die Unterhandlung bis jetzt durchlaufen hat, noch einmal kurz und übersichtlich zusammenfassen.

Die preußische Gesandtschaft verlangte zuerst eine bloß vorläufige, dann eine unbedingte Freilassung der Neuenburger Gefangenen; dann bevorwortete auch die französische Gesandtschaft diese Freilassung. Wir erwiederten darauf, daß wir bereit seien, diese Freilassung vorzuschlagen, wenn eine bestimmte Zusicherung in Beziehung auf die vollständige Unabhängigkeit Neuenburgs folge.

Als zweites Stadium bezeichnen wir die in der Botschaft näher entwickelten Vermittlungsanträge Englands.

Unsererseits sprachen wir die Bereitwilligkeit aus, diese Anträge anzunehmen; dieselben wurden aber Preußen gar nicht mitgetheilt, weil eine abschlägige Antwort vorauszusehen war.

Im dritten Stadium verlangte Frankreich die Freilassung der Gefangenen, wogegen es sich dann anheischig machen würde, das Möglichste zu thun, um den König von Preußen zu einer Verzichtleistung zu vermögen.

Aus den in der Botschaft näher dargelegten Gründen glaubten wir auf diesen Vorschlag nicht eingehen zu können.

Im vierten Stadium verlangte Preußen bedingungslose Freilassung der Gefangenen, worauf es dann zu Unterhandlungen bereit sein würde.

Wir hingegen erklären ebenfalls diese Bereitwilligkeit zu Unterhandlungen, jedoch könne die vorgängige und bedingungslose Freilassung der Gefangenen nicht zugestanden werden.

Das fünfte Stadium ist der von uns gemachte Versuch, mit Preußen in direkte Verhandlung zu treten, was aber von dieser Macht ohne vorgängige Freilassung der Gefangenen abgelehnt worden ist.

Als sechtes Stadium bezeichnen wir die projektirte Kollektivnote, auf die wir eingehen wollten, die aber in Folge Widerspruchs einzelner Mächte gescheitert ist.

Hier stehen wir am Ende unserer Berichterstattung, und es beginnt das Feld Ihrer hohen und wichtigen Wirksamkeit. Wir müssen nur noch, um jeden Zweifel zu heben und entgegenstehende Gerüchte auf das Feierlichste zu widerlegen, die ausdrückliche und bestimmteste Erklärung abgeben, daß der Bundesrath in allen Hauptfragen mit vollständigster Einmüthigkeit vorgegangen ist, und daß er jeweilen mit gleicher Einstimmigkeit seine Beschlüsse gefaßt hat.

Möge eine gleiche Einstimmigkeit das schöne und glückliche Ergebniß Ihrer Berathung sein!

Gott segne Ihre Entschließungen; Gott walte schirmend über unser geliebtes Vaterland!

Die Anträge des Bundesrathes lauten also:

1. „Der Bundesrath wird zum Zwecke einer friedlichen Aus-

gleichung der Neuenburgerfrage in gleicher Weise wie bis dahin, zu allen Mitteln Hand bieten, welche mit der Ehre und Würde der Schweiz verträglich und welche die Anerkennung und Unabhängigkeit Neuenburgs von jedem auswärtigen Verbande herbeizuführen geeignet sind.

2. Die von dem Bundesrath erlassenen Militäraufgebote und die übrigen von ihm getroffenen Sicherheitsmaßnahmen sind genehmigt.

Er ist beauftragt, alle weitern Anordnungen zu treffen, um im Falle eine ehrenhafte, friedliche Ausgleichung nicht erhältlich wäre, zur Vertheidigung des Vaterlandes auf das Aeußerste gerüstet zu sein.

Für die dießfalls zu bestreitenden Ausgaben wird ihm ein unbeschränkter Kredit eröffnet.

3. Der Bundesrath ist ermächtigt, für Rechnung der Eidgenossenschaft ein oder mehrere Geldanlehen, zusammen bis auf den Belauf von höchstens dreißig Millionen Franken, aufzunehmen und die Anleihenskontrakte definitiv abzuschließen.

4. Der Bundesrath ist beauftragt, diesen Beschluß den Kantonen und dem Schweizervolke in angemessener Weise bekannt zu machen.

Im Falle der Genehmigung obiger Anträge durch die beiden Räthe, beantragt der Bundesrath ferner die Wahl des Oberbefehlshabers der aufgestellten und allfällig noch weiter aufzustellenden Truppen, so wie des Chefs des Stabes durch die vereinigte Bundesversammlung.

Endlich erlaubt sich der Bundesrath den Wunsch auszusprechen, es möge mit Rücksicht auf die ernste Lage des Vaterlandes, nach Beendigung ihrer Berathung, die hohe Bundesversammlung sich nicht auflösen, sondern nur sich vertagen."

Diese Anträge wurden auf das Gutachten der betreffenden Kommissionen einstimmig angenommen. Hierauf, den 30. Dez., folgte die Wahl des Oberbefehlshabers und des Generalstabchefs der eidgenössischen Truppen. Die erste fiel mit 130 von 140 Stimmen auf Hr. General Dufour, die zweite mit 118 von 140 Stimmen auf Hr. Bundesrath Frei-Herose. Kurz nach der Wahl trat der ehrwürdige General, dem schon einmal das Schicksal des Vaterlandes in die Hände gelegt worden

war, in die Versammlung, um den Eid zu leisten, Der Präsident derselben, Hr. Escher, redete ihn mit folgenden Worten an: „Herr General! Die Bundesversammlung hat Sie soeben an die Spitze des eidg. Heeres berufen; es ist eine große Aufgabe, die Ihnen in ernster Zeit übertragen wird. Noch ist zwar die Schweiz bereit, zu einer friedlichen Ausgleichung die Hand zu bieten so fern dieß geschehen kann, ohne ihrer Ehre Eintrag zu thun, allein sie muß an diesem höchsten Gut unentwegbar festhalten, denn in der Ehre eines Volkes besteht seine wahre Lebenskraft. Festhalten muß die Schweiz an dem Grundsatze der wahren Staatsweisheit, daß keines ihrer Glieder ihr angehören und zugleich einem fremden Herren unterthan sein kann. Herr General! Sie werden Ihre Aufgabe zu lösen wissen im Hinblick auf die öffentliche Meinung Europa's, welche auch eine Großmacht ist und sich täglich mehr zu unsern Gunsten ausspricht; Sie werden sie zu lösen wissen Angesichts der ruhmvollen Eintracht zwischen Volk und Heer. Sie standen vor 9 Jahren auch an der Spitze des Bundesheeres, allein welcher Unterschied zwischen damals und jetzt! Damals zwang Sie eine harte Pflicht, das Schwert gegen Miteidgenossen zu ziehen, jetzt aber schaart sich das gesammte Volk gegen den auswärtigen Feind um die rothweiße Fahne, welche die Bundesversammlung Ihrer Hand und der Obhut Gottes anvertraut hat. Im Aufblicke zu ihm werden Sie nun den Eid leisten, den der Kanzler der Eidgenossenschaft Ihnen vorlesen wird." Hierauf leistete der General, unter Verdankung des erhaltenen Zutrauens mit lauter Stimme den Eid mit den Worten: „Ich schwöre es, so war ich hoffe, daß mir Gott helfen werde." Da ertönte ein dreimaliger, donnernder Beifall in dem Saal und in manchem Auge glänzte eine feurige Thräne. Es war ein erhebender feierlicher Augenblick. Damit schloß diese denkwürdige Sitzung der Bundesversammlung. Am gleichen Abend brachte die Stadtmusik dem General ein Ständchen. Tiefbewegt sprach derselbe zu dem zahlreich versammelten Volke ein kurzes patriotisches Wort, in dem er die Gerechtigkeit der Sache der Schweiz, sein Vertrauen auf die glückliche Lösung der ihm gewordenen Aufgabe, trotz seines hohen Alters, das er sich freue der Eidgenossenschaft widmen zu können, hervorhob. Das hierauf erhobene

Bravorufen wollte kein] Ende nehmen, die sonst so prosaische Bevölkerung der Stadt hatte das Feuer edler Begeisterung ergriffen. Zum Schlusse wurde von der unzähligen Menschenmenge die Nationalhymne: „Rufst du mein Vaterland" gesungen.

Das hieß wohl den Jahreswechsel auf eine würdige Weise gefeiert. Und welch ein Jahreswechsel! Noch nie hatte man das Schweizervolk so groß und so begeistert gesehen für seine heiligsten Güter; aber auch noch nie hing die Zukunft so inhaltsschwer und so bedeutungsvoll vor den Blicken desselben. Ob Frieden oder blutiger Krieg, ob Freiheit oder schmähliche Sklaverei, ob Republick oder Monarchie, das sollte dem Entscheide der nächsten Zukunft übergeben werden. Doch das alte Jahr hinterließ dem neuen ein köstliches Vermächtniß: die Einigkeit und Opferbereitwilligkeit der Nation; von einem Ende bis zum andern ertönte ja nur ein Losungswort: Alles für das Vaterland, alles für seine Freiheit und Selbstständigkeit und so konnte jeder Schweizer beruhigt der Zukunft entgegengehen.

Um auf alle Eventualitäten gefaßt zu sein, beschloß der Bundesrath auf den Antrag des Herrn General Dufour zu den bereits ins Feld gerückten, noch weitere Truppen aufzubieten und zwar von der ersten, vierten und sechsten Division je eine 6pfünder Batterie, eine Kompagnie Guiden, zwei Bataillone Infanterie, und eine Kompagnie Scharfschützen, so daß nun im Ganzen zirka 30,000 Mann unter den Waffen standen.

Gestützt auf Ziffer 4 des Beschlusses der Bundesversammlung erließ der Bundesrath 'unterm 3. Januar 1857 nachfolgende Proklamation an das Schweizervolk, die wir ihres gediegenen und kräftigen Inhalts wegen wörtlich unsern Lesern vorführen:

„Getreue, liebe Eidgenossen!

Am Morgen des 3. Herbstmonats verflossenen Jahres wurde die Schweiz mitten aus dem Frieden durch die ebenso unerwartete als auffallende Kunde überrascht, daß im Kanton Neuenburg ein royalistischer Aufstand ausgebrochen sei. So unglaublich diese Nachricht schien, so war sie doch nichts desto weniger begründet.

Ein Haufe Königlichgesinnter bemächtigte sich bei nächtlicher Weile der Stadt und des Regierungsgebäudes in Neuenburg,

woselbst die Regierung gefangen und in Proklamationen die Wiederherstellung des frühern, seit bald neun Jahren beseitigten Zustandes verkündigt wurde. Wie vorauszusehen war, hatte jedoch der Aufstand nicht die mindeste Hoffnung auf bleibenden Erfolg. Nachdem sich die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung des Kantons Neuenburg von dem Erstaunen gesammelt hatte, schaarten sich aus allen Theilen des Landes die Bürger um die republikanische Fahne, und bevor noch die Eidgenossen-einschreiten konnte, wurde das Trugbild des restaurirten Fürstenthums Neuenburg und Valengin zerstört und der verfassungsmäßige Zustand wieder hergestellt. Die Bundesversammlung der Eidgenossenschaft, den hohen Werth dieser schönen That vollkommen würdigend, erklärte daher auch am 26. Herbstmonat, daß die Republikaner des Kantons Nenenburgs nicht bloß um ihr engeres Vaterland, sondern auch um die gesammte Schweiz sich wohlverdient gemacht hätten. Der am 4. Herbstmonat über die Königlichgesinnten davon getragene Sieg wurde mit Milde und Mäßigung verfolgt. Die große Masse der Gefangenen wurde bald nach dem eingeleiteten Untersuche wieder freigegeben und die in Haft behaltenen Führer des Aufstandes mit aller Menschlichkeit behandelt.

Bald wurden jedoch an die Schweiz Forderungen gestellt, welche auf nichts geringeres abzielten, als die gerichtliche Untersuchung und Ahndung des Geschehenen ohne weiteres zu beseitigen. Es wurde, gleichsam als Anerkennung der Rechte des Königs von Preußen auf Neuenburg, die sofortige bedingungslose Freilassung aller Gefangenen verlangt. Hierauf glaubten wir nicht eintreten zu können, ohne gleichzeitig auf die Hoheitsrechte der Eidgenossenschaft zu verzichten und ohne den Grundsatz anzuerkennen, daß es einer Partei gestattet sei, ungeahndet den Landfrieden zu brechen und die von allen Kantonen der Schweiz gewährleistete Verfassung und gesetzmäßige Ordnung im Kanton Neuenburg, sowie die Verfassung des Bundes zuzerstören.

Um die eigenthümlichen und die verwickelten Verhältnisse, in welchem der Kanton Neuenburg seit einer Reihe von Jahren gestanden hat, richtig auffassen und beurtheilen zu können, wird es nöthig, einen kurzen Blick auf die neuere Geschichte desselben zu werfen.

Durch Vertrag vom 19. Mai 1815 wurde der Kanton Neuenburg als souveräner Staat, mit gleichen Rechten und Pflichten wie alle übrigen Kantone, der Eidgenossenschaft einverleibt. Dagegen blieben dem König von Preußen, der im Jahr 1707 zum Fürsten von Neuenburg gewählt worden war, gewisse Rechte auf dieses Land durch andere europäische Verträge vorbehalten. Das Unnatürliche dieser Doppelstellung trat sofort und nach allen Richtungen zu Tage, und mehr als einmal wurde der Versuch gemacht, dem Kanton Neuenburg, dessen Entwicklung durch jene Stellung stets verkümmert war, in ein richtigeres Verhältniß zu der Eidgenossenschaft zu bringen. Dieser Versuch hatte aber erst im Jahr 1848 den angestrebten Erfolg, indem damals das Volk, von dem Rechte der freien Selbstkonstituirung Gebrauch machend, sich eine republikanische Verfassung gab, welche von sämmtlichen Mitständen garantirt worden war. Mehr als einmal war die Bundesbehörde bemüht, auf dem Wege gütlicher Unterhandlung mit Sr. Maj. dem König von Preussen sich auseinander zu setzen. Diese Bemühungen scheiterten aber an dem Verlangen, daß vor Allem der ehevorige Zustand wieder hergestellt werden müßte, — eine Forderung, auf die wir, ohne den Kanton Neuenburg und die Grundsätze des neuen Bundes zu verläugnen, unmöglich eingehen konnten.

So war der Stand der Dinge, als die Lösung des Knotens, die auf dem Wege der Minne nicht erzielt werden konnte, am 3. Herbstmonat durch Gewalt erfolgen sollte. So sehr man auch geneigt sein mochte, die Männer zu bedauren, welche durch falsch verstandenen Eifer und irrige Voraussetzungen zu solcher Gewaltthat sich hatten hinreißen lassen, so durfte man doch nicht ohne weiters in den Gang der gerichtlichen Verhandlungen eingreifen und durch unbedingte Loslassung der Aufständischen für eine Partei gewissermaßen ein Vorrecht zum Aufruhr sanktioniren.

Wenn wir nun mit Rücksicht der Souveränetätsrechte der Eidgenossenschaft und des Kantons Neuenburg auf die Forderung unserer Gegenpartei nicht eintreten konnten, so erklärten wir doch auf der andern Seite unsere volle und ernstgemeinte Bereitwilligkeit, die Gefangenen frei zu geben, sofern gegenüber der Schweiz ebenfalls die Erfüllung einer Bedingung einge-

gangen würde. Wir erklärten nämlich in die Freilassung der Gefangenen einzugehen, sofern die Unabhängkeit Neuenburgs von jedem auswärtigen Verbande anerkannt und damit ein Verhältniß aufgehoben werde, dessen Unhaltbarkeit immer mehr zu Tage getreten war. Wir erklärten uns bereit, zu jeder Unterhandlung Hand zu bieten, welche geeignet sei, die Unabhängigkeit Neuenburgs zu erreichen. Um unsere Gegenpartei nicht im Mindesten zu verletzen, erklärten wir ferner unsere Bereitwilligkeit zu den mildesten Forderungen, weßhalb wir auch keinen Anstand nahmen, auf die Vermittlungsanträge anderer Mächte einzugehen. Der Gang aller dieser weitläufigen Unterhandlungen ist in unserer Botschaft an die Bundesversammlung genau und einläßlich auseinander gesetzt, und es wird das Schweizervolk, so wie dereinst die unparteische Geschichte uns das Zeugniß nicht versagen können, daß wir kein Mittel unversucht gelassen, um den Streit einem guten und friedlichen Ende entgegen zu führen. Doch alle diese redlichen und wohlgemeinten Bemühungen scheiterten bis jetzt an jener Forderung der vorgängigen und bedingungslosen Freilassung der Gefangenen, einer Forderung, welche wir, ohne die Schweiz zu demüthigen und ihre Ehre zu beeinträchtigen, nicht einzugehen vermochten.

Als unsere Lage schwieriger wurde, als unser Gegner bereits Miene machte, durch die Gewalt der Waffen sein Begehren durchzusetzen, da schien uns die Zeit gekommen, an die Vertreter der Nation Berufung einzulegen und von ihnen zu vernehmen, ob der Bundesrath im Sinne dieser Nation gehandelt habe oder nicht. Mit Einmuth hat hierauf die Bundesversammlung unterm 30. Christmonat abhin nachstehenden Beschluß gefaßt:

1) Der Bundesrath wird zum Zwecke einer friedlichen Ausgleichung der Neuenburger Frage in gleicher Weise wie bis anhin zu allen Mitteln Hand bieten, welche mit der Ehre und Würde der Schweiz verträglich und welche die Unabhängigkeit Neuenburgs von jedem auswärtigen Verbande herbeizuführen geignet sind.

2) Die vom Bundesrathe erlassenen militärischen Aufgebote und die übrigen getroffenen Sicherheitsmaßnahmen sind genehmigt.

Er ist beauftragt, alle weitern Anordnungen zu treffen, um, im Fall eine ehrenhafte friedliche Ausgleichung nicht erzielt würde, zur Vertheidigung des Vaterlandes auf das Aeußerste gerüstet zu sein.

Für die dießfalls zu bestreitenden Ausgaben wird ihm ein unbeschränkter Kredit eröffnet.

3) Der Bundesrath ist ermächtigt, die erforderlichen Geldanleihen für Rechnung der Eidgenossenschaft aufzunehmen und die Anleihenskontrakte definitiv abzuschließen.

4) Der Bundesrath ist beauftragt, diesen Beschluß den Kantonen und dem Schweizervolke in angemessener Weise bekannt zu machen.

Um auf alle Ereignisse gefaßt zu sein, wurde sodann am gleichen Tage der Oberbefehlshaber über sämmtliche Truppen in der Person des Herrn General Wilhelm Heinrich Dufour bestellt und der eidg. Oberst Herr Bundesrath Friedrich Frey-Herose zum Chef des Generalstabes ernannt.

So stehen wir vielleicht am Vorabend wichtiger Ereignisse, an der Schwelle von tief eingehenden Prüfungen, die möglicher Weise unserem Vaterlande beschieden sind. Zwar sind noch nicht alle Hoffnungen auf eine gütliche Ausgleichung verschwunden; im Gegentheil sind wir noch jetzt bemüht, auf Erhaltung des Friedens hinzuwirken, sobald nur ein Ausweg gefunden werden kann, auf dem jenes Ziel, der Ehre unbeschadet, zu erreichen ist. Ja, wir geben in dieser heiligen Stunde vor dem Schweizervolke, vor der ganzen Welt, vor Gott die Versicherung, daß wir noch jetzt zu Allem in guten Treuen mitwirken wollen, was den Frieden sichern kann, und daß wir nur dann zum äußersten Mittel schreiten werden, wenn die dargebotene Hand zur Versöhnung rücksichtslos zurückgewiesen wird. Tritt aber, was Gott verhüten möge, dieser Fall wirklich ein, dann berufen wir uns auf dich, du treues, liebes, hochherziges Schweizervolk! Wir haben von unsern in Gott ruhenden Vorvätern ein freies und glückliches Vaterland als eine heilige Erbschaft erhalten; es liegt in unserer hohen Pflicht, dieses Erbe ungeschmälert und in ursprünglicher Reinheit unsern Enkeln zu überliefern. Den großen Werth solcher Güter empfindet man am Innigsten in den Tagen der Noth, in den Tagen, in denen jene Güter in

Frage stehen. Es war unserm lieben Vaterlande vergönnt, eine lange Reihe von Jahren im Frieden und in ungestörtem Glücke zu verleben; so gebe es denn Gott, daß die Zeit der Prüfung uns nicht unvorbereitet finde, sondern daß wir uns als ein Volk erweisen, das jener großen Wohlthaten würdig war. Und hier dürfen wir mit hoher Freude es anerkennen, daß das Schweizervolk bis jetzt die Prüfung würdig bestanden hat. Es sind jene Tage wieder gekommen, welche die schönsten Glanzpunkte unserer erhabenen Geschichte bilden, Tage, wo Jeder mit gehobener Seele ausrufen mag: Gottlob, daß auch ich ein Schweizer bin! Mit niegesehener Einmüthigkeit legen Regierungen wie Völkerschaften Alles nieder auf den heiligen Altar des Vaterlandes. Kein Opfer scheint zu groß, kein Opfer ist zu groß jetzt, wo es gilt, die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft aufrecht zu erhalten und die geliebte heimathliche Erde vom Verderben zu retten. Kein Alter, kein Stand, kein Geschlecht will zurückbleiben; der Jüngling will die Gefahren des Mannes theilen, der Greis will der Jugend Vorbild sein; Alles, Alles ist freudig und opferbereit; alle Parteien sind verstummt, alle innern Zerwürfnisse schweigen; die Blicke Aller sind nur auf das eine, hehre, hochheilige Ziel gerichtet. Wohlan denn, halten wir fest an dem Glauben, daß die Tage der ehrwürdigen schweizerischen Eidgenossenschaft noch nicht gezählt seien. Halten wir fest an dem Glauben, daß der Gott unserer Väter uns nicht verlassen werde, wenn wir ihm vertrauen. Halten wir fest an dem Glauben, daß der Allmächtige, welcher unser Vaterland mitten in Europa als eine Burg der Freiheit hingestellt hat, diese Burg auch zu schützen wissen werde. Halten wir fest an der Verheißung, daß der Allmächtige auch im Schwachen sich gewaltig erweisen, daß er aus dem jetzigen Dunkel wieder zum Licht uns führen werde.

Möge die allgemeine Begeisterung, die überströmende Hingebung, welche die ganze Nation ergriffen hat, uns eine gute Vorbedeutung sein. Mögen wir darin ein Pfand erblicken, daß unsere Anstrengungen zur Rettung unseres Vaterlandes von Gottes Segen gekrönt sein werden.

Eidgenössische Wehrmänner! bereits waren wir im Fall, einen Theil unseres Heeres zum Schutze der bedrohten Grenzen zu

den Waffen zu rufen, und die Aufgerufenen haben mit der größten Bereitwilligkeit dem Lande und den Behörden sich zur Verfügung gestellt. Noch weiß kein Mensch, ob nicht die entscheidende Stunde geschlagen hat, wo das Vaterland alle seine Söhne um das unentweihte Banner, um das weiße Kreuz im rothen Feld schaaren muß. Das aber wissen wir, daß alsdann das ganze Heer wie ein Mann dem Rufe des Vaterlandes folgen wird. Zieht dann hin, eidgenössische Wehrmänner! mit festem Gottvertrauen und freudigem Muthe! Zieht dann hin; Gott sei mit Euch und sein Engel geleite Euch! Haltet überall gute Mannszucht; gehorchet willig Euern Führern und seid eingedenk, daß nur im Gehorsam die Bürgschaft für den Sieg zu finden ist. Seid menschlich, auch wenn Ihr dem Feind gegenübersteht, und beobachtet überall und allezeit ein solches Betragen, wie es einem freien und christlichen Heere geziemt. Lasset Euch durch die Sorge um Euere Zukunft oder um die Zukunft Euerer Familien in der Erfüllung Euerer Pflicht nicht irre oder ängstlich machen. Diese Sorge übernimmt das dankbare Vaterland; es erblickt darin eine heilige Ehrenschuld, die es abzutragen unter keinen Umständen ermangeln wird.

Eidgenössische Wehrmänner! Das Vaterland, die Welt blickt auf Euch. Ihr werdet die Hoffnungen, die sich an Euch knüpfen, zu erfüllen wissen; Ihr werdet es durch die That beweisen, daß Ihr würdig seid, die Söhne großer Väter zu heißen; Ihr werdet unsere Geschichte durch ein schönes Blatt zu bereichern Euch bestreben.

So sei denn gesegnet, eidgenössische Wehrkraft!

Sei gesegnet, theures Vaterland, und mögest Du wie seit Jahrhunderten, so noch auf Jahrhunderte der Wohnplatz freier und glücklicher Menschen sein.

Treues, liebes Schweizervolk: Gott mit Dir!

Bern, den 3. Januar 1857.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:
C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß."

Wo und wann haben wir je von monarchischen Regierungen so zum Volke sprechen gehört? Wo und wann hat aber auch ein monarchisch regiertes Volk mit solchem Enthusiasmus die Worte und Maßnahmen seiner Regierung aufgenommen, wie das Schweizervolk diejenigen seiner Behörden? Umsonst schlagen wir in der Geschichte nach solchen Erscheinungen in Monarchien nach. Das ist nur in Republiken möglich, wo Volk und Regierung einander koordinirt sind, das erstere eben so viel zu sprechen hat, als die letztere. Und könnte es etwas Großartigeres geben, als dieses innige Wechselverhältniß, diese gegenseitige in der innern Ueberzeugung basirte Uebereinstimmung zwischen Volk und Regierung? Wahrlich, aller äußere Pomp, alle äußere Machtentfaltung und Großthuerei, welche den Monarchien eigen sind, verschwindet wie eine Seifenblase vor dem Glanze jenes republikanischen Verhältnisses.

Gegenüber diesen Kundgebungen des Schweizervolkes und seiner Behörden halten wir es der Sache angemessen, wenn wir unsern Lesern auch einzelne Kundgebungen von der gegnerischen resp. preußischen Seite mittheilen. Wir lassen zuerst den König von Preußen selbst reden. Derselbe drückte sich bei der Eröffnung des Landtages in seiner Thronrede folgendermaßen über das eingetretene Mißverhältniß aus:

„Schmerzlich bin ich durch die jüngsten Ereignisse in meinem Fürstenthume Neuenburg berührt worden, wo seit 1848 ein ungelöster Widerspruch zwischen meinem unzweifelhaften Rechte und der thatsächlichen Entwicklung öffentlicher Verhältnisse treue Männer in die Gewalt der Gegner brachte. Die Mäßigung, mit welcher ich die Zustände des Fürstenthums im Interesse des allgemeinen Friedens jahrelang behandelte, haben die europäischen Mächte anerkannt. Auch nach den neuesten bedauerlichen Konflikten und nachdem mein unanfechtbares Recht erst kürzlich durch einstimmigen Beschluß des deutschen Bundes bekräftigt worden, ist es mein Wunsch, durch Verhandlung mit den europäischen Mächten eine der Würde meiner Krone entsprechende Lösung herbeizuführen. Allein ich darf nicht zu geben, daß meine Langmuth in eine Waffe gegen mein Recht selbst umgewandelt werde. Wie mein Volk überzeugt sein kann, daß ich eine ernste allseitige Erwägung meiner Pflichten und der euro-

päischen Verhältnisse als Richtschnur meiner fernern Schritte fest halte, ebenso fest bin ich überzeugt, daß, sollten die Umstände es erheischen, mein Volk in bewährter Kraft und treuer Hingebung für die Ehre meiner Krone einstehen werde."

In einer Zirkularnote, welche die preußische Regierung unterm 28 Dez. durch ihre Gesandten an die Großmächte erließ, drückt sich dieselbe also aus:

„Herr Graf rc.... Durch meine Depesche vom 8. d. M. hatte ich die Ehre, E. E. von der Stellung Kenntniß zu geben, welche der König, unser erhabener Gebieter, in der Neuenburger Frage anzunehmen entschlossen ist. Seitdem haben die militärischen Maßnahmen, deren ich damals erwähnte, ihren Fortgang genommen, und schon seit mehreren Tagen würde es nach den Einrichtungen des preußischen Heeres angemessen gewesen sein, zur Mobilmachung der von Sr. Majestät zu diesem Zweck bezeichneten Truppentheile zu schreiten. Seine Majestät, unser erhabener Souverän, hat, indem Allerhöchstderselbe mit Ruhe und Entschlossenheit die Bahn verfolgt, die Er sich vorgezeichnet, dennoch in hoher Weisheit noch einstweilen vermeiden wollen, Maßregeln zu übereilen, deren unmittelbare Wirkung dahin gegangen wäre, eine wesentliche Aenderung der Lage herbeizuführen, in welcher sich die Angelegenheit zur Stunde befindet, aus welcher sie jedoch im Augenblick der ausgesprochenen Mobilmachung heraustreten würde. Bis dahin wollen Sr. Majestät mit der vorgängig und ohne Bedingung zu gewährenden Freilassung der Gefangenen nach Niederschlagung des gegen sie angestrengten Verfahrens Sich begnügen. Sr. Majestät sind bereit, sobald die Freigebung erfolgt ist, auf Verhandlungen über die Zukunft des Neuenburger Landes einzugehen, und die Mäßigung ohne Gleichen, welche Sr. Majestät bisher in dieser ganzen Angelegenheit bewiesen haben, wird sich nicht verleugnen, wenn die europäischen Großmächte es an der Zeit erachten werden, mit Vorschlägen hervorzutreten, welche sich gleichmäßig dessen, der sie macht, wie dessen, der sie annimmt, würdig erweisen. Dagegen ist die Lage nach einmal ausgesprochener Mobilmachung nicht mehr dieselbe. Wer irgend mit unsern militärischen Einrichtungen vertraut ist, weiß, daß auf diesen von der Armee heiß ersehnten

Befehl eine schnelle Aktion folgen muß und daß dann weder die Würde noch das Interesse Sr. Majestät gestatten könnte, auf halbem Wege stehen zu bleiben. Es leuchtet ein, daß in einem solchen Falle die Freigebung der Gefangenen ferner kein mit den Opfern, welche dem Lande auferlegt werden, im Verhältniß stehendes Endziel bildet, und daß die durch die preußischen Waffe zu erzielenden Ergebnisse an die Situation des Fürstenthums Neuenburg selbst anknüpfen würden. Sr. Majestät verhehlen Sich nicht den Ernst einer derartigen Eventualität, werden aber vor derselben nicht zurückschrecken, wenn sie sich darbieten sollte, weil selbst in dem Falle, wo Sr. Maj. mit der Energie und Beharrlichkeit eines guten Gewissens Ihr Ziel verfolgen müßten, Dieselben Sich stets würden von der Absicht leiten lassen, der Schweiz, nach Lösung des gegenwärtigen Konfliktes, eine um so ehrenvollere und unabhängigere Stellung unter den Staaten Europas gesichert zu sehen, je größere Bürgschaften der Ruhe und Ordnung dieselbe im Stande sein wird, ihnen zu bieten. Diese Betrachtungen in Verbindung mit dem Wunsche, den europäischen Großmächten, welche die Rechte Sr. Majestät des Königs als Fürsten von Neuenburg feierlich anerkannt haben, einen neuen Beweis äusserster Mäßigung und gleichzeitig die Möglichkeit zu gewähren, ihre diplomatische Einwirkung auf die Schweiz in stärkerer, konzentrirender und wirksamerer Weise zur Erfüllung der einzigen Vorbedingung geltend zu machen, auf welcher Sr. Majestät bestehen, um in Verhandlungen einzuwilligen — alle diese Gründe, Herr ꝛc., haben Sr. Majestät bewogen, der zahlreichen Mißständnisse unerachtet, welche mit einem Aufschube verknüpft sind, den Befehl zur Mobilmachung der Armee bis zum 15. Januar 1857 auszusetzen. Es bedarf keiner Erwägung, daß dieser Termin nicht abgewartet werden würde, wenn die Schweizerbehörden im Sinne des herausfordernden Charakters, welchen mehrere ihrer neuen Beschlüsse an sich tragen, die Neuenburger Gefangenen früher vor die Bundesassisen stellen wollten. Auf Allerhöchsten Befehl lade ich Sie ein, Herr ꝛc., den vorbemerkten Entschluß Sr. Majestät des Königs zur Kenntniß ꝛc. Kabinettes zu bringen. Dasselbe wird, wir zweifeln nicht daran, denselben mit derjenigen gerechten und erleuchteten Un-

parteilichkeit zu beurtheilen wissen, welche wir berechtigt sind, von Seiten einer befreundeten Macht da zu erwarten, wo Preußen, wie in dieser Frage, das gute Recht und die Mäßigung für sich hat, wo Preußen über acht Jahre lang seit dem Umsturz seiner rechtmäßigen Autorität in Neuenburg, über vier Jahre seit der feierlichen Anerkennung seiner Rechte durch das Londoner Protokoll und über vier Monate seit den Ereignissen des letzten Septembers gewartet hat, bevor es zu seinen eigenen Mitteln Zuflucht nimmt, um Rechte wiederzuerlangen, über welche Sr. Majestät sich zu Unterhandlungen bereit erklärt haben, sobald die eine Vorbedingung erfüllt sein wird, welche Seine Würde erfordert. Noch länger warten, würde mit dieser Würde unverträglich sein. Die Souveräne Europa's können dieß unmöglich verkennen. Sie werden nicht, wie Sr. Majestät Ihrem Volke gegenüber sich ausgedrückt haben, die Langmuth des Königs zu einer Waffe gegen Denselben machen wollen.

Empfangen Sie 2c. (gez.) von Manteuffel."

Wir finden es natürlich, daß auch der König von Preußen das „Recht" als auf seiner Seite stehend erklärt; allein dieses Recht auf Neuenburg beruht auf den Zusicherungen Dritter — nämlich der übrigen Großmächte, also auf historischer Ueberlieferung und kann daher von dem Vernunft- und Naturrecht, resp. dem Völkerrecht auf keine Anerkennung Anspruch machen. Zudem müssen wir die Sprache, die uns in jenen Kundgebungen begegnet, als eine die Schweiz beleidigende und verhöhnende erklären. Diese Letztere wird als ein Land behandelt, das von der „Langmuth" und „Mäßigung" des Königs von Preußen abhängt; mit dem man sich nur dann einläßt, wenn es die gestellten Forderungen unbedingt erfüllt und dessen „ehrenvolle" und „unabhängige" Stellung gleichsam in die großmüthigen Hände Anderer gelegt wird. Es mag dem König von Preußen der ehemalige, zerrissene und kraftlose Zustand der Schweiz zur Zeit der Tagsatzung vorgeschwebt haben, wo sie allerdings mehr von den Launen und Intriguen der fremden Herren, als von ihrem eigenen Willen regiert wurde und wo es daher leicht war, alle möglichen Forderungen durchzusetzen. Es ist uns über diesen Unterschied zwischen Ehemals und Jetzt ein Aufsatz in der schweiz. National-Zeitung zu Gesichte gekommen, der

auch zugleich die gegenwärtige Haltung der Schweiz und des Auslandes bespricht; wir ermangeln nicht, denselben unserer Schrift beizufügen. Er lautet:

„Wenn wir in der gegenwärtigen ernsten Krisis einen Blick in die Vergangenheit werfen und das frühere Auftreten der Schweiz und des Auslandes in ernsten Angelegenheiten mit der gegenwärtigen Haltung der genannten beiden Theile vergleichen, so müssen wir bekennen, daß sich im Gegensatz zu früheren Jahren eine höchst merkwürdige Veränderung kund gibt.

Zur Zeit der guten alten Tagsatzung würde ein Handel wie die Neuenburgerfrage gewiß nicht so schnell und so ehrenvoll behandelt worden sein, wie dieß jetzt geschieht. Die Gesandten der Kantone waren durchschnittlich aus „ad referendum" und „ad instruendum" zusammengesetzt und brachten oft zum Hohne des klar und deutlich ausgesprochenen Volkswillens nichts zusammen, was dem schweizerischen Souverän gemundet hätte. Alle wichtigeren vaterländischen Fragen wurden Jahre lang unerledigt herumgezerrt und nach langen Wehen endlich etwas an's Tageslicht gefördert, von dem niemand wußte, ob es Fisch oder Vogel sei. Die fremde Diplomatie wußte dieses Mißverhältniß geschickt auszubeuten, und wo sie der Schweiz eine Schlappe beibringen konnte, verfehlte sie nie, dies zu thun. Das Volk hatte die Unfähigkeit der Tagsatzung schon längst erkannt und kämpfte auf eigene Faust den Kampf um eine bessere Zukunft. Wie viele Leiden erlitt das Volk während jener Zeit; wie manchem treuen Patrioten brach das Herz ob grtäuschten Hoffnungen; wie mancher brachte seiner Liebe für Freiheit und Vaterland Gut und Blut zum Opfer! Aber dieses Drängen nach einem bestimmten Ziele konnte nicht unerfüllt bleiben: nach langen Wirren endlich wurde dasselbe durch einen glänzenden Sieg gekrönt und fand seinen Ausdruck in der neuen Bundesverfassung.

Es kann nicht im Zwecke dieser Zeilen liegen, alle die Vortheile aufzuzählen, welche der neue Zustand der Dinge für die Schweiz im Gefolge gehabt hat. Nach bereits 8 Jahren ihres Bestehens darf man sagen, daß die neue Bundesverfassung sich bewährt hat. Eine neue Aera auf allen Gebieten ist für die Schweiz angebrochen und Alles geht seinen ruhigen Entwick-

lungsgang. Die alten Putsche von Seiten des Volkes haben aufgehört; wenn jetzt noch geputscht wird, so geschieht es von unsern ci-devant „gnädigen Herren und Obern," die sich nach den verlorenen Fleischtöpfen sehnen und mit Schrecken die Wahrnehmung machen, daß ihre Hoffnungen je länger je mehr vermodern, indem der neue Zustand der Dinge immer festere Wurzeln schlägt. — Was früher unter der Kantönlieifersucht der Tagsatzungszeit niemals zu Stande gekommen wäre, soll und wird im Jahre 1857 zu Stande kommen, wenn äußere Verhältnisse dieß nicht hindern: eine schweizerische Industrieausstellung. Mehr noch aber als dieß hat die Leitung der politischen Angelegenheiten durch eine einzige schweizerische Behörde zu bedeuten: für zweiundzwanzig Köpfe hat die Schweiz nur einen Kopf erhalten der zu der Seele und dem Herzen des Volkes paßt. Der Bundesrath hat seine schwierige Aufgabe vollkommen begriffen und handelte darnach. Das hauptsächlich bildet den großen Unterschied zwischen der jetzigen und der Tagsatzungszeit.

Was aber alle Welt zu bemerken Gelegenheit hatte, das bemerkte die fremde Diplomatie nicht. An ihr waren die großen Veränderungen in unserem Staats- und Volksleben spurlos vorübergegangen. Deßhalb glaubte sie dem Bundesrathe die gleiche Behandlung angedeihen lassen zu dürfen, die sie der Tagsatzung früher zu Theil werden ließ. Deßhalb wandte sie die kleinlichen Mittelchen an, die früher so oft verfingen; deßhalb suchte sie den Samen des Mißtrauens zwischen Volk und Bundesbehörde auszustreuen, und verbreitete absichtlich die Erfindung der Uneinigkeit des Bundesrathes. Sie glaubte nicht an den Einmuth der Eidgenossen, sondern träumte vom Ausbruche einer Revolution, von Versagung des Gehorsams, wenn das Volk aufgefordert würde, zu der von seiner obersten Behörde befolgten Politik zu stehen; sie glaubte das Nationalgefühl erloschen und sah im Geiste die allfällig aufzubietenden Truppen mißvergnügt und mit gesenkten Häuptern einherschleichen. Als aber der Bundesrath Truppen aufbot und diese jubelnd den größten Enthusiasmus kundgebend, in der Bundesstadt einzogen; als die obersten Behörden des größten Schweizerkantons die weitgehendsten Beschlüsse faßten; als das gesammte

Volk das Vorgehen des Bundesrathes billigte und sein Einmuth in seiner heroischen Größe sich zeigte, da erst gewahrten die Herren Diplomaten, daß Zeit und Verhältnisse in der Schweiz sich gänzlich verändert haben; dann auch aber erwachte ihr unermüdlicher Vermittlungstrieb mit aller Macht. Und, wahrlich, sie haben Alle ihre gewichtigen Gründe, zu verhindern, daß die Schweiz nicht zum Aeußersten getrieben werde; es gibt Erinnerungen noch aus der jüngsten Geschichte, die beredt an ihre schwachen Gedächtnisse appelliren werden.

Erwarten wir also ruhig die Entscheidung, vertrauen wir unsern Behörden, stützen wir uns auf nichts Anderes, als auf unser Recht und unsere Kraft: handeln wir wie bisher mit Einigkeit und Selbstvertrauen, und wenn der König von Preußen übermüthig jeden gütlichen Vergleich von sich weist, und absolut Krieg haben will, so dürfte er im Laufe der Ereignisse auf allen Seiten noch weniger „guten Willen" finden als wir. In einer einigen und festen Haltung beruht unsere Hoffnung auf den Sieg unserer gerechten Sache; wir müssen vielleicht den Frieden erkämpfen, sei es drum, er wird dann um so dauernder sein; das Ausland wird der gegenwärtigen imposanten Haltung der Schweiz seine Achtung nicht versagen können. Ein Volk, das die Feuerprobe besteht und den Wahlspruch proklamirt: siegen oder untergehn! — ein solches Volk ist noch nicht verloren!" — —

Nachdem wir nun auf diese Weise die beidseitigen Verhältnisse, Anschauungen und Kundgebungen dargestellt haben, gehen wir weiter in der Mittheilung des fernern Verlaufes der Angelegenheit. In Vollziehung des Art. 1 des Beschlusses der Bundesversammlung versäumte der Bundesrath nicht, auf Mittel und Wege Bedacht zu nehmen, den in Frage gestellten Frieden wo möglich wieder zu sichern und zu erhalten. Er fand zu diesem Zwecke für gut, die mit Frankreich und England bereits angeknüpften Unterhandlungen fortzusetzen, sowie anderorts neue einzuleiten. Für den ersten Fall wurde Herr Dr. Kern als außerordentlicher Gesandter an den Pariser Hof, für den zweiten Herr Bundesrath Furrer auf gemachte Vorstellungen hin nach Deutschland geschickt. Die Bemühungen des Erstern führten zu einem Resultate, während diejenigen des Letztern erfolglos

blieben. Jenes Resultat bestand darin, daß man übereinkam, daß die Schweiz die Neuenburger Insurgenten sofort, vor ihrer Verurtheilung in Freiheit setzen sollte, wofür der Kaiser der Franzosen sich verpflichtete, Alles zu thun, um den König von Preußen zur Verzichtleistung auf Neuenburg zu bewegen. Diese Verpflichtung war im Grunde nichts Anderes, als die Wiederholung und theilweise Verstärkung früherer Zusagen. Wir theilen indeß das vollständige Uebereinkommen unsern Lesern mit.

„1. Die Detailsbedingungen des Arrangements des Friedens zwischen der Schweiz und Preußen werden Nichts enthalten, was der gänzlichen Unabhängigkeit Neuenburgs zuwider wäre.

2. Alle Angeklagten haben die Schweiz zu verlassen bis zum definitiven Abschlusse des Arrangements.

3. Alle militärischen Demonstrationen Preußens werden sofort sistirt, damit die Bundesversammlung auch dem Anscheine nach nicht unter dem Drucke von Demonstrationen zu deliberiren im Falle sei.

4. Nach geschehener Freilassung der Gefangenen werden feindselige Unternehmungen Preußens gegen die Schweiz nicht mehr stattfinden.

5. England hat seine Verwendungen wie Frankreich zugesagt."

Die über dieses Uebereinkommen gemachten mündlichen Eröffnungen des Herrn Dr. Kern bewogen den Bundesrath, es als annehmbar zu erklären. Er berief daher die Bundesversammlung auf den 14. Januar 1857 nach Bern, um ihr dasselbe vorzulegen und die geeigneten Anträge zu hinterbringen. Wir finden es am Zweckmäßigsten, wenn wir den Bericht des Bundesrathes über den Stand der Angelegenheit auszugsweise hier wiedergeben. Derselbe lautet:

„Tit.

Kaum sind wenige Tage verflossen, seit Sie die Bundesstadt verlassen haben, und schon sind wir wieder im Falle, Sie um uns zu versammeln, um Ihnen in der Neuenburger Angelegenheit Bericht und Antrag zu hinterbringen, — in dieser Frage, welche gegenwärtig so fast ganz ausschließlich die Aufmerksamkeit unseres Vaterlandes und in so hohem Grade diejenige Eu-

ropas in Anspruch nimmt. Möge das Jahr 1857 unter günstigeren Auspizien sich uns eröffnen, als das für die Schweiz an Geschichte reiche Jahr 1856 sich zu schließen schien.

Wir knüpfen unsere dießmalige Berichterstattung da an, wo wir in der Botschaft vom 26. v. M. unsere Darstellung zu beendigen im Falle gewesen sind.

An dem Tage, als Sie hier zu der bedeutungsvollen außerordentlichen Session zusammentraten, verlangte unser Minister in Paris einen Urlaub, um mit uns, natürlich über die Tagesfrage, konferiren zu können. Wir gewährten diesen Urlaub und es erschien der Herr Minister bereits in der Sitzung vom 29. Dezember in unserer Mitte, um uns über die Gründe seiner Hieherkunft nähern Aufschluß zu ertheilen.

Sr. Majestät der Kaiser der Franzosen habe nämlich in einer ihm — unserem Minister — gewährten Audienz neuerdings seine freundschaftliche Gesinnug gegen die Schweiz und seine Absicht, zur friedlichen Lösung des bestehenden Konflikts mit Preußen das Mögliche beizutragen, zu erkennen gegeben. Der Kaiser habe den Minister aufgefordert, sich persönlich nach Bern zu begeben und mit dem Bundesrath Rücksprache zu nehmen, damit dieser seine Vorschläge, wie der Streit gelöst werden könne, dem Kaiser kundgebe, worauf sich England und Frankreich gemeinsam angelegen sein lassen würden, eine für die Schweiz ehrenvolle Erledigung des Konflikts herbeizuführen.

Wie unser Minister bereits in einer Depesche vom 26. Dez. gemeldet hatte, war auch von dem englischen Gesandten in Paris, Lord Cowley, eine ähnliche freundschaftliche Gesinnung gegen die Schweiz ausgesprochen worden, und auch Lord Cowley schien damit einverstanden zu sein, daß der schweizerische Minister von seiner Regierung nochmalige Instruktionen einhole, um noch in der letzten Stunde einen gütlichen Austrag der Differenz herbeizuführen.

Im Drang der vielen Geschäfte, welche die Sitzungen der Räthe am 29. und 30. Dezember mit sich brachten, war es natürlich nicht möglich, die unserem Minister mitzugebenden Instruktionen sofort zu berathen. Dagegen beschäftigten wir uns am 31. Dezember einläßlich mit diesem Gegenstand, und über die Entschließungen, welche wir dießfalls zu nehmen hatten,

konnten wir keinen Augenblick im Zweifel sein, wenn wir nicht unsere Selbstachtung verscherzen und die in der Einmüthigkeit der Nation und der Behörden sich kundgebende Anschauungsweise verkennen wollten.

Hier erlauben wir uns, Sie noch kurz auf den Inhalt der s. g. Kollektivnote hinzuweisen, welche am 21. Dezember projektirt wurde, und auf die wir ausdrücklich erklärten eingehen zu wollen, weil wir dafür hielten, daß der Inhalt derselben der Würde der Schweiz in keiner Weise zu nahe trete. Nach dem Projekt wollten nämlich die Vertreter der Mächte die bestimmte Zusicherung geben, daß, sobald die unmittelbare und vollständige Niederschlagung des Prozesses von den eidgenössischen Behörden kraft ihrer Souveränitätsrechte ausgesprochen werde, ihre resp. Regierungen alles Mögliche thun würden, um Sr. Majestät den König von Preußen zu einer Ausgleichung der fraglichen Angelegenheit zu bestimmen, und zwar im Sinne einer vollständigen Unabhängigkeit Neuenburgs von jedem äussern Verbande.

Es schien uns nun gerecht und billig, daß unser neues Programm nicht weniger enthielte, als was in jener Kollektivnote uns angeboten worden war, sondern daß es vielmehr noch einige Lücken ergänze und gewisse Prinzipien näher feststelle, die in der Kollektivnote zwar implicite verstanden gewesen sein mochten, die aber nicht genau ausgesprochen sich fanden. Die unserm Minister mitgegebene Instruktion ging daher von nachstehendem Gesichtspunkt aus:

Der Bundesrath sei seinerseits bereit, volle Amnestie und Freilassung der Gefangenen selbst vor dem Urtheil vorzuschlagen, jedoch müßte er in Beziehung auf die Unabhängigkeit Neuenburgs bestimmtere Zusicherungen gewärtigen, als in der Note des französischen Kabinets vom 26. November enthalten gewesen seien.

Das Wünschenswertheste schiene uns, wenn schon jetzt versichert werden könnte, der König von Preußen sei bereit, nach geschehener Amnestirung und Freilassung der Gefangenen auf Neuenburg zu verzichten oder wenigstens auf Grundlage der Anerkennung der Unabhängigkeit Neuenburgs zu Unterhandlungen Hand zu bieten, und daß für das Zustandekommen einer Uebereinkunft

in diesem Sinne von Seite Frankreichs alle efforts gleich wie in der Note vom 26. November zugesagt würden. Diese letztere Note sollte jedenfalls dahin ergänzt werden, daß die Detailbestimmungen des Arrangements nichts enthalten werden, was der vollständigen äußern Unabhängigkeit und den verfassungsmäßigen Grundsätzen des Kantons Neuenburg und der Schweiz, so wie der freien innern Entwicklung überhaupt zu wider wäre.

Natürlich wurde auch in dieser Instruktion darauf gedrungen, daß die Insurgentenchefs bis zum Zustandekommen einer bestimmten Uebereinkunft die Schweiz, oder wenigstens den Kanton Neuenburg zu verlassen hätten. Diese Forderung liegt eben so wohl in dem wohlverstandenen Interesse der Angeklagten selbst, als in demjenigen der öffentlichen Ordnung im Kanton Neuenburg.

Mit dem Amnestie- und Freilassungsspruche sollte die Frage der Prozeß- und militärischen Kosten noch offen behalten werden. Der Bundesrath erklärte jedoch zum Voraus, daß wenn der König von Preußen keine Geldfrage erhebe, er auch seinerseits die Kostenfrage vollständig fallen lassen werde.

Wäre dieser Punkt nicht erhältlich, so könnte er fallen gelassen werden.

Dagegen schien uns die Zusicherung von Wichtigkeit, daß jede weitere militärische Demonstration von Seite Preußens unterbleibe, und daß nach Freilassung der Gefangenen feindliche Maßnahmen Preußens gegen die Schweiz nicht geduldet würden.

Endlich sollte darauf hingewirkt werden, daß auch die englische Regierung zu allen vorstehenden Punkten Hand biete und dieselben Zusicherungen wie Frankreich der Schweiz gegenüber ertheile.

Dieß sind die Grundzüge der Instruktion, wobei natürlich der Abordnung innerhalb des Programms freie Hand gelassen werden mußte, indem einzelne Modifikationen in Folge mündlicher Besprechung allerdings als möglich gedacht wurden. Wesentlich war nur, daß in der Hauptsache die von der französischen Regierung, beziehungsweise vom englischen Kabinet, zu gewärtigenden Zusicherungen mit der Instruktion übereinstimmen.

Es schien uns zweckmäßig, bei der hohen Wichtigkeit der in Frage liegenden Interessen, zur Ausführung dieser Instruktion

einen außerordentlichen Gesandten (envoyé extraordinaire) an Se. Maj. den Kaiser der Franzosen in einer Spezialmission abzuordnen. Unsere Wahl fiel auf den Herrn Ständerath Dr. Kern, der als Mitglied der Bundesversammlung mit den Intentionen der obersten Landesbehörde genau vertraut war und der von Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen seit Langem und in freundschaftlicher Weise gekannt zu sein die Ehre hat.

Unsere Abordnung trat die Reise noch am gleichen Tage (31. Dezember) Abends an und sie wurde in Paris mit gleicher Zuvorkommenheit empfangen, wie der frühere außerordentliche Abgeordnete, der im November abhin dorthin gesendet worden war.

Nach einläßlicher Erörterung der Frage, theils mit dem Staatsoberhaupt selbst, theils mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Walewsky, wurde unterm 4 Januar dem französischen Kabinet von unserer Abordnung eine Note wesentlich folgenden Inhalts überreicht.

Die schweizerische Bundesregierung, in der Absicht, den wohlwollenden Gesinnungen Sr. Maj. des Kaisers zu entsprechen, sei geneigt, den gesetzgebenden Räthen vorzuschlagen, daß kraft der Souveränität der Eidgenossenschaft die Prozedur, welche gegen die in dem neuenburgischen Aufstande vom 3. September Implicirten eingeleitet worden war, niedergeschlagen werde, wenn er über die Tragweite der an den Minister von Frankreich in Bern gerichteten Note vom 26. November genügende Erklärungen erhalte.

Der Bundesrath lege den größten Werth darauf, die Zusicherung zu erhalten, daß die Ausgleichung, für welche die kaiserl. Regierung ihre volle Mitwirkung verspreche, keine Bedingung enthalte, welche mit der vollständigen Unabhängigkeit des Kantons Neuenburg unvereinbar wäre.

Aus Gründen der öffentlichen Ordnung, welche von dem Herrn Minister hinlänglich gewürdigt werden dürften, werde der Bundesrath die Amnestie unter dem Vorbehalte beantragen, daß die Beklagten bis zur definitiven Regelung der Frage die Schweiz zu verlassen haben sollen.

Damit der Verdacht auch wegfalle, daß die gesetzgebenden Räthe unter dem Einflusse von Drohungen berathen, sei es

nothwendig, daß bis zum erfolgten Entscheide Preußen sich jeder neuen militärischen Demonstration enthalte.

Noch wichtiger wäre es, wenn die Bundesregierung die Zusicherung erhielte, daß nach der Freigebung der Beklagten die preußische Regierung keinerlei der Schweiz feindselige Maßregel ergreife.

Da der Zeitraum von der Freilassung der Gefangenen bis zur endlichen Austragung des Conflictes als eine schwierige Periode bezeichnet werden müsse, so liege sehr daran, denselben nach Möglichkeit abzukürzen. Um diesen Zweck zu erreichen, erscheine es als unerläßlich, daß man durch vorläufige Schritte allen Zwischenfällen zuvorkomme, welche geeignet wären, die Eröffnung der Unterhandlungen zu verzögern, und zwar in der Weise, daß die letztern unmittelbar nach Verkündung der Amnestie begonnen werden könnten.

Der Bundesrath spreche endlich die Hoffnung aus, daß die Regierung Ihrer brittischen Majestät ihre Bemühungen mit derjenigen der kaiserl. Regierung vereinigen werde, auf daß die Neuenburger Frage eine Lösung enthalte, die sowohl mit den Grundsätzen der Bundesverfassung als mit den einmüthigen Wünschen des schweizerischen Volkes im Einklange stehe.

Die Erwiederung des französischen Kabinets auf diese Note erfolgte schon am 5. Januar. Der Inhalt derselben ist im Wesentlichen folgender:

Die Regierung des Kaisers wünsche sich aufrichtig Glück zu den versöhnlichen Gesinnungen, welche den Bundesrath beseelen; sie erwarte davon einen glücklichen Ausgang der schwebenden Schwierigkeiten und sie stehe nicht an, auf's Neue die Erklärung abzugeben, daß die Regierung des Kaisers die Verbindlichkeit übernehme, ihr Möglichstes zu thun, (prend l'engagement de faire tous ses efforts) um nach der Freilassung der Neuenburger Gefangenen eine den Wünschen der Schweiz entsprechende Ausgleichung herbeizuführen, welche ihr die gänzliche Unabhängigkeit Neuenburgs durch die Verzichtleistung des Königs von Preußen auf die Rechte, welche die Traktate ihm auf dieses Fürstenthum zuerkannt, zusichern würde.

Die Regierung des Kaisers würdige auch die Gründe, welche den Bundesrath in die Nothwendigkeit versetzen, momentan die

Angeklagten aus der Eidgenossenschaft zu entfernen, und sie zweifle nicht, daß die allseitige Bemühung zur Beschleunigung der Unterhandlungen die Dauer dieser Maßregel abkürzen werde. Die Regierung sei ferner überzeugt, daß Preußen, welches durch die Verschiebung seiner Waffenergreifung ein Pfand versöhnlicher Gesinnung gegeben, zu keiner Demonstration greifen werde, welche irgend einen Druck auf die Berathungen der Bundesversammlung ausüben könnte, und die französische Regierung habe überdieß die Versicherung, daß jene Macht von dem Augenblick an, wo sie Kenntniß von der Freilassung der Gefangenen erhalten habe, auf jede feindselige Maßregel gegen die Schweiz verzichten werde.

Endlich sprach das französische Kabinet seine lebhafte Befriedigung aus, wenn die Regierung Ihrer britischen Majestät sich anschließen wolle, um den Streit einer glücklichen Lösung entgegenzuführen.

Nach Darlegung dieses für die Schweiz höchst bedeutungsvollen Aktenstückes dürfte es am Platze sein, dasselbe mit derjenigen Note zu vergleichen, welche unterm 26. November v. J. in der nämlichen Angelegenheit vom französischen Kabinete ausgegangen ist.

Damals sprach das französische Kabinet allerdings auch die Bereitwilligkeit aus, zu Allem mitzuwirken, um in Beziehung auf die Neuenburger Frage eine Ausgleichung herbeizuführen, welche zum Zwecke hätte, die Verzichtleistung des Königs von Preußen auf die ihm durch die Traktate zugesicherten Rechte über jenes Fürstenthum und über die Grafschaft Valangin zu bewirken.

Wollen wir nun auch absehen von dem Unterschiede, welcher in der Redaktion liegt, indem es in der Note vom 26. November lediglich heißt, sie (die französische Regierung) werde alle ihre Anstrengungen aufbieten (fera tous ses efforts) während die Note vom 5. Januar ausdrücklich sagt, sie übernehme die Verpflichtung, alle Anstrengungen zu machen so ist es hingegen von hoher Bedeutung, daß das französische Kabinet in der Note vom 5. d. zu einer solchen Ausgleichung seine volle Mitwirkung verspricht, welche den Wünschen der Schweiz gerecht sei und die vollständige Unabhängigkeit Neuenburgs gewähre, welche Zu-

sicherung in diesem Umfange in der Note vom 26. Nov. nicht enthalten war.

Bei jener oben angeführten Zusage blieb sodann die Note vom 26. November stehen, die Note vom 5. d. dagegen erklärte sich mit der Entfernung der Angeklagten aus der Eidgenossenschaft, bis eine Ausgleichung erzielt sein würde, einverstanden. Die Note vom 5. d. spricht ferner die Ueberzeugung aus, daß Preußen durch keine Demonstrationen die Freiheit in der Berathung der Bundesversammlung zu beeinträchtigen versuchen, und daß es nach Freigebung der Gefangenen jede Feindseligkeit gegen die Schweiz unterlassen werde.

Allerdings werden in den beiden letztern Beziehungen von Seite Frankreichs keine bestimmten Verpflichtungen übernommen; allein im Zusammenhalte mit dem Inhalt und Ton der ganzen Note und mit Rücksicht auf den diplomatischen Sprachgebrauch kann auch den beiden letztern Punkten das Gewicht von Zugeständnissen beigemessen werden. Dazu kömmt endlich, daß in Uebereinstimmung mit den Wünschen unserer Abordnung die französische Regierung ihre Ansicht zu erkennen gibt, es würden die Unterhandlungen von allen Seiten nach Möglichkeit beschleunigt werden, worauf die Schweiz aus begreiflichen Gründen ihrerseits den größten Werth setzen muß.

Es läßt sich somit gar nicht verkennen, daß das französische Kabinet in der neuern Note den Wünschen der Schweiz, wie solche von unsern Abordnungen unterm 4. d. formulirt worden sind, in entgegenkommender und höchst anerkennungswerther Weise Rechnung getragen hat.

Die gleich günstigen Resultate ergeben sich beim ersten Anblick auch bei einer Vergleichung zwischen der französischen Note vom 5. Januar und der s. g. Kollektivnote vom 21. Dezember. Auch diese letztere blieb einfach dabei stehen, daß nach Niederschlagung des Prozesses die resp. Regierungen alle Anstrengungen eintreten lassen würden, um den König von Preußen zu einer Ausgleichung des Konfliktes zu bestimmen und zwar im Sinne einer vollständigen Unabhängigkeit Neuenburgs. Von einer Entfernung der Beklagten aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft bis zum Austrage des Streites und von einer Abhaltung Preußens vom feindlichen Vergehen gegen die Schweiz

bis zu jenem Zeitpunkte war darin ebenfalls überall nicht die Rede.

Sie wissen, Tit., daß es in unserem und in dem Wunsche des französischen Kabinetes lag, daß auch die Regierung Ihrer brittischen Majestät sich in gleicher Weise den Erklärungen Frankreichs anschließen möchte.

Aus einer von Lord Cowley an unsern Minister in Paris gerichteten Note vom 7. d. ersehen wir nun, daß das englische Kabinet bei seiner unterm 28. November abgegebenen Erklärung glaubt stehen bleiben zu sollen. Darin wird nämlich ausgesprochen, daß wenn die Bundesregierung in voller Würdigung aller Umstände sich entschließe, die Gefangenen ohne Urtheil frei zu geben, alsdann die Regierung Ihrer brittischen Majestät gemeinschaftlich mit der französischen Regierung Schritte thun werde, um den König von Preußen zu vermögen, die Neuenburger Frage gemäß den Wünschen der Schweiz auszutragen, und zwar durch Anerkennung der Unabhängigkeit dieses Kantons. Hinwieder aber sei die Regierung Ihrer Majestät sowohl sich selbst als der Bundesregierung schuldig zu erklären, daß sie den Erfolg dieser Schritte nicht zu garantiren vermöge, und daß sie bis dahin keine genügende Gründe besitze, auf die gestützt sie sich des Erfolges versichert halten dürfte.

In einer unterm 10. d. abgegebenen Note macht die kaiserlich russische Gesandtschaft die Mittheilung, daß Sr. Maj. der Kaiser, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, die den Traktaten, welche das öffentliche europäische Recht ausmachen, schuldige Achtung aufrecht zu erhalten und die freundschaftlichen Gesinnungen gegen die Schweiz zu bethätigen, mit Eifer und Vertrauen seine guten Dienste bei Sr. Maj. dem König von Preußen geltend machen werde, um in Beziehung auf obschwebende Frage eine den Wünschen der Schweiz möglichst entsprechende Ausgleichung zu erzielen. Hiezu solle geschritten werden, sobald die souveräne Behörde der Eidgenossenschaft die Niederschlagung des gegen die royalistischen Gefangenen angehobenen Prozesses und die Freilassung der Letztern werde ausgesprochen und vollzogen haben. Wenn die Schweiz hiedurch den Beweis leiste, daß sie dem auf Erhaltung des Friedens gerichteten Wunsche der europäischen Mächte entgegen kommen wolle, so werde

sie nach der Ueberzeugung Sr. Maj. ihre Zukunft auf den dauerhaftesten Grundlagen aufbauen.

Dieß sind die Eröffnungen, welche von der Diplomatie, namentlich von den Unterzeichnern des Londoner Protokolls, an uns gelangt sind. Wir stehen nun an dem Punkte, wo wir uns fragen müssen, ob wir der Ehre unbeschadet auf die Vorschläge, welche uns in diesen Eröffnungen gemacht worden sind, eingehen können oder nicht. Wenn ja, so hat heute die Nation das vollste Recht von uns zu verlangen, daß wir unsere Ansicht frei, offen und unverwunden darlegen, daß wir ihr so rathen, wie wir glauben, es bei unserm Eide verantworten zu können. Die Nation hat mit seltener Aufopferungstreue alle Lasten und Beschwerden willig übernommen; sie hat mit seltener Einmüthigkeit thatsächlich den Beweis geliefert, daß sie die Sache der Behörden zu der ihrigen machen, daß sie mit den Behörden stehen oder fallen wolle. Die Nation darf daher mit Recht fordern, daß sie über den Standpunkt, auf dem wir nun stehen, genügend und beruhigend aufgeklärt werde.

Die Frage, ob die Schweiz auf die Vorschläge der Mächte eingehen solle, steht im genausten Zusammenhang mit der Frage, ob die Schweiz auf jenem Wege dasjenige erreichen könne, was sie bis jetzt angestrebt hat. Es entsteht mithin die Frage: Wird die Schweiz in diesem neuen Stadium ihr Ziel erreichen können? wird die Unabhängigkeit Neuenburgs das Ergebniß aller dieser Bemühungen sein?

Wir glauben nun hierauf mit Vertrauen antworten zu dürfen, daß zwar die Form eine andere ist, daß aber der Erfolg der nämliche sein werde.

Die Schweiz hatte bis jetzt die Niederschlagung des Prozesses immer in Aussicht gestellt, sobald der König von Preußen die Unabhängigkeit Neuenburgs anerkennen würde. Nach den vorliegenden Anträgen der Mächte dagegen würde die Schweiz die Niederschlagung des Prozesses bewilligen, wogegen die Mächte sich anheischig machten, den Streit einem den Wünschen der Schweiz entsprechenden Ende entgegenzuführen.

Nun ist es aber nicht zu übersehen, daß wir bereits früher und zwar während der Unterhandlungen im November voriges Jahres keineswegs dabei stehen blieben, daß die Unabhängigkeit

Neuenburgs gleichzeitig mit der Freigebung der Gefangenen erfolgen müsse, vielmehr waren wir schon damals geneigt, auch auf andere Garantien einzugehen, sofern solche nur geeignet wären, den Hauptzweck, die Unabhängigkeit Neuenburgs, sicher zu stellen.

Nach Allem, was vorausgegangen ist, nachdem noch in der letzten Stunde, so zu sagen am Vorabend der Feindseligkeiten, die Mächte abermals ihre guten Dienste und zwar theilweise im ausgedehntesten Sinne von sich aus und ohne unser Hinzuthun angeboten haben, glauben wir es an der Zeit, dieselben mit Vertrauen annehmen zu sollen. Es liegt klar vor Augen, daß die europäischen Mächte namentlich im gegenwärtigen Zeitpunkte den Ausbruch eines Krieges im Herzen von Europa nicht wünschen können, und ebenso ist unzweifelhaft, daß sie so gut als die Schweiz selbst von der anomalen Lage, in welcher sich der Kanton Neuenburg von 1815 bis 1848 befunden hat, vollständig überzeugt sind. Die Mitwirkung der Mächte, diese Abnormität zu heben, wird, dessen dürfen wir versichert sein, ein großes, überwältigendes Gewicht zu unsern Gunsten in die Wagschale legen, und sicher wird unsere Gegenpartei dem von Europa einstimmig ausgesprochenen Wunsche sich nicht zu entziehen vermögen. Die Hauptsache ist immer die, daß die Unabhängigkeit Neuenburgs und dessen allseitige Anerkennung als schweizerischer Kanton ausgewirkt werde. Kann dieß, wie wir theils gestützt auf die sehr einläßliche und völlige Beruhigung gewährende mündliche Berichterstattung unseres außerordentlichen Abgeordneten mit aller Zuversicht annehmen, auf dem Wege der angebahnten Unterhandlungen geschehen, so hat die Schweiz keinen Grund, die dargebotene Hand, welche uns einen Ausweg ohne Krieg finden lassen will, von sich abzuweisen, vielmehr ist es Pflicht einer republikanischen Regierung, deren Aufgabe darin liegt, zu Land und Leuten Sorge zu tragen, jedes Mittel zu ergreifen, welches, ohne die Heimath den Schrecknissen und den Wechselfällen eines Krieges preiszugeben, eine ehrenhafte Lösung des Streites verheißen kann. Ehrenhaft ist aber die Lösung, wenn, selbst auch mit vorgängiger Niederschlagung des Prozesses, der Hauptpunkt, die Unabhängigkeit Neuenburgs gewonnen werden kann.

Deßhalb lautet unser einstimmiger Antrag dahin, auf die Propositionen der Mächte, wie sie jetzt vorliegen und wie sie namentlich von Frankreich erweitert worden sind, ohne Bedenken einzutreten.

Hinwieder haben die Angeklagten bis zur Erledigung der Sache im Interesse der öffentlichen Ordnung die Schweiz zu verlassen.

Wenn nun auch, nachdem einmal die Neuenburger Frage im Jahr 1852 zum Gegenstand von Verhandlungen der Großmächte geworden ist, angenommen werden muß, daß der vollständigen Erledigung derselben abermalige Konferenzverhandlungen vorausgehen werden, so ist dabei nicht außer Acht zu lassen, daß die Basis solcher weitern Verhandlungen nach der von Frankreich und den übrigen Mächten abgegebenen Erklärung keine andere sein kann, als diejenige der Unabhängigkeit Neuenburgs von jedem auswärtigen Staatsverbande, und daß die Schweiz berufen sein wird, an diesen Konferenzverhandlungen Antheil zu nehmen.

Das Ergebniß dieser Verhandlungen wird natürlich s. Z. Ihnen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Wir können nicht umhin, zur Unterstützung unseres eben angedeuteten Vorschlages anzuführen, daß wir von verschiedenen Seiten auf die guten Dispositionen hingewiesen worden sind, von welchen der König von Preußen in der Hauptsache, sobald einmal die Frage wegen des Prozesses erledigt wäre, erfüllt sein soll.

So spricht sich unter anderm das Großherzoglich Badische Ministerium in einer Note an seinen Geschäftsträger vom 27. v. M. dahin aus, daß wenn die Schweiz den Prozeß niederschlage und die Gefangenen frei gebe, alsdann der König von Preußen so verhandeln werde, daß die Fortdauer seiner gemäßigten Intentionen unzweifelhaft bethätigt werde.

In einer inhaltsschweren Unterredung mit dem Gesandten einer befreundeten Macht sprach der König von Preußen den Wunsch aus, daß der mit der Schweiz bestehende Konflikt ein friedliches Ende nehmen möchte, und ermuthigte und ermächtigte er den Gesandten, welcher die Ehre dieser Unterhandlung hatte, in jener Richtung die bereits angehobenen Schritte fortzusetzen.

Ja, wenn wir gerecht sein wollen, so können wir eine versöhnliche Stimmung, welche bei Sr. Maj. dem König von Preußen vorzuherrschen scheint, auch in derjenigen Zirkulardepesche nicht verkennen, welche unterm 28. Dezember an die preußischen Gesandten in Paris, London, Wien und Petersburg gerichtet worden ist. In derselben kommt unter anderm die Stelle vor:

„Se. Maj. sind bereit, sobald die Freigebung erfolgt ist, auf Verhandlungen über die Zukunft des Neuenburger Landes einzugehen, und die Mäßigung ohne Gleichen, welche Se. Maj. bisher in dieser ganzen Angelegenheit bewiesen haben, wird sich nicht verläugnen, wenn die europäischen Großmächte es an der Zeit erachten werden, mit Vorschlägen hervor zu treten, welche sich gleichmäßig dessen, der sie macht, wie dessen, der sie annimmt, würdig erweisen."

Im Hinblick auf alle diese Thatsachen, im Hinblick auf das, was uns von unserer Abordnung schriftlich und mündlich berichtet worden ist, glauben wir, unsern Antrag Ihnen ruhig anempfehlen zu dürfen. Und dieß um so mehr, als wir, wie bekannt, anläßlich der Kollektivnote uns auf dem nämlichen Standpunkt gestellt hatten und unsere damalige Anschauungsweise von Ihnen selbst nicht angefochten worden war; im Vergleiche zur Kollektivnote aber das jetzige Arrangement als eine Erweiterung im Sinne der von der Schweiz ausgegangenen Vorschläge betrachtet werden darf.

Ihrem Beschlusse vom 30. Dez. gemäß haben wir Ihr damaliges Dekret dem Schweizervolke mit der hier angeschlossenen Proklamation zu Kenntniß gebracht.

In Beziehung auf die militärischen Anordnungen haben wir nur Weniges nachzutragen. Wie Sie wissen, sind bereits vom 20. v. M. zwei Divisionen, die dritte und fünfte, in Dienst berufen worden. Auf den Wunsch des Hrn. Oberbefehlshabers und in der Absicht, die Verbindung zwischen den bereits aufgestellten Divisionen zu sichern, sind seitdem weiter aufgeboten worden 18 Bataillone Infanterie, 3 Batterien Artillerie, 8 Kompagnien Scharfschützen und eine halbe Kompagnie Guiden.

Kommt auf den vorgeschlagenen Grundlagen eine Ausgleichung zu Stande, so können die im Felde stehenden Truppen

successive wieder beurlaubt werden, zumal wenn die Gefahr eines Angriffs von Außen gänzlich verschwunden ist.

Was den Geist der Bevölkerung im Allgemeinen betrifft, so können wir zu unserer hohen Befriedigung nur dasjenige bestätigen, was wir bereits früher Ihnen mitzutheilen die Ehre hatten.

Einer ausdrücklichen und rühmlichen Erwähnung verdient die vaterländische Begeisterung, welche sich auch in diesen Tagen bei den Schweizern im Ausland kundgegeben hat. Von den vielen und wahrhaft großartigen Opfern, welche von daher auf den Altar des Vaterlandes niedergelegt worden sind, haben Sie Alle gehört; allein dabei blieben unsere Söhne in der Fremde nicht stehen, sondern von allen Seiten her erhalten wir Anerbietungen, sich auf den ersten Ruf dem Vaterlande persönlich zu stellen. Das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit offenbart sich abermals im schönsten Licht, alle Schweizer, ob sie in der Heimath wohnen oder ob weite Länder und Oceane von der geliebten Erde sie trennen, alle fühlen sich als Söhne des einen geliebten Vaterlandes, alle wollen treu zusammen stehen, wenn diesem höchsten Gute, das der Schweizer hienieden kennt, von Außen Gefahr zu drohen scheint."

Nach einer lebhaften Diskussion im National- und Ständerath wurden die bundesräthlichen Anträge mit folgender Motivirung angenommen:

„Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Anhörung des Berichts des Bundesrathes über den gegenwärtigen Stand der Neuenburger Angelegenheit vom 12. Jan. 1857 im Hinblicke auf die sowohl der Abordnung des Bundesrathes an Se. Maj. den Kaiser der Franzosen als auch dem Bundesrathe selbst gemachten Mittheilungen und Eröffnungen, welche eine beförderliche und abschließliche Erledigung der Neuenburger Angelegenheit im Sinne gänzlicher Unabhängigkeit Neuenburgs in bestimmte Aussicht stellen, nachdem vorher der wegen des Aufstandes in Neuenburg vom 2. auf den 3. Herbstmonat 1856 angehobene Prozeß niedergeschlagen worden ist, in der Absicht, auch von Seite der Schweiz, soweit es ohne Gefährdung der Unabhängigkeit aller ihrer Glieder und ohne Beeinträchtigung ihrer Ehre geschehen kann, zur Aufrechterhaltung

des Friedens in Europa beizutragen — in Ausübung der Souveränetät der Eidgenossenschaft — beschließt:

1. Der Prozeß, welcher wegen des am 2/3. Herbstmonat im Kanton Neuenburg stattgehabten Aufstandes unterm 4. Herbstmonat angehoben worden ist, wird hiermit niedergeschlagen.
2. Die durch das Dekret der Anklagekammer vom 15. Christmonat 1856 in Anklagezustand versetzten Personen haben, soweit dieß nicht schon bereits geschehen ist, das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft zu verlassen, bis die Neuenburger Angelegenheit ihre vollständige Erledigung gefunden hat.
3. Das definitive Uebereinkommen in der Neuenburger Angelegenheit soll der Bundesversammlung vorgelegt werden.
4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt."

Da sowohl im National- als Ständerathe diese Anträge des Bundesrathes heftig angegriffen, resp. als mit der Ehre der Schweiz im Widerspruch stehend erklärt wurden, indem dieselben der Schweiz ein Opfer auferlegen, ohne dadurch ein Gegenopfer, nämlich die Unabhängigkeitserklärung Neuenburgs von Preußen sofort zu erhalten — diese letztere von der Gnade des Auslandes abhängig gemacht werde, theilen wir die verschiedenen Ansichten pro et contra im Auszuge unsern Lesern mit.

Herr Präsident Escher eröffnete den Nationalrath mit folgenden Worten:

„Meine Herren! Es sind gerade 14 Tage verflossen, seit die Bundesversammlung sich vertagte, nachdem sie dem Bundesrathe Vollmacht ertheilt hatte, die Unterhandlungen in Beziehung auf Neuenburg zu einem gedeihlichen Ziele zu führen, soweit es die Ehre und Würde der Schweiz nicht gefährden würde. Damals konnten wir Ihnen ankünden, es seien vermehrte Aussichten für den Frieden vorhanden. Dieß hat sich erwahrt: durch eine Sendung an einen befreundeten Monarchen eines Nachbarstaates konnte unser Ziel erreicht werden. Daß Neuenburg schweizerisch bleiben muß, diese Ansicht ist in Europa allgemein geworden; allein indem sich die öffentliche Meinung in dieser Hauptsache auch der Diplomatie aufdrängte, ist der Weg ge-

funden worden, durch Niederschlagung des Prozesses unserm Gegner entgegenzukommen und dieß erwartet Europa ebenfalls von uns. — Die Eröffnungen des Bundesrathes werden Sie davon überzeugen, daß unser Ziel auf ehrenvolle Weise dadurch erreicht werden wird; denn da die bisherigen Verhältnisse eine direkte Unterhandlung mit Preußen nicht zuließen, finden wir in der Zusage der andern Großmächte die volle Sicherheit für dieses Ergebniß. Mit dem Wunsche, dem Vaterlande einen ehrenvollen Frieden zu erhalten, eröffne ich die im Dezember vertagte Sitzung des Nationalraths."

Hr. Camperio von Genf fand das Verfahren des Bundesrathes für allzuvoreilig und protestirte gegen dasselbe. Er beschwor die Mitglieder des Nationalraths, die Sache nicht so zu übereilen und ohne genauere Kenntniß der Sache Dinge zu beschließen, welche der Ehre und Selbstständigkeit der Schweiz sehr nahe gehen dürften, zumal der Bundesrath nicht mit einem fertigen Vertrage, sondern mit diplomatischem Material vor die Bundesversammlung trete und in seiner Botschaft vom Einfluß fremder Bajonette die Rede sei. Seine Worte wurden von der Tribüne mit rauschendem Bravorufen applaudirt. Von andern Mitgliedern unterstützt, wurde beschlossen, zum Zwecke einer nähern Besprechung der Sache das Eintreten auf dieselbe bis auf den folgenden Tag zu verschieben. Wir theilen nun aus der an demselben gemachten Berichterstattung der Kommission durch Herrn Escher folgende Stellen mit:

„Die Frage, die wir gegenwärtig zu lösen haben, ist eine Frage von Krieg und Frieden, und zwar eine Frage von Krieg und Frieden, wo im Falle des Krieges wir alle Staaten von Europa gegen uns hätten. Ich bin weit entfernt, den Satz aufzustellen, daß die Schweiz es nicht unter Umständen dazu kommen lassen müsse, den Krieg, ich möchte sagen mit der ganzen Welt zu wagen, und wäre es auch in der bestimmten Voraussicht eines ehrenvollen Unterganges. Allein gewissenhafte Repräsentanten des Volkes werden nicht außer Acht lassen, daß sie nur im äußersten Falle, nur im Falle wirklicher Noth es dazu kommen lassen dürfen. Die Kommission geht nun von der Ansicht aus, daß eine Ausgleichung des vorliegenden Konfliktes entsprechend den Wünschen der Schweiz ohne Krieg in

sichere Aussicht steht, und sie hält deshalb dafür, daß, wenn sie unter solchen Umständen zu einem Krieg rathen würde, und, ich wiederhole es, zu einem Kriege, in welchem Niemand auf unserer Seite stehen würde, — sie dazu riethe, einen Akt der Leichtfertigkeit und beinahe des Muthwillens zu begehen. Täuschen wir uns in dieser Beziehung nicht über die Anschauungsweise des Volkes. Ja, die unbedingte Opferfreudigkeit, welche die Schweiz in den letzten Wochen und Monaten für die Aufrechthaltung ihrer Unabhängigkeit und Selbstständigkeit an den Tag gelegt hat, ist eine erhebende, eine großartige Erscheinung; allein wenn unser Volk die Ansicht gewinnen würde, daß man es ohne Noth zum Aeußersten habe kommen lassen, ich weiß nicht, ob dann die Stimmung des Volkes, die gegenwärtig eine so vortreffliche ist, sich nicht wieder ändern könnte, und es scheint mir, sie würde sich in diesem Falle mit allem Rechte ändern. — Tit.! Ich berühre hier im Vorbeigehen die Beschlüsse, welche der Große Rath und eine Volksversammlung in Genf gestern gefaßt haben. Ich anerkenne in vollem Maße die patriotische Gesinnung, das Ehrgefühl, welches diesen Beschlüssen zu Grunde liegt; aber ich hege auch die feste Ueberzeugung, daß wenn die Sachlage diesen Versammlungen in gleicher Weise vorgelegen hätte, wie dieß bei Ihnen, noch mehr bei der Kommission und am meisten beim Bundesrathe der Fall ist, jene Beschlüsse nicht zu Stande gekommen wären.

Wenn wir auf den Antrag der Kommission, wie er vorliegt, nicht eingehen, wenn der Prozeß gegen die Angeklagten durchgeführt wird, so werden wir den Krieg haben; und, was gewinnen wir damit in Beziehung auf die Unabhängigkeit Neuenburgs? Wird dann auf diese Weise die Unabhängigkeit Neuenburgs gesichert? Machen wir einen Schritt vorwärts zur Erreichung des einen Zieles, das uns allen vorschwebt? Sie mögen sich die Antwort selbst geben. Wenn wir aber beschließen den Prozeß nicht durchzuführen, so ist uns in sichere Aussicht gestellt, daß wir das Ziel unserer Wünsche, die allseitige Anerkennung der gänzlichen Unabhängigkeit Neuenburgs, erreichen werden. Ich zweifle nicht im mindesten an der Erfüllung derjenigen Zusicherungen, welche uns theilweise vor den Augen Europa's gegeben worden sind. Ferne sei von mir der

Gedanke, daß Verpflichtungen, welche im ernsten Augenblicke von befreundeten Staaten unserm Lande gegenüber eingegangen worden sind, irgendwie außer Acht gelassen werden könnten! Ferne sei von mir der Gedanke! Allein denjenigen gegenüber, welche Zweifel haben, welche das Schlimmste vermuthen und annehmen möchten, daß eine Täuschung unser warte, erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß wenn dieß wirklich so sein sollte, die Schweiz alsdann nicht um so schwächer, sondern vielmehr um so stärker da stünde, weil nur ein Schrei der Entrüstung sich im schweizerischen Volke geltend machen und auch nur ein Schrei der Entrüstung in der öffentlichen Meinung von Europa gehört würde, in jener öffentlichen Meinung, welche von Tag zu Tag mehr unsere starke Bundesgenossin wird."

Camperio wollte keine besondern Vorschläge machen, da ihn eine einstündige private Besprechung, welche die Mitglieder der Bundesversammlung gestern gepflogen, von der Erfolglosigkeit derselben überzeugt habe. Nur möchte er die Ehre und Würde der Schweiz besser gewahrt wissen und der öffentlichen Meinung größere Rechnung getragen sehen, als dieß in einem Beschluß der Fall sein könne, worin eine Hälfte des Vergleichs enthalten, die andere aber noch unsicher in weiter Ferne stehe. Er schloß damit: „Ich bin es der einstimmigen Meinung des Kantons Genf schuldig, eine Verwahrung gegen die Anträge des Bundesrathes einzulegen *). Ich begreife zwar den Standpunkt derjenigen, welche denken wie ich, welche aber mit der Kommission stimmen werden; ich wünsche nur, man möge sich nicht bitter getäuscht finden." Die Anträge des Bundesraths wurden mit 91 gegen 4 Stimmen angenommen. Die letzteren waren: Hr. Camperio und Davier von Genf, Thury von Waadt und Weingart von Bern.

Die ständeräthlichen Verhandlungen waren noch viel lebhafter und stürmischer, als die nationalräthlichen. Die dortige Kom-

*) Der Gr. Rath von Genf und eine Volksversammlung von 6—7000 Bürgern reichten nämlich der Bundesversammlung eine Eingabe ein, worin sie gegen die Anträge des Bundesrathes protestirten und die Bundesversammlung beschworen, keinen Beschluß zu fassen, wenn nicht gleichzeitig Preußens Verzicht auf Neuenburg unterschrieben zur Hand sei.

mission theilte sich in Mehrheit und Minderheit. Als Berichterstatter der Mehrheit vertheidigte und empfahl Hr. Dubs warm die bundesräthlichen Anträge. Er findet genügende Garantie zur Erreichung der Unabhängigkeit Neuenburgs vorhanden und redet dem Vertrauen auf die Zusicherungen des Kaisers der Franzosen das Wort, welcher, wenn der König von Preußen nicht Hand zur befriedigenden Ausgleichung bieten sollte, nach der mündlichen Angabe des Herrn Dr. Kern die Sache der Schweiz zu der seinigen machen würde. Auf die Frage, worin jene Garantien liegen, antwortete er:

„1. Es darf darauf hingewiesen werden, daß es im eigenen Interesse aller europäischen Staaten liegen muß, daß ein Verhältniß dauernd beseitigt werde, welches als ein wahrer Erisapfel die Ruhe Europas weit über Gebühr seiner Wichtigkeit bedroht. Dauernd beseitigt aber wird das Verhältniß offenbar nur dadurch, wenn derjenige Zustand allgemein anerkannt wird, welcher geographisch, politisch und militärisch dem Kanton und der Schweiz zusagt, und welcher auf dem schon wiederholt entschieden manifestirten Volkswillen beruht.

2. Eine weitere Bürgschaft hiefür liegt in den Noten sämtlicher Großmächte Europa's, welche in so bestimmten Ausdrücken, als die Natur der Sache es gestattete, übereinstimmend andeuteten, daß sie zu einer, den bekannten Wünschen der Schweiz entsprechenden, definitiven Regulirung der Angelegenheit mitwirken werden.

3. Eine ganz besondere Garantie von erhöhter Wichtigkeit liegt in den offiziell vorliegenden Erklärungen des französischen Kabinets und S. M. des Kaisers selbst. Schon die im Originaltexte Ihnen vorliegende Note des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 5. Januar 1857 erklärt sich mit Bestimmtheit dahin, daß die kaiserliche Regierung auf den Fall der Freilassung der Gefangenen, alle ihre Anstrengungen machen werde, um ein den Wünschen der Schweiz entsprechendes Arrangement herbeizuführen, welches die gänzliche Unabhängigkeit Neuenburgs sichern werde durch das Mittel eines Verzichts des Königs von Preußen.

Die bisherige Art des Vorgehens der kaiserlichen Regierung in dieser Sache beweist, daß das französische Kabinet schwer-

lich eine derartige weitgehende und so scharf spezialisirte Verpflichtung auf sich genommen haben würde, wenn nicht Erklärungen über die Intentionen des Königs von Preußen in seinen Händen lägen; und die offiziell verkündete Thatsache, daß der König von Preußen die Vermittlung des Kaisers Napoleon persönlich in Anspruch genommen, ist geeignet, jener Vermuthung einen noch höhern Grad von Wahrscheinlichkeit zu geben."

Ueber das Vertrauen drückte er sich also aus:

„Es kann nicht geläugnet werden, daß es bei allem dem eine Sache des Vertrauens ist, ob man auf das angetragene Arragement eingehen wolle, und ebenso unzweifelhaft ist, daß das Vertrauen sich vorzugsweise an die Person des Kaisers der Franzosen heftet, der in dieser Streitsache von beiden Parteien mit besonderem Zutrauen bedacht worden ist. Die Mitglieder Ihrer Kommission haben im Vollgefühl der auf ihnen lastenden Verantwortlichkeit diese Fragen mit aller Besonnenheit erwogen und gefunden, daß für das Vertrauen eine große Menge von Gründen vorhanden seien, für das Mißtrauen aber kein einziger, der mit irgend welchen positiven Thatsachen hätte belegt werden können. Und so gewiß es ist, daß ein blindes Vertrauen den Männern, welchen die Geschicke der Nation anvertraut sind, nicht ziemen würde, so gewiß ist es hinwiederum auch, daß ein blindes Mißtrauen im Verkehr der Völker, wie der Einzelnen, unendlichen Schaden stiftet.

Gesetzt, es träte das ganz undenkbar Aeußerste ein, wir würden getäuscht. Was hätten wir dabei verloren? Wir hätten einen fruchtlosen Akt der Humanität vollzogen und aber Neuenburg immer noch im Besitze; dannzumal würde unser betrogenes Volk den letzten Blutstropfen verspritzen, ehe es sich Neuenburg entreißen lassen würde. Aber das wäre nicht einmal mehr nöthig; denn wo könnte es in irgend einem Lande der Erde einen rechtlichen Mensch geben, der alsdann nicht mit Herz und Hand für uns Partei nehmen müßte; und hätten wir damit nicht weit mehr Garantien gewonnen, daß Neuenburg unser bleibe, als in dem schönst geschriebenen diplomatischen Protokoll das jetzt zu unsern Gunsten ausgestellt wird.

Setzen wir aber den Fall umgekehrt: proklamiren wir das

Mißtrauen als republikanisches Leitprinzip! Dann haben wir zufolge eines ganz unbestimmten Mißtrauens einen bestimmten Krieg, oder vielleicht noch Schlimmeres als einen offenen Krieg, nämlich Vexationen, gegen die wir nutzlos unsere Kräfte aufreiben, um am Schlusse froh zu sein, im Hafen einer europäischen Konferenz einlaufen zu können. Und die heilige Begeisterung für die Sache des Vaterlandes, welche jetzt die Nation einmüthig zur Opferbereitwilligkeit entflammt, wäre morgen schon gewichen einer tief gehenden Entzweiung, welche die Nation schlimmer zerfleischen dürfte, als solches in der blutigsten Feldschlacht geschehen könnte.

Bannen wir daher rechtzeitig den schwarzen Wurm des Mißtrauens, welche die so schön errungene Einigkeit der Schweiz im Marke zu erschüttern droht, und einigen wir uns zu dem vorgeschlagenen Akte der Humanität, der das Friedenswerk in würdiger Weise einleitet. Gott beschütze das Vaterland!"

Die Minderheit der Kommission beantragte Verschiebung der hochwichtigen Sache, weil sie sich mit den Anträgen des Bundesrathes nicht befriedigt und beruhigt erklären könne. Lassen wir hierüber Hrn. Fazy, welcher dieselbe bildete, selbst reden:

„Das Gewissen drängt mich, heute mich auszusprechen, mich von den Kollegen, die ich schätze und ehre, zu trennen und mich von ihnen mit einem besondern Antrag abzusondern. Ich gestehe, daß mir die uns vorgeschlagene Lösung als eine gewagte erscheint, als eine viel zu gewagte, da nichts darin sorgfältig berechnet, noch reiflich erwogen zu sein scheint. Im Sinne der heute vorliegenden Anträge ist nichts von Allem, was diese große, hochwichtige Angelegenheit betrifft, besprochen worden. Nichts ist uns mitgetheilt worden, weder die Aktenstücke, noch die Noten, und ich glaube, daß ein Mißverständniß, welches sich in Folge dieser mangelhaften Sachkenntniß in der öffentlichen Meinung gebildet hat, der Lösung der gegenwärtigen Frage großen Eintrag gethan hat. Die Zusicherungen, welche man uns von Seiten Frankreichs versprach, so wenig als die versprochene Bürgschaft Englands sind vorhanden, und daher rührt die Erregtheit der öffentlichen Meinung, daher die einstimmigen Beschlüsse des Kantons, dessen Vertreter ich hier bin und der es mir zur Ge-

wissenspflicht macht, seine Meinungen auch hier laut werden zu lassen.

Meine Herren! Mag man es benennen wie man will, es ist eine Erniedrigung, die man uns auflegt, und unglückselig wird das Ergebniß der Annahme der heutigen Vorschläge sein. Nicht das Opfer, das man von uns verlangt, nenne ich ein unglückseliges, denn von jeher ist man in der Schweiz gewohnt, die politischen Verbrecher mit ganz eigenen Rücksichten und mit großer Milde zu behandeln, und mir selbst widerstreben die politischen Prozesse so sehr, daß ich seit elf Jahren, in denen ich Gelegenheit genug gehabt hätte, meine politischen Gegner mit solchen zu verfolgen, nicht ein einziges Mal einen Preßprozeß angehoben habe. Allein unglückselig nenne ich die Art der Anerkennung, die den preußischen Rechten mit jenen Anträgen gezollt wird. Auch in der Note, welche unser Geschäftsträger an das Ministerium des Aeußern in Paris gerichtet hat, ist nur von Rechten, welche die Verträge dem König von Preußen gewährten, die Rede, während die Verträge doch wahrhaftig auch der Schweiz Rechte über Neuenburg einräumten; daß aber Erstere gar nicht vorhanden sind, beweist am besten das bundesräthliche Memorial selbst. Wozu führt uns aber alles dieß, als zu einer Veränderung in unsern Beziehungen zum Auslande? Denn unsere Neutralität gilt nur so lange, als nicht das Ausland uns selbst bedrängt. Haben wir nicht diese Neutralität in dem verhängnißvollen Jahr 1848 bewahrt, als 40,000 Mann Schweizertruppen der Politik und Gestalt Europas eine ganz andere Wendung geben konnten? Haben wir sie nicht bewahrt, als in den letzten Jahren unser Nachbar nicht zögerte, an dem orientalischen Kriege sich zu betheiligen? Wie wird uns gelohnt? Im Jahr 1852 kommen die Gesandten der Großmächte zusammen und machen da ein Protokoll, in welchem sie dem König von Preußen Recht zuerkennen, ohne die Schweiz nur irgend einer Anfrage zu würdigen, und sprechen über Dinge ab, die sie so wenig kennen, als man letzthin das Dasein zweier Städte Bolgrad geahnt hat. Ich werfe nun dem Bundesrath vor, daß er sich zu wenig mit diesen Dingen beschäftigt, daß er sich zu wenig um die Fallstricke der Diplomatie bekümmert. Muß sich nicht der Kö-

nig von Preußen, wenn durch die Freigebung der Gefangenen thatsächlich seine Rechte auf Neuenburg anerkannt werden, ganz stolz fühlen.

Indessen, meine Herren! verlange ich ja nur eine Vertagung der Sache, damit wir von Frankreich und England Erklärungen darüber erhalten, was sie denn unter jenen vermeintlichen Rechten des Königs von Preußen verstehen. Ich behaupte, der Wortlaut der französischen Note ist nicht im Einklange mit demjenigen, was Hr. Kern uns mitgetheilt hat. Meine Herren! Ich habe alles Vertrauen in die guten Absichten des Kaisers der Franzosen und das hinter ihm stehende französische Volk; allein zwischen ihm und dem Volke steht ein royalistischer Hof, der uns feindselig gegenübersteht. Meine Herren! Was werden Sie auf den Konferenzen thun? Auf den Konferenzen werden Sie auf dieselben Leute stoßen, die Sie schon einmal ungehört verurtheilt haben. Meine Herren! Auch diesen Bürgschaften traue ich nicht; denn wer bürgt, wird sich in unsern Haushalt einmischen wollen. Unsere alte aristokratische Diplomatie war sehr kitzlich in diesem Punkte und wollte nie von Bürgschaften etwas hören. Auf den Konferenzen aber, in diesem neuen staatsrechtlichen Institut, sollen alle kleinen Staaten unter die Gerichtsbarkeit der großen gezogen werden. Wenn zu Gericht gesessen werden soll, so sollen unsers Gleichen, die andern kleinen Staaten auch in demselben vertreten sein. Es ist eine alte Geschichte; wir wissen das in der Schweiz längst, wie es gehalten wird, wenn große und kleine Staaten miteinander und übereinander urtheilen. Auch deßhalb verlange ich eine Vertagung, um zu wissen, wie es mit diesen Konferenzen gehalten werden muß.

Die Frage ist nicht bloß eine neuenburgische oder schweizerische, sondern eine europäische. Gesetzt den Fall, der Entscheid der Konferenzen fällt günstig für uns aus, könnten wir dann etwa noch ihre Zuständigkeit bestreiten und hätten wir sie damit nicht für immer anerkannt? Meine Herren! volles Vertrauen habe ich zu den Worten des Kaisers; allein nicht zu den Bestrebungen seines Ministeriums des Aeußern und noch viel weniger zu den Bestrebungen der übrigen Großmächte. Auf diesem gefährlichen Abhange sollten wir die Schweiz aufhalten; denn

wir müssen befürchten, daß uns dieß alles sehr weit führen werde. Die Zurückhaltung Englands sollte uns warnen. Preussen wird sein Wort zurücknehmen, denn schon bereitet es sich vor, uns auf staatsrechtlichem Gebiete zu bekämpfen, und wenn wir großmüthig auf demokratische Weise die Gefangenen freigelassen haben werden ohne den erwünschten Erfolg, so werden wir nur sehr schwer vor der Schweiz unsere Beweggründe rechtfertigen können. Ich sage Ihnen voraus und bitte Sie, meine Herren, sie daran zu erinnern, daß sich Preußen von jeder Zusage entbinden wird und dann das beste Ergebniß, das wir irgend erhalten werden, nur in der Fortsetzung des status quo besteht."

Hr. Vogt von Genf unterstützte Hrn. Fazy mit folgenden Worten:

„Ich bin überzeugt, daß die Verhandlungen nur dahin führen werden, den status quo herzustellen. Je mehr ich von den offiziellen und konfidentiellen Mittheilungen vernahm, desto mehr schwand bei mir das Zutrauen. Ich wünsche von ganzem Herzen, daß ich mich täusche und daß der Erfolg der Konferenzen derjenige sein werde, wie dies der Herr Bundespräsident in seinem unbegrenzten Vertrauen voraussieht. Wir haben es mit einer Macht zu thun, die sich durch ihre Zweideutigkeit schon lange her auszeichnet, deren Doppelzüngigkeit zur Tradition geworden ist, die im gleichen Moment ja und nein zu sagen im Stande ist. Keine andere Diplomatie hat in dieser Beziehung eine so traurige Berühmtheit erlangt wie die preußische. Sie ist, wie gesagt, traditionell und so etwas läßt sich nicht so geschwind ändern.

Ich will zum Beweise nicht weiter der Sendung des Grafen Haugwitz in das Lager zu Brünn erwähnen, nicht weiter ausführen, wie derselbe in beiden Taschen ultimata mit sich führte, bereit, je nach dem Ausgange der Schlacht von Austerlitz, entweder den Franzosen oder den Oesterreichern den Krieg zu erklären, und wie dann nach geschlagener Schlacht das an Frankreich adressirte Ultimatum richtig ins Feuer wanderte. Ich will mich an die neuere Geschichte halten. Unterm 24. März 1848 erließ der König von Preußen ein offenes Schreiben an den Herzog von Augustenburg, des Inhalts, Schleswig Holstein

folge dem deutschen Mannesstamme und gehöre zu Deutschland und am 8. April gl. J. überreichte Herr v. Wildenbruch, früherer Gesandter bei der Schweiz, damals Gesandter am dänischen Hof, dem König von Dänemark eine Note, worin es heißt, Schleswig-Holstein gehöre zu Dänemark, und wenn preußische Truppen einrückten, so sei ihr Zweck lediglich der, die Losreißung der Herzogthümer zu verhindern. Man ließ die preussischen Truppen einrücken und während des ganzen Feldzuges hatten die preußischen Generale verschiedene Instruktionen in der Tasche. So hat Preußen in der neuesten Zeit gehandelt und so wird es jetzt handeln. Mti der einen Hand gibt es Zusicherungen und mit der andern nimmt es sie wieder zurück.

Hr. Kern spricht von Diskretion über Dinge, die die Spatzen auf allen Dächern singen. Man sagt, Frankreich habe die Unabhängigkeitserklärung Neuenburgs von Seite Preußens bereits erhalten, allein das dürfe jetzt noch nicht offiziell bekannt gemacht werden. Welches sind aber die Bedingungen, unter denen die Konvention anerkannt werden soll? 1) Daß man darüber schweigt, natürlich! 2) Daß der König von Preußen den Titel eines Fürsten von Neuenburg und Valangin behalten soll. 3) Die Anerkennung der vier Bourgeoisien Neuchatel, Valagin, Boudry und Landeron als solche. 4) Daß fast das, ganze Staatsvermögen als Privatdomäne dem Fürsten zugesprochen werden soll. Kurz, es werden solche Bedingungen festgestellt, daß die Anerkennung der schweizerischen Souveränetät nur auf dem Papier steht.

Betrachten wir das Vorgeschlagene vom preußischen Standpunkte aus. Preußen verlangte von jeher vorgängige und bedingungslose Freilassung; sei dieß geschehen, so sei der König zu Unterhandlungen bereit. Erfüllen wir seinen Wunsch? Ja und zwar ohne irgend welche Gegenverpflichtungen von Seite Preußens entgegenzunehmen. Ob an Frankreich Zusicherungen gemacht wurden, das ist für uns irrelevant. Alle möglichen konfidentiellen Zugeständnisse werden offiziell weggeläugnet werden. Wir haben die preußischer Seits gestellten Bedingungen angenommen, telles quelles sie von jeher gestellt wurden. Man sagt, der Standpunkt sei derjenige, wie er durch den Bundes-

beschluß vom 30. Dezember festgestellt worden sei. Damals handelte es sich lediglich um den Widerstand der Schweiz, jede Partei brachte dem einstimmigen Beschlusse Opfer dar und kann daher jetzt nicht so interpretirt werden, wie es versucht wird. Die Mission des Hrn. Dr. Kern ist aufzufassen als eine persönliche zu dem Kaiser der Franzosen und als eine offizielle zu dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten. In ersterer Beziehung ist sie als gelungen zu betrachten. Man hört immer wieder von dem gerechten Zutrauen, das man in die Freundschaft des Kaisers der Franzosen und seine Sympathie für die Schweiz setzen dürfe. Meine Herren! Es ist dieß die Freundschaft eines Uebermächtigen und Eigenwilligen und sie dauert so lange als die Schweiz thut, was ihr der gute Freund anräth, aber sie trübt sich, wenn sich die Schweiz der Vormundschaft zu entziehen sucht. Beweis: „Moniteur"-Note! Diese hat aber mehr Gutes gewirkt, als geschadet. Im nämlichen Augenblick, wie von oben herab ein Druck ausgeübt werden sollte, entfaltete sich der nationale Aufschwung unseres Volkes in großartigster Weise. Man wagte es den Bundesrath demagogischer Umtriebe zu zeihen! Woher, meine Herren, (fährt der Sprecher gegen das anwesende diplomatische Korps gewendet fort) woher kommen die demagogischen Umtriebe? Da sind sie zu suchen, wo die badischen Spione hergesandt werden, da sind sie zu suchen, wo das Attentat auf Neuenburg verabredet wurde.

Was nun aber die offizielle Seite der Mission Kern anbelangt, so bin ich der Ansicht, daß sie in vieler Beziehung gänzlich mißlungen ist. Eben so sicher, als in dem Londoner Protokoll dem König von Preußen Rechte zugesichert werden, eben so sicher stehen auch der Schweiz Rechte zu. Warum steht aber in den bezüglichen Noten von den schweizerischen Rechten kein Wort? Solche Noten werden bekanntlich diskutirt, jeder Ausdruck genau abgewogen; sie sind das Resultat der Verständigung. Warum wurden da unsere Rechte nicht zu betonen gesucht? Ich gebe die Verstärkung der Zusicherungen zu; sie haben aber auf das Wesen keinen Einfluß. Ob es einfach heißt: „Frankreich fera tous ses efforts," oder »elle prend l'engagement de faire etc.«; ob dem Worte indépendance noch das Wörtchen entière beigefügt sei: das ändert unsere Stellung

nicht. Man legt so viel Gewicht auf die Verweisung der Gefangenen. Warum hat man das gethan? Ist dieß ein Zugeständniß von unserer oder von preußischer Seite? Wir haben ja die Verpflichtung, Sicherheit für Person und Eigenthum zu leisten. Könnten wir dieß bei der Volksaufregung, wenn dieselben im Lande geblieben wären? Man betrachtet die Sistirung der militärischen Rüstungen als ein Zugeständniß von Seite Preußens. Es hat ja schon lange erklärt, daß es dieselben einstellen wolle, wenn wir die Gefangenen freiließen.

Wie kommt es, daß während die französische Note bloß die Freilassung der Gefangenen verlangt, wir in Erweisung von Gefälligkeiten sogar noch weitergehen und unser Abgeordneter die Niederschlagung des Prozesses zugibt? Man will nicht, daß es an's Tageslicht komme, daß die Unterhandlungen mit der deutschen Diplomatie in Betreff des Truppendurchmarsches schon diesen Sommer gepflogen wurden, und wir setzen hinzu: »votre humble serviteur«.

Wir geben also die Gefangenen frei und erhalten dagegen persönliche Zusicherungen von Souverän zu Souverän, aber kein Engagement von Staat zu Staat. Diese, wie sie uns zu theil geworden sind, garantiren keinen Erfolg und jene können zurückgezogen werden und werden es. Welche Staaten werden wir für uns an einem allfälligen Kongreß haben? England, wenn nicht das dortige Regime bis dorthin geändert sein wird, woran man arbeitet. Ferner, die mächtige Persönlichkeit des französischen Kaisers. Gegen uns, die gesammte Diplomatie Frankreichs, Rußlands und Oesterreichs, trotz den Versicherungen des Hrn. Bundesrath Stämpfli. Wir glauben an einer Konferenz die Unabhängigkeit Neuenburgs zu erringen. England hebt seinen warnenden Finger auf und glaubt für nichts garantiren zu können. Oesterreich spricht von einer billigen Ausgleichung, die beide Parteien befriedigen soll. Rußland sieht unser Vorgehen als une preuve de déférence an. Wir haben Anerbietungen zu Unterhandlungen vom Herzog von Koburg-Gotha erhalten. Dieser sollte den Einfluß des Prinzen Albert an die Stelle der jetzigen Vertreter Englands setzen. Das gute Geschick hat unsern Bundesrath hievor bewahrt."

Von dem Erfolge hängt es ab, wer heute Recht hat."

Herr Dr. Kern, der Ueberbringer der Friedenstaube, befürwortete in einer weitläufigen Rede die bundesräthlichen Anträge und wies besonders auf eine Stelle der französischen Zusicherungen hin, welche in der neuesten Note vom 5. Januar 1857 offiziell gegeben worden sei. Diese Stelle heißt: „Die Regierung des Kaisers übernimmt die Verpflichtung, sobald die Neuenburger Gefangenen in Freiheit gesetzt sein werden, alle ihre Anstrengungen zu machen, um einen Vergleich herbeizuführen, welcher den Wünschen der Schweiz entsprechen wird, indem sie die gänzliche Unabhängigkeit Neuenburgs zusichert." Nicht minder, als diese offiziellen Erklärungen gelten ihm auch die konfidentiellen Mittheilungen des Kaisers selbst, auf welche er ein großes Gewicht legt. An den Kundgebungen des Volkes liege ihm wenig, da sie eben in Folge der Verirrung der öffentlichen Meinung, welche über die Sache nicht gehörig unterrichtet worden sei, entstanden seien. Hr. Dubs warf dem Hr. Vogt sein Deutschthum, seinen preußischen Standpunkt, sowie seine fürstenfeindliche Gesinnung vor und erlaubte sich überhaupt das Gebiet des Persönlichen zu betreten. Hr. Fazy weist replizirend auf die Vorgänge im Nationalrath hin, wo, wenn nicht Zeit gegeben worden wäre, eine höchst stürmische Diskusion statt gehabt hätte und fährt dann fort:

„Erkläre man sich Alles, was man Verirrungen der öffentlichen Meinung nennt, aus der Täuschung derselben. Ein als offiziös betrachtetes Blatt hat behauptet, die englische Garantie sei vorhanden, und dieß war nicht der Fall. Ich danke und beglückwünsche Hrn. Kern nicht, für die Verantwortlichkeit, die er über sich genommen hat. Ich liebe auch das Geheimniß nicht und liebe es nicht, daß ein republikanisches Volk durch Geheimnisse regiert wird. (Redner führt aus der Botschaft vom 26. Dezember Stellen an, um zu beweisen, daß aus des Bundesraths eigenen Worten hervorgehe, wie die heutigen Anträge nur Demüthigungen enthalten könnten.) Dann fährt er fort: Der Bundesrath hatte schon das Gleiche, ja ein mehreres erhalten, und wenn Sie die heutigen Vorschläge annehmen, so geben Sie unserem verehrten Herrn General Dufour eine Ohrfeige. Währe der verehrte General ein Leiter der Ostschweiz,

ein Thurgauer oder St. Galler gewesen, ja dann hätte sich der Bundesrath auf den Bauch geworfen vor den Ergebnissen, die er mitbrachte. Man hat meinem Kollegen Deutschthümelei vorgeworfen, allein das Deutschthum sitzt anderswo; er ist Berner, ist Schweizer wie Sie. Sie bestreiten ihm seine Nationalität, weil er in Frankfurt für die Freiheit eingetreten, während Sie sie jedem römischen und neapolitanischen Söldlinge zuerkennen. Entschuldigen Sie meine herausgeforderte Lebhaftigkeit; auch ist unser Streit kein querelle d'Allemands, sondern ein schweizerischer positiver Streit. Man hat ein ganz besonderes Vertrauen, aber ich glaube nur an den guten Willen des Kaisers und Englands. Das aber weiß ich, daß, wenn wir einem Konferenzbeschlusse nicht gehorchen, wir dann mit der Koalition der Großmächte zu kämpfen haben werden. Alles, worüber ich mich beschwere, ist die übelwollende Art, mit welcher man unsere Reden aufnimmt. Man möge in drei Monaten diese Verhandlungen wieder durchlesen und dann wird man sehen, wer zum Besten des Landes gerathen hat."

Hr. Vogt bemerkte schließlich, er habe sich auf den preußischen Standpunkt gestellt, um die Sache in jeder Beziehung zu beleuchten, immerhin aber in der Absicht zum Vortheile der Schweiz zu wirken. Die deutsche Nation, die geknechtet und unterdrückt sei, sympathisire mit uns, gegen die Fürsten werde er wo und wann immer in den Kampf treten. Die Abstimmung ergab 32 Stimmen für und 3 gegen die bundesräthlichen Anträge. Die Letztern waren: Fazy, Vogt und Pignat.

Hr. Präsident Escher entließ den Nationalrath mit folgenden Worten:

„Meine Herren! Unsere Tagesordnung ist erschöpft. Wir können uns trennen mit dem Bewußtsein, unsere Pflicht gewissenhaft erfüllt zu haben. Indem wir durch unsere Schlußnahme in der Neuenburger Angelegenheit der Welt einen neuen Beweis unserer Mäßigung gegeben, haben wir zugleich auch, wenn es dessen noch bedurft hätte, einen neuen Titel auf die allseitige Anerkennung der gänzlichen Unabhängigkeit Neuenburgs und somit unseres gesammten schweizerischen Vaterlandes erworben. Die Erreichung dieses Zieles, nach dem wir seit Jahren gerungen und von dem wir nicht lassen werden, steht uns, wir

dürfen nicht daran zweifeln, in naher und sicherer Aussicht. Die Art aber, wie wir das Ziel, das wir uns vorgesteckt, anstreben, kann nur dazu geeignet sein, die öffentliche Meinung, die uns jetzt schon in hohem Grade zugethan ist, noch günstiger für uns zu stimmen. Die wahre Kraft eines Volkes offenbart sich nicht zum Mindesten in der Mäßigung, die es in seinem Auftreten an den Tag zu legen weiß. Ein kleiner Staat aber vollends, wird nur durch eine ruhige Haltung und besonnenes Handeln der Welt Achtung einflößen und sie seine Kleinheit vergessen machen. Ich erkläre die außerordentliche Session des schweizerischen Nationalrathes auf unbestimmte Zeit für vertagt."

In ähnlichem Sinne sprach sich auch der Präsident des Ständerathes, Hr. Dubs, aus.

Da nun die Kriegsgefahr als beseitigt zu betrachten war, beschloß der Bundesrath, die im Dienste befindlichen Truppen in kürzester Frist zu entlassen, sowie die Piketstellung aufzuheben. Er richtete zu dem Zwecke die nachfolgende Proklamation an die Armee:

„Eidgenössische Wehrmänner!

In Folge der wegen der Neuenburger Angelegenheit ferner gepflogenen Unterhandlungen sind wir zu der Annahme berechtigt, daß die Frage einer friedlichen und ehrenvollen Lösung entgegengeführt werden könne. In den bestimmtesten Ausdrücken haben wir die Zusicherung voller Mitwirkung erhalten, auf daß die unser Vaterland so nahe berührende Tagesfrage eine den Wünschen der Schweiz entsprechende Erledigung finde. Wir hatten und wir haben keine Ursache, in diese Zusage irgend welches Mißtrauen zu setzen; vielmehr glauben wir, auf eine Erfüllung der uns gegebenen Versprechen um so mehr zählen zu dürfen, als es auch im Interesse der Mächte selbst liegt, daß der Frieden von Europa nicht getrübt werde. Im Vertrauen auf diese Zusicherungen und in der Absicht, so viel an der Schweiz liegt, ebenfalls zur Erhaltung des europäischen Friedens mitzuwirken, hat die Bundesversammlung diejenige Schlußnahme gefaßt, welche bereits zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden ist.

Eidgenössische Wehrmänner! Wir hegen zu Euch die zuver-

sichtliche Erwartung, daß Ihr die Schlußnahme mit vollem Vertrauen aufnehmen werdet. Ihr werdet Euch versichert halten, daß die Bundesbehörden zu keinem Abkommen sich herbei lassen werden, das der Würde der Schweiz zu nahe treten könnte. Ihr kennet das Ziel aller unserer Bestrebungen; Ihr wisset, daß es auf die Behauptung und Wahrung unsrer Selbstständigkeit gerichtet ist, und daß die Unabhängigkeit des Vaterlandes nur dann zur gänzlichen Wahrheit wird, wenn kein Glied unseres Bundesstaates in irgend einem Abhängigkeitsverhältnisse zu einem auswärtigen Staate sich befindet. Die Bundesbehörden werden dieses Ziel nicht aus dem Auge verlieren; sie werden es mit Gottes Hülfe erreichen.

Nachdem nun die Unterhandlungen wieder in eine friedliche Bahn eingelenkt worden sind, ist ein feindliches Vorgehen gegen unser Vaterland nicht mehr zu besorgen, und wir sind daher in den Stand gesetzt, die aufgebotenen Heerestheile nach einander wieder zu entlassen. Bereits sind dießfalls die erforderlichen Einleitungen getroffen.

Eidgenössische Wehrmänner! Ihr kehret in den Schooß Eurer Familien, zu Euren friedlichen Beschäftigungen zurück, mit dem erhebenden Bewußtsein, Eure Pflicht treu erfüllt zu haben. Auf den ersten Ruf des Vaterlandes habt Ihr Euch freudig und mit männlicher Entschlossenheit um Eure Fahnen geschaart; Ihr habet die Beschwerden und Mühseligkeiten eines Winterfeldzuges mit Starkmuth ertragen; Ihr habet durch Euere Mannszucht allgemeine Achtung Euch erworben; Ihr habet durch die Mäßigung in Euern Forderungen den Bundesbrüdern die Lasten der Einquartirung erleichtert; Ihr habet durch Euer ganzes Betragen Euch und dem eidgenössischen Banner Ehre angethan. Ja — mit Freuden zollen wir Euch diese Anerkennung — Ihr habet durch Euere wahrhaft vaterländische und begeisterte Haltung wesentlich zu dem erzielten, und wie wir erwarten dürfen, glücklichen Ausgange beigetragen. Empfanget deßhalb im Namen der Eidgenossenschaft unsern aufrichtigen Dank; empfanget das feierliche Zeugniß, daß das eidgenössische Heer sich abermals um das Vaterland wohl verdient gemacht hat.

Gedenket, eidgenössische Wehrmänner! der jüngsten, so ernsten

und in ihrem Ernste so schönen Tage, dieser Tage, in denen das Vaterland ein so hehres Beispiel der Eintracht und des Brudergeistes gegeben, in denen das eidgenössische Heer diesem Aufschwunge einen so vollendeten Ausdruck verliehen hat. Euere Treue, Euere Hingebung und Opferfähigkeit werden nimmer vergessen sein; eine dankbare Nachwelt wird Euch ein bleibendes und wohlverdientes Andenken bewahren, und die unparteiische Geschichte wird Euer in den Jahrbüchern der Eidgenossenschaft in ehrenvoller Weise Erwähnung thun.

Eine große Ueberzeugung haben wir Alle aus den letzten Erlebnissen geschöpft, eine Ueberzeugung, welche den Glauben an unsere Zukunft neu belebt, die Gewißheit: daß wenn das Vaterland ruft, dieser Ruf in allen Gauen stets den lebendigsten Wiederhall finden wird: daß alle seine Kinder in edlem Wettstreit nichts versäumen und alles thun werden, um die Freiheit unentweiht den kommenden Geschlechtern zu überliefern.

In dieser Hoffnung entbieten wir Euch unser Abschiedswort!

In dieser Ueberzeugung empfanget, eidgenössische Wehrmänner! unsern vaterländischen Scheidegruß!

Bern, den 23. Januar 1857.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
C. Fornerod.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß."

Dieser Proklamation folgte ein Tagesbefehl von Hrn. General Dufour, der also lautet:

„Der General, Oberbefehlshaber der eidgenössischen Armee, indem er den Truppen ihre baldige Entlassung ankündigt, macht es sich zur besonderen Freude, gleich wie es auch seine Pflicht ist, ihnen zu sagen, wie glücklich er sich schätzt, daß man ihn würdig erfand an ihre Spitze zu treten. Er kann der Mannschaft nur sein volles Lob spenden über ihre Disziplin und über ihr gutes Einvernehmen mit den Bürgern in ihren Kantonnementen. Er dankt ihnen dafür, denn nichts konnte ihm angenehmer sein und mehr seinen Absichten entsprechen. Er zweifelt übrigens nicht daran, daß wenn die Umstände es erfordert hätten, Offiziere und Soldaten weitere Beweise ihrer Hinge-

bung abgelegt hätten durch treue Erfüllung ihrer heiligsten Pflicht, nämlich derjenigen, die Unverletzlichkeit, Unabhängigkeit und die Ehre unseres Vaterlandes, das so gerechten Anspruch an ihre Anhänglichkeit hat, auch mit Einsetzung ihres Lebens zu vertheidigen.

Eidgenössische Wehrmänner!

Ihr werdet bald in Euere Heimat zurückkehren; meine besten Wünsche begleiten Euch dorthin, und ich hoffe, daß auch Ihr Euerm General, der bereit war, alle Wechselfälle des Geschickes mit Euch zu theilen, ein freundliches Andenken bewahren werdet. Genießt in Euern Familienkreisen die wohlverdiente Ruhe; Euere Ruhe sei aber diejenige aller Braven, trennt Euch nämlich nie von Euern Waffen und seid stets bereit sie wieder zu ergreifen, um von Neuem an die Grenzen zu eilen, wenn irgend ein Feind sich nähern sollte. So werdet Ihr die Achtung bewahren, die man Euch zollt, und das Ansehen, den Frieden und die Wohlfahrt unserer glücklichen Schweiz sicher stellen.

Im Hauptquartier Zürich, 22. Jan. 1857.

Der Oberbefehlshaber:
(Gezeichnet:) W. H. Dufour.
Der Chef des Generalstabs:
Frey-Herose."

Zur weitern Behandlung des Friedensgeschäftes wurde Hr. Dr. Kern als fernerer außerordentlicher Gesandter nach Paris geschickt.

Vor der Auflösung der verschiedenen Truppenkorps, welche mit der ersten Woche Februars vollendet wurde, besuchte der Obergeneral die wichtigsten Posten der nördlichen Grenzlinie, bei welcher Gelegenheit ihm überall der festlichste und herzlichste Empfang zu Theil wurde. Er erwarb sich durch sein leutseliges und bescheidenes Auftreten nicht nur die ungetheilte Liebe und Achtung der Soldaten, sondern des ganzen Volkes. Zu seiner Ehre wurden Bankette und Konzerte gegeben, Serenaden gebracht, Lieder gedichtet und Denkmünzen geschlagen.

Wie wir von oben herab die Haltung des Militärs als eine gute und befriedigende belobt fanden, so finden wir nicht weniger die Handlungsweise der Quartirgeber von dem Militär anerkannt und belobt. Wir führen hievon nur ein einziges

Beispiel für die vielen andern aus unserer Umgebung aus Basel an: Der Kommandant des Berner Bataillons Nr. 19 richtete folgenden Abschied an die Basler:

„Von einem erhebenden Gefühle beseelt, hat unser Bataillon vorgestern Eure liebe, schöne Stadt verlassen. Dank, herzlichen Dank für die ausgezeichnete Aufnahme, die Offiziere und Soldaten in Euern Mauern gefunden. Dank für den eidgenössischen Sinn, dessen Wärme auch uns erwärmt, dessen Kraft auch uns gekräftigt hat. Euere Behörden haben zu unsrer großen Freude ihre Zufriedenheit mit dem Verhalten unserer Truppen ausgesprochen. Aber Euch, liebe Basler, gebührt zum Voraus das Verdienst, den guten Geist derselben gehegt und gepflegt zu haben. Schon der freundliche Empfang, den Ihr uns durch Veranstaltung eines Offiziersbanketts bereitet habt, — die allgemeine Theilnahme der Bürger bei unserm Einzug in Eure Thore haben in uns allen das freudige Gefühl erweckt, daß wir heimatlichen Grund betreten, — daß Basel zum allerbesten Schweizerboden gehört, daß die Grenzstadt Basel mitten in unserm Vaterlande drin steht. Der aufopfernde Patriotismus der Miteidgenossen in Basel hat in gar Manchem, der bis jetzt kaum über die Grenzen seines Kantons hinausgeblickt hat, das nationale Bewußtsein wachgerufen und die Opferfreudigkeit und den Muth, für die nationale Idee einzustehen, gestählt. Und als dann die Friedensbotschaft eintraf, da waret ihr es wieder, liebe Basler, die uns den friedlichen Genuß der schönen Künste verschafften. Auf die liberalste Weise habt Ihr uns Theater und Concertsaal geöffnet und am Abende des Abschiedes den lieblichen Kranz Eurer Frauen und Töchter vorgestellt.

Nehmt unsern Dank hin, Bürger Basels und vor Allem Ihr, Offiziere der Stadt Basel; wir haben in Euch Kriegskameraden gefunden, an deren Seite für unsere Freiheit zu streiten Ehre und Freude ist. Unsere Schweiz hat eine Periode hinter sich, die zu den schönsten in unserer Geschichte gehört; das ganze Land schien wie ein reicher Kranz von Städten und Landschaften, die sich in Begeisterung und Liebe für unsere Freiheit um die Wette stritten. Du aber, Basel! bist eine der

schönsten Blumen in diesem Kranze! Basel hoch! dreimal hoch!

Biel, den 27. Januar 1857.

Im Namen
des Berner Bataillons Nro. 19,
Der Commandant:
Scherz."

Das sind Kundgebungen der schönsten und erhebendsten Art. Während in Monarchien Militär und Bürger sich gegenseitig mißtrauisch anschauen und als zwei feindliche Parteien betrachten, sehen wir in der republikanischen Schweiz dieselben in der schönsten Harmonie zu einander stehen, und einander als Angehörige des einen Vaterlandes betrachten und behandeln. Natürlich, das Interesse Beider ist das gleiche, das Glück, die Unabhängigkeit und Freiheit des gemeinsamen Vaterlandes.

VII.

Beurtheilung und Aufnahme des Bundesbeschlusses vom Januar 1857.

Es konnte nicht ausbleiben, die Vorgänge in der Bundesversammlung vom Januar 1857 mußten außer derselben ihren Rückschlag finden. Wurde der Bundesbeschluß vom Dezember 1856 schon von der Tribüne herab enthusiastisch applaudirt, mußte derjenige vom Januar 1857 das Schicksal erleiden unter tumultuarischen Auftritten debattirt und gefaßt zu werden; erfreute sich jener der vollkommensten Einstimmigkeit nicht nur der Behörden, sondern auch des ganzen Schweizervolks, so wurde dagegen dieser sehr verschieden beurtheilt und aufgenommen. Die Kundgebungen in Genf, die dortige amtliche und private Opposition, verfehlten nicht, die Unzufriedenheit und das Mißtrauen auch anderwärts zu wecken. Die einheimische Presse theilte sich in pro und contra; die der Bundes- und Kantonalregierungen nahe stehenden Blätter vertheidigten den fraglichen Bundesbeschluß als einen zweckmäßigen, den Verhältnissen entsprechenden, und suchten das Vertrauen in die Bundesbehörden und in die Zusicherungen des Auslandes lebendig zu erhalten und zu befestigen; andere dagegen — und ihre Zahl war nicht

klein — erhoben ihre Stimmen gegen jenen Beschluß als einen unpatriotischen und unwürdigen, und erklärten die fremde Diplomatie als unzuverläßig, perfid. Selbst ein Theil des Militärs demonstrirte in der Weise dagegen, daß es die eidgenössischen Armbinden mit einem Trauerflor bedeckte. Die Masse des Volkes murrte ebenfalls darüber, und betrachtete die Schweiz als dem Auslande überliefert, während die reichere Klasse, die großen Kapitalisten, die Industriellen, die Eisenbahnaktienbesitzer und die Kredit-Mobilier-Spekulanten ihre volle Befriedigung zu erkennen gaben. An die Stelle der frühern Begeisterung trat Kälte und Mißbehagen. Wir können dieß auch leicht begreifen, denn die unbedingte oder doch nur auf bloße Worte oder Zusicherungen erfolgte Freilassung der Neuenburger Gefangenen verstieß gegen das natürliche Gefühl und die schlichte Anschauungsweise; die Erfüllung der Forderungen des Auslandes erschien als eine Erniedrigung und Demüthigung des Vaterlandes, und dieß um so mehr, weil dasselbe noch nie besser in der Lage und im Stande gewesen wäre, diesen Forderungen mit Erfolg gegenüberzutreten. Daß sich die Mitglieder der Bundesversammlung selbst bei ihrem Beschlusse vom Januar nicht ganz behaglich fühlten, geht aus dem Bestreben Einzelner derselben hervor, in ihren anderwärtigen Kreisen und Umgebungen, wo sie Vorwürfe hören oder befürchten konnten, denselben zu rechtfertigen. Wir führen als Beispiel hiefür den Auszug aus der Eröffnungsrede des Hrn. Dr. Kasimir Pfyffer in der luzernischen Großrathssitzung vom 20. Jan. an, in welchem derselbe die Gründe darlegte, aus welchen er dafür hielt, daß die letzten Beschlüsse der Bundesversammlung nichts Unrühmliches enthielten, wie Viele jetzt zu glauben vorgaben, im Gegentheil Alles in sich schlössen, aus dem mit Zuversicht das endliche Ziel des Streites zwischen Preußen und der Schweiz zu unsern Gunsten erwartet werden dürfe.

Als einen sehr erwähnenswerthen Umstand haben wir hervorzuheben, daß derjenige Theil der ausländischen Presse, welcher sich früher in geharnischten und übelwollenden Artikeln über die Schweiz vernehmen ließ, nun plötzlich sowohl seine Freude über die Erfüllung der königlich preußischen Forderung nach Freilassung der Gefangenen unverholen aussprach, als auch

die Schweiz mit Komplimenten für diesen Akt überhäufte. Der franz. „Moniteur," der noch vor Kurzem so übelwollend von der Schweiz gesprochen, sagte nun nach Freilassung der Gefangenen:

„Die Neuchateler Gefangenen sind in Freiheit gesetzt und befinden sich bereits auf französischem Gebiete. Die schweizerische Regierung hat im Einklange mit der National-Vertretung des Landes einen sie ehrenden und den wahrhaften Interessen der Schweiz vollkommen entsprechenden Akt begangen. Bereits im Monate September hatte die Regierung des Kaisers zu dieser Maßnahme gerathen, und erneuerte ihre Ansicht durch eine Mittheilung dd. 26. November. Da sie auf vertraulichem Wege von den versöhnlichen Gesinnungen des Königs Friedrich Wilhelm Kenntniß hatte und wußte, daß die Frage ganz in der bedingungslosen Freilassung der Gefangenen beruhe, so mußte sie darauf bestehen, um der Bundesregierung die ganze Tragweite der gestellten Forderung begreiflich zu machen. Hätte die Schweiz mit einer Weigerung geantwortet, so würde Frankreich es nicht vermocht haben, den König von Preußen, dessen Mäßigung es laut würdigte, davon abzuhalten zu den Waffen zu greifen, um seiner verletzten Würde eine gerechte Genugthuung zu sichern. Wenn im Gegentheil die Schweiz den Rathschlägen Frankreichs nachgab, so war dieses verpflichtet, die eingeräumte Concession bei dem Berliner Kabinete geltend zu machen, um jeder Zwangsmaßregel zuvorzukommen und eine befriedigende Lösung der Neuenburgerfrage zu fordern. Wir wünschen uns deßhalb Glück zu dem von der Schweiz gefaßten Beschlusse. Ohne Furcht mag sie nun ihre Contingente entlassen, und da die preußische Regierung sich schon bereit erklärte über den eigentlichen Anlaß des Zwistes in Unterhandlungen zu treten, so kann man auf eine definitive, sowohl den Interessen als der Würde beider Parteien aussprechende Ausgleichung hoffen."

Merkwürdig, so lange die Bundesbehörde selbstständig auftrat, und den Muth hatte, den Einflüsterungen des Auslandes zu widerstehen, ward stets das „Kreuzige" über sie ausgesprochen, sobald sie aber den gehorsamsten Diener machte, erfreute sie sich der ehrendsten Anerkennung und des größten Wohlwollens. Daneben wird aber auch fortwährend die „Mäßigung" des Kö-

nigs von Preußen und dessen „verletzte Würde" im Nichtentsprechungsfalle hervorgehoben. Weihrauch und Aloe in einer Dosis.

Die „Berliner Kreuzzeitung" vom 18. Januar jubelte ob der Befreiung „der treuen Männer", die seit 20 Wochen in den Neuenburger Kerkern schmachteten, versäumte dann aber auf der andern Seite nicht, der Schweiz schöne und gute Worte zu sagen.

So finden wir also das Verhältniß umgekehrt. Vor dem Bundesbeschlusse vom Januar 1857 war die schweizerische Presse einstimmig in der Beurtheilung des Ganges der Angelegenheit und des Verhaltens der Bundesbehörden; der größte Theil der ausländischen dagegen griff, und zwar oft in extravaganten Artikeln, die Sache unseres Vaterlandes an, und gab durch alle ihre Zeilen ein vollständiges Uebelwollen gegen dasselbe zu erkennen; nach demselben erklärte sich ein großer Theil der ersten mit einem nicht minder großen Theil des Publikums gegen den von den Behörden eingeschlagenen Weg; diese erhob ihn bis in den Himmel und streute der Schweiz Weihrauch. Die früheren einheimischen Freunde wurden somit zu Gegnern, die ehmaligen Gegner zu Freunden.

Was uns anbetrifft, so können wir uns mit dem Bundesbeschlusse vom Jan. 1857 nicht einverstanden erklären, und wir stehen somit auf der Seite der minderheitlichen Opposition, die sich in der Bundesversammlung selbst geltend gemacht hatte. Schon die Art und Weise, wie die ganze Sache betrieben wurde, mißfiel uns im höchsten Grade. Nach Links und Rechts wurden vom Bundesrathe Leute ausgesandt, um nachzusehen, ob sich die Großen der Erde herbeilassen werden, mit der Schweiz in Unterhandlungen zu treten, und ihr statt des drohenden Krieges den Frieden wieder zu geben oder zu vermitteln. Der Eine fand ein höchst ungünstiges Terrain und mußte unverrichteter Sache wieder nach Hause ziehen; der Andere dagegen erfreute sich einer günstigen Aufnahme und brachte ein Uebereinkommen zu Stande. Dieses Nachlaufen nach fremden Herren und Fürsten läßt es sich wohl rechtfertigen, wenn man bedenkt, daß nicht die Schweiz es gewesen, welche die eingetretenen Mißverhältnisse herbeigeführt, und welche daher dann auch die Pflicht ge-

habt hätte, zur Schlichtung derselben die erste Hand zu biethen? Wir zweifeln. Es waren die Feinde der Schweiz, die Royalisten Neuenburgs; es war der König von Preußen, deren Protektor, welche unter gänzlicher Ignorirung der Verhältnisse den Frieden brachen und die Schweiz in den Kriegszustand versetzten. Es lag also nicht an der Schweiz, Friedensemissäre auszusenden und die Rolle des Schuldigen und Bittenden zu spielen, sondern an ihren Gegnern; es lag nicht an ihr, um Friedensbedingungen zu markten und solche entgegen zu nehmen, sondern sie zu stellen. Aber die Schweiz durfte es als ein kleines Land nicht auf's Aeußerste ankommen lassen, sie mußte den Verhältnissen Rechnung tragen, sich an Größere und Stärkere anzuschließen suchen, um durch ihre Vermittlung und ihre Hülfe die drohende Gefahr abzuwenden, und das vorgesteckte Friedensziel zu erreichen, wendet man uns von anderer Seite ein, und sucht dadurch das Verfahren des Bundesrathes zu rechtfertigen. Allein nach unserer Ansicht kommt es nicht auf die Größe oder die Kleinheit eines Landes, sondern auf das Recht und die innern Verhältnisse desselben an, welche die Schritte und die Handlungsweise der Behörden bestimmen und leiten sollen. Die Schweiz hatte nun aber das Recht auf ihrer Seite, sie konnte und durfte nach allgemein geltenden Prinzipien die Neuenburger Insurgenten zur Verantwortung und Bestrafung ziehen, vom völkerrechtlichen Standpunkt aus, als dem allein richtigen, den Kanton Neuenburg als unabhängig und frei von jeder fremden Autorität betrachten und den eingetretenen Friedensbruch vor jedem unbefangenen Blicke als unverschuldet erklären; und ihre innern Verhältnisse waren auch der Art, daß sie diesem Rechte durch einen entsprechenden Kraftaufwand Nachdruck geben konnte. Sie hatte in ihrem Rechte, sowie in ihrer Einigkeit und Opferbereitwilligkeit die nöthige Kraft und Hülfe. Wer bei andern Hülfe sucht, um dessen Freiheit und Selbstständigkeit ist es in der Regel geschehen, der ist gewiß gründlich verloren.

Der Bundesrath scheint uns bei diesem Nachlaufen nach fremden Herren und Fürsten und ihrer Gunst und Gewogenheit bei dieser Aussendung von Friedensemissären die Furcht getrieben zu haben, es könnte sich bei dem Beharren auf der

eingeschlagenen Bahn des Widerstandes gegen die ungebührlichen Forderungen und Wünsche der Diplomatie ganz Europa gegen die Schweiz vereinigen und zu einem allgemeinen Vertilgungs- und Vernichtungskrieg veranlaßt finden, eine Eventualität, auf welche auch der Präsident des Nationalraths, Hr. Escher, hingewiesen hatte. Diese Furcht wäre aber nach unserer Ansicht eine ganz und gar grundlose. Wir haben die felsenfeste Ueberzeugung, daß weder der König von Preußen allein, noch die Großmächte zusammen zum Kriege gegen die Schweiz geschritten wären. Das Risico, das dieselben dabei hätten übernehmen müssen, war ihnen selbst so gut bekannt, daß sie ihn nicht gewagt haben würden. Ihr gemeinsames, hastiges Bemühen zur Freilassung der Gefangenen, als des Steins des Anstoßes, sowie die in der letzten Zeit der Krisis erfolgte Protestation des Kaisers von Oesterreich gegen den Durchmarsch der preußischen Truppen durch Süddeutschland beweisen dieß zur Genüge. Der Gegenstand, diese Hand voll Gefangener, wäre wahrlich auch sonst noch gar zu geringfügig gewesen, um einen Krieg in der Mitte Europa's zu begründen. Unsere Vorfahren, dessen sind wir sicher, würden nicht so fremden Herren und Fürsten nachgelaufen sein, wie es in unserer Zeit geschehen ist. Sie hätten im Vertrauen auf die Gerechtigkeit ihrer Sache und im Bewußtsein eines guten Gewissens, fern von aller Furcht, ruhig aber entschlossen, den weitern Verlauf der Sache gewärtigt und bei und in sich selbst ihre Stärke und ihre Hülfe gesucht. Und das Schweizervolk in unseren Tagen, gewährte es nicht in seiner Einigkeit und Opferfreudigkeit der Garantien zur Genüge, sowohl zu einem ehrenvollen Frieden, als zu einem glücklichen Ausgang des Krieges? Mußte man es denn auf diese Weise erniedrigen, daß man fremder Herren Gunst, Dazwischenkunft und Hülfe sein Schicksal in die Hände legte? — Wahrlich, wir hätten es nicht gewagt, nur den Gedanken hieran zu fassen, geschweige ihn auszusprechen und auszuführen! Wohl heißt es im Bundesbeschlusse vom Dezember 1856 Art. 1., daß der Bundesrath zum Zwecke einer friedlichen Ausgleichung der Neuenburgerfrage wie bisher zu allen Mitteln Hand bieten werde, welche rc., allein die Mittel, welche derselbe ergriffen, diese Aussendung von Friedensemissären, dieses Buhlen

um die Gunst und Hülfe fremder Herren, bei der Thatsache, daß nicht die Schweiz der schuldige Theil gewesen, erscheinen uns nichts weniger als ehrenvoll und würdig, im Gegentheil, wir erblicken in ihnen eine tiefe Erniedrigung des Schweizervolkes. Es besteht schon seit längerer Zeit ein ähnlicher politischer Konflikt, wie der Schweizerische, zwischen den Westmächten, Frankreich und England, und dem Könige von Neapel. Die Erstern mutheten dem Letztern zu, in der Regierung seines Landes mehr Humanität und Gerechtigkeit eintreten zu lassen, als es bis jetzt der Fall gewesen. Sie mischten sich also faktisch in die inneren Angelegenheiten Neapels. Als der König diese Zumuthung von der Hand wies, indem er erklärte, daß er Herr und Meister in seinem Lande sei, handelten die Westmächte gerade so, wie der König von Preußen; sie brachen unter Abberufung ihrer Gesandten die diplomatischen Beziehungen ab und ließen im Hintergrund noch weitere Maßnahmen durchblicken. Was that der König von Neapel? Weit entfernt, sich durch die Westmächte einschüchtern zu lassen und wie ein armer Sünder da und dort anzuklopfen und um Vermittlung und Hülfe zu bitten, traf er die nöthigen Vorsichtsmaßregeln in seinem Lande und kümmerte sich wenig um den eingetretenen Bruch, nach wie vor als souveräner Fürst von Neapel regierend. Und doch hatte er wegen seines Despotismus einen nicht unbedeutenden Theil seiner Unterthanen gegen sich, welche in der Hoffnung auf die Unterstützung der Westmächte zur Empörung geneigt waren. Weiteres geschah auch von den Westmächten bis auf diese Stunde Nichts. Von ihm, dem König von Neapel, hätten unsere Landesväter lernen können, wie man fremden Zumuthungen und Anmaßungen zu begegnen hat. Wenn die Schweiz nicht selbst im Stande sein sollte, ihr Recht zu vertheidigen, die schon längst faktisch eingetretene Unabhängigkeit Neuenburgs zu behaupten, dann mache sie auch keinen Anspruch darauf, dann streiche sie sich aus der Zahl der freien selbstständigen Nationen. Sie ersparte sich dann wenigstens den Aufwand fürs Militärwesen und die Demüthigung, vor der ganzen Welt eine Armensünderrolle zu spielen und von Jedermann ausgelacht zu werden.

Wie wir uns mit der Art und Weise, wie der Bundesrath

das Friedenswerk betrieb, nicht einverstanden erklären, so können wir dieß noch viel weniger mit dem Bundesbeschlusse vom Januar 1857, welcher den Frieden bringen sollte. Derselbe enthält nach unserer Ansicht den Superlativ von Erniedrigung und Demüthigung des Schweizervolkes. Der Prozeß gegen die Neuenburger Revolutionärs wird vollständig niedergeschlagen, diese selbst werden auf die bloßen Worte und Zusicherungen eines fremden Potentaten, der seinem eigenen Volke gegenüber Wort und Eid nicht gehalten, freigegeben. Also diejenigen, welche den Frieden gebrochen, Blut vergossen, ihrem Heimathkanton und der Schweiz ungeheure Verlegenheiten und Opfer verursacht, werden dem Arm der Gerechtigkeit entzogen und straflos erklärt; sie, die man dem König von Preußen gegenüber als ein wirksames Unterpfand für einen ehrenvollen, die Unabhängigkeit Neuenburgs sofort anerkennenden Frieden benutzen konnte, werden bedingungslos ihrer Haft entlassen. Während der arme Teufel, der sich, durch äußere Noth dazu gedrängt, an der menschlichen Gesellschaft vergriffen, rücksichtslos behandelt und bestraft wird, sehen wir hier vornehme, durch ihre äußere Stellung übermüthig gewordene Leute, welche mitten im tiefsten Frieden die Brandfackel blutiger Empörung anzündeten, wie Banditen im nächtlichen Dunkel über ihre Mitbürger herfielen und ihr Land und Volk dem Auslande überliefern wollten, aller Verantwortlichkeit für ihr ruchloses Beginnen enthoben. Und warum? Nicht etwa, um dadurch einen freiwilligen Gnadenakt auszuüben, eine Handlung der Humanität zu begehen, sondern um eine Forderung, einen Wunsch, einen Rath, oder wie man es nennen will, des Auslandes zu erfüllen und dadurch ohne Krieg ein gewisses Ziel, die Unabhängigkeit Neuenburgs zu erreichen. Während der Bundesrath selbst früher in einer Antwort auf die französische Note die verlangte Freilassung der Gefangenen an die Bedingung der gleichzeitigen Verzichtleistung des Königs von Preußen knüpfte, die zugemuthete unbedingte Freigebung derselben als einen Akt der Schwäche und Ungerechtigkeit zu erklären den Muth hatte, beantragte er nun selbst diese Freigebung, weil sie allgemeiner und eindringlicher vom Auslande gewünscht wurde, und weil dafür, zwar nicht etwa von der Gegenpartei, dem König von Preußen selbst,

sondern vom Kaiser Napoleon, also einem Dritten die Unabhängigkeit Neuenburgs und zwar nicht etwa schriftlich, sondern nur mündlich in Aussicht gestellt wurde, und die Bundesversammlung, welche früher die gleichen Ansichten gehabt hatte, sagte Ja und Amen dazu. Die Schweiz wurde somit zum gehorsamen Diener des Auslandes erniedrigt und mit Sack und Pack der Gnade und Ungnade fremder Potentaten überliefert. Von diesen, nicht mehr von ihr selbst hieng nun das Schicksal Neuenburgs ab, während ihr vorher die Gefangenen alle und jede Bürgschaft für die Unabhängigkeit desselben dargeboten hätten. Tiefer hatte man die Schweiz früher bei all' ihrer Zerrissenheit nie erniedrigt, unbesonnener hatte man nie den Worten der Diplomatie geglaubt. Wäre die Freilassung der Gefangenen durch den eigenen freien Willensakt der Behörden erfolgt, wie dieß auch früher schon in ähnlichen Fällen geschehen ist, könnte man sie doch noch als eine Handlung des Edelmuths, der Humanität rechtfertigen, nun sie aber auf die Influenz des Auslandes eingetreten ist, verlor sie auch diesen edlen Charakter und qualifizirte sich als einen entehrenden und erniedrigenden Kniefall vor dem Auslande; oder würde man durch dieselbe auch zugleich die Unabhängigkeitserklärung Neuenburgs erreicht haben, so hätte sie doch wenigstens als ein Akt hoher Staatsklugheit betrachtet und anerkannt werden können, nun aber durch sie nichts erlangt worden ist, als Worte und Zusicherungen, deren Erfüllung von dem guten Willen der Diplomatie abhängt, erschien sie uns als ein politischer Mißgriff erster Größe, dessen wir unsere Bundesbehörden nicht fähig geglaubt hätten. „Man müsse den Worten und Zusicherungen des Kaisers der Franzosen vertrauen," ist bemerkt worden. Allein hieng denn von ihm die Unabhängigkeitserklärung Neuenburgs ab? Nein, von dem König von Preußen. Konnte er diesen zur Verzichtleistung zwingen? Nein, eben so wenig, als er die Schweiz zur Freilassung der Gefangenen hätte zwingen können. Warum hatte er seinen Einfluß nicht dazu benutzt, den König von Preußen für die Freilassung der Gefangenen auch zur sofortigen Verzichtleistung auf Neuenburg zu bewegen, da ihm dieß vor derselben eben so leicht gewesen sein mußte, als nach derselben, wenn er überhaupt im Stande sein sollte,

einen derartigen Einfluß auszuüben? Weil er nicht wollte. Es hätte als eine Demüthigung der Monarchie gedeutet und ausgelegt werden können, wenn die Gegenforderung der republikanischen Schweiz erfüllt worden wäre. Napoleon, als Monarch, konnte nun aber unmöglich die Monarchie demüthigen wollen. Gerade dieser Umstand hätte in uns das Mißtrauen in die gegebenen Zusicherungen erweckt und zur Nichtberücksichtigung derselben veranlaßt. Zudem wurde in den französischen Noten und Unterhandlungen immer nur von den Rechten des Königs, dagegen nie von denjenigen der Schweiz gesprochen, diese Letztere hatte nach denselben nur „Wünsche", während doch ihre Rechte zum Mindesten ebenso konstatirt waren, als diejenige des Königs von Preußen. Während von diesem immer als von einem Manne gesprochen wurde, der mit besonderer „Mäßigung" und „Langmuth" gegen die Schweiz gehandelt, ließ man über die Letztere auch nicht ein Wort der Anerkennung laut werden. Offenbarte sich hierin Unparteilichkeit und Zuverläßigkeit? Gewiß nicht. Auch dem Blindesten und Einfältigsten mußte es klar sein, wie spät es an der Diplomatenuhr war. Die Monarchie stand höher als die Republik.

In Bezug auf das Vertrauen, das man auf die Diplomatie und die Worte der Fürsten setzen kann, sollte die Geschichte und die eigene Erfahrung den Bundesbehörden genugsam gezeigt haben, daß dasselbe nirgends weniger zu finden ist, als gerade an diesem Orte, daß die Diplomatie falsch und hinterlistig, die Worte der Fürsten in den meisten Fällen unzuverläßig sind. Oder sollten dieselben der Schweiz gegenüber ehrlicher sein, als ihren eigenen Völkern gegenüber? Wir glauben es nicht. Es braucht wahrlich einen außerordentlichen Grad von Friedensliebe, wir möchten eher sagen von Feigheit und Blindheit dazu, wenn man Worten und Zusicherungen von jener Seite traut.

„Man verliere wenig oder nichts, Neuenburg bleibe doch schweizerisch, wenn man auch getäuscht werden sollte, ist in der Bundesversammlung bemerkt worden, und in diesem Falle würde ein Schrei der Entrüstung durch ganz Europa gehen und die Sympathien der Völker in erhöhtem Grade gegen die Schweiz erwecken." Allein wir können diese Ansicht nicht theilen; wir

halten im Gegentheil dafür, daß im Täuschungsfalle sehr viel verloren ginge. Es ginge verloren die Achtung und das Vertrauen des eigenen Volkes zu seinen Behörden; es ginge verloren der sichere und ungestörte Besitz Neuenburgs; es gingen verloren die Sympathien der Völker Europas. Das Schweizervolk, so einig, so stark und so gefaßt, die fremden Anmassungen abzuweisen, so bereit, für seine Ehre, seine Selbstständigkeit Alles zu opfern, müßte und würde sich mit Verachtung und Entrüstung gegen seine eigenen Behörden wenden, die trotz den Lehren der Weltgeschichte und der eigenen Erfahrung, so blind oder so feige gewesen, der Diplomatie und den Worten fremder Fürsten ihre Ehre, Freiheit und Selbstständigkeit anzuvertrauen; Neuenburg würde wieder, wie bisher, eine pendente und brennende Frage sein und von der Gunst oder Ungunst der Zeitverhältnisse abhängen und die Völker Europa's, an Täuschungen von der Diplomatie und ihren Fürsten längst gewöhnt, würden anstatt „schreien" über die betrogene Schweiz, lachen über ihre Leichtgläubigkeit und Voreiligkeit.

Mit den Gefangenen gab die Schweiz das beste und sicherste Unterpfand für die Unabhängigkeit Neuenburgs aus den Händen. Der König von Preußen hätte nicht anders können, er hätte für dieselben diese Unabhängigkeit aussprechen müssen. Seine Ehre wäre durch die öffentlichen Gerichtsverhandlungen so sehr kompromittirt worden und die angedrohte Kriegsführung mit so großen Schwierigkeiten und einem so ungeheuren Risico verbunden gewesen, daß es für ihn nicht nur zur moralischen sondern auch zur physischen Nothwendigkeit geworden sein würde, für die Freilassung der Gefangenen sofort den Verzicht auf Neuenburg zu leisten. Noch 14 Tage Ausdauer und die Schweiz hätte diesen Verzicht schriftlich in den Händen gehabt. Für ein sicheres und schnelles Resultat hatten die Bundesbehörden ein unsicheres in weite Ferne gestellt. Doch nicht nur das, sie hatten auch durch ihre Willfährigkeit den König von Preussen aus einer ungeheuren Verlegenheit gerettet, ihm eine tiefe Demüthigung vor ganz Europa erspart. Gratis bekam er seine „getreuen Unterthanen" wieder, gratis gewann er einen glänzenden Sieg über die gutmüthige, leichtgläubige Schweiz; die „Ehre seiner Krone" ward gerettet, gerettet durch das un-

zeitige Nachgeben der Bundesbehörde. Er hätte sich durch sein voreiliges Handeln und durch die falsche Berechnung, die er darüber machte in eine so schlimme Stellung versetzt, daß er ohne dieses Nachgeben weder vorwärts noch rückwärts hätte gehen können, daß er daher nolens, volens die Verzichtleistung auf Neuenburg hätte aussprechen müssen. Es wäre ihm nicht mehr möglich gewesen, das bereits Gethane zurückzunehmen, ohne sich zu kompromitiren und den Krieg zu beginnen hätte er nicht wagen dürfen. Aus dieser Fatalität rettete ihn die Bundesbehörde. Der Erfolg war offenbar auf seiner Seite. Die Monarchie feierte damit einen hohen Triumpf über die Republik. Umsonst war die heilige Begeisterung und Erhebung des Schweizervolkes für sein Recht und seine Selbstständigkeit, umsonst war der ungeheure Kostenaufwand für die stattgehabte Truppenaufstellung und die Untersuchung im Insurgentenprozeß. Anstatt ein sicheres, positives Resultat, einen die Schweiz ehrenden Erfolg herbeizuführen, hatten sie nichts zurückgelassen, als unsichere Hoffnungen auf die Worte und Zusicherungen der Diplomatie. Unbesonnener scheint uns noch nie mit dem Willen, dem Gefühle dem Gelde und dem Rechte des Schweizervolkes gehandelt worden zu sein, als im Januar 1857. Anstatt Sieg — Niederlage; anstatt Ruhm — Demüthigung; anstatt Freiheit — Abhängigkeit von der Diplomatie! Wahrlich, unsere Vorväter, die alten Schweizer, würden sich nicht so vor dem Auslande erniedrigt und demselben ihr Recht und ihre Freiheit Preis gegeben haben.

„Die wahre Kraft eines Volkes offenbare sich in seiner Mäßigung," ist in der Bundesversammlung bemerkt worden und damit wollte man die Freilassung der Gefangenen als einen Akt der Mäßigung hinstellen und rechtfertigen, darein etwas Großes und Rühmliches legen. Allein dieses Räsonnement ist offenbar nichts anderes, als eine Phrase, wodurch dem Publikum Sand in die Augen gestreut und dessen Urtheil zu Gunsten des Bundesbeschlusses gestaltet werden sollte. Denn die Forderung, daß mit der Freilassung der Gefangenen auch sofort die Unabhängigkeitserklärung für Neuenburg durch den König von Preußen ausgesprochen werden sollte, enthielt doch gewiß nichts Unmäßiges, Ueberspanntes, im Gegentheil,

sie mußte in den Augen eines jeden Vernünftigen und Unbefangenen als etwas Natürliches und Mäßiges erscheinen; hatte sie ja früher der Bundesrath selbst gestellt. Ebenso wenig würde das Festhalten an dieser Forderung selbst unter dem Risico eines Krieges als etwas Unmäßiges betrachtet worden sein. Das Unmäßige, Ueberspannte war auf Seite des Königs von Preußen und der Diplomatie überhaupt; die von ihnen verlangte unbedingte Freigebung der Gefangenen trug vor den Augen der ganzen unparteiischen und zivilisirten Welt jenes Gepräge an sich. Die Bundesbehörde hatte somit in der erfolgten Freilassung der Gefangenen keinen Akt der Mäßigung, sondern der Schwäche begangen; sie verzichtete in Folge der Influenz des Auslandes auf etwas Natürliches und Nothwendiges, sie gab den überspannten Forderungen desselben nach und das ist nicht Mäßigung, sondern Schwäche und Erniedrigung. Der englische Staatssekretär Clarendon hatte sich im englischen Parlamente, in dem die Neuenburger Angelegenheit auch besprochen wurde, über die Frage der Freilassung also ausgesprochen:

„Wir glauben, daß ein peremtorisches Begehren um Freilassung der Gefangenen einer Intervention gleichgekommen wäre, welche in einer Frage, worüber die schweizerische Regierung der alleinige Richter ist, durch Nichts gerechtfertigt werden könnte. Die Royalisten haben jahrelang unter einer Regierung gelebt, die sie eine illegitime nannten und nachdem sie lange Zeit ihres Schutzes sich erfreut, hatten sie durchaus kein Recht, eine Insurrektion anzuzetteln und durch Bürgerkrieg und Blutvergießen die bestehende Ordnung der Dinge zu zerstören.

Es war unmöglich, die Akte dieser Leute nicht einer richterlichen Entscheidung zu unterwerfen und gerade deßhalb konnten wir nicht von der Eidgenossenschaft verlangen, daß sie die Gefangenen ohne Bedingung freilasse."

Nach der Ansicht dieses berühmten Staatsmannes war also die Schweiz ganz in Rechten, wenn sie die bedingungslose Freilassung der Gefangenen von der Hand wies und sie würde also dadurch der „Mäßigung" durchaus nicht zuwider gehandelt haben, wenn sie auch an der sofortigen Verzichtleistung des Königs von Preußen festgehalten hätte.

Die von den Genfern erhobene Protestation gegen die Anträge des Bundesraths hatte daher nach unserer Ansicht das Richtige getroffen. Durch sie wurde zugleich auch der Gesinnung der großen Mehrheit des Schweizervolkes Ausdruck verschafft. Wir haben die feste Ueberzeugung, daß, wenn man die Sache nicht so sehr übereilt, wenn man der öffentlichen Meinung Zeit gegeben hätte, sich zu äußern, so zu sagen in der ganzen Schweiz Volksversammlungen veranstaltet worden wären und daß diese sich im Sinne der Genfer ausgesprochen haben würden. Der gesunde Takt des Schweizervolkes hätte die Geschenke, resp. die Worte und Zusicherungen der Diplomatie mit Entschiedenheit zurückgewiesen und es wäre dadurch wieder der Beweis gegeben worden, daß das Volk überhaupt gewöhnlich besser und hingebender ist, als seine Behörden. Die Genfer blieben aber bei ihrer Protestation, welche wie bekannt in der Bundesversammlung keine Berücksichtigung fand, im Gegentheil von allerhöchster Seite als eine „Verirrung" der öffentlichen Meinung hingestellt werden wollte, nicht stehen, sondern sprachen amtlich und privatim ihren Abgeordneten für ihre Haltung in der Bundesversammlung den tiefgefühltesten Dank aus. Der Präsident des dortigen großen Rathes, Hr. Chalet-Venel erließ im Namen und Auftrag dieser Behörde folgendes Schreiben an die Abgeordneten.

„Herr Abgeordneter!

„In einer Sitzung vom 17. Januar hat der Große Rath auf den Antrag eines seiner Mitglieder beschlossen, den Genfer'schen Abgeordneten im National- und Ständerathe für ihre patriotische und wahrhaft nationale Haltung bei der Diskusion und Abstimmung über die Neuenburger Angelegenheit seinen Dank auszusprechen.

„Indem ich Ihnen diesen einstimmig gefaßten Beschluß übermache, erfülle ich eine ebenso angenehme, als in den jetzigen Umständen trostreiche Pflicht. Empfangen Sie ꝛc."

Das Gleiche geschah auch von einer zahlreichen Volksversammlung. Aber noch mehr. Von einer Anzahl dortiger Patrioten wurde dem Schreinergesellen Amstein aus dem Kanton Zürich, welcher in der Sitzung vom Januar 1857 von der Tribüne herab den Beschluß des Nationalrathes eine Schande

für das Schweizervolk nannte, eine goldene Uhr zugesandt.

Der Verlauf der Neuenburger Angelegenheit seit dem Januar 1857, resp. dem verhängnißvollen Beschlusse der Bundesversammlung beweist, wie gerechtfertigt das Mißtrauen in die Diplomatie ist. Schon sind fast zwei Monate verflossen, aber noch hat dieselbe keine Anstalten getroffen, die Hand ans große Friedens- und Versöhnungswerk zu legen, obschon man von französischer Seite eine beförderliche Erledigung der Sache in Aussicht stellte. Man spricht von diesen und jenen Bedingungen, welche der König von Preußen an die Verzichtleistung auf Neuenburg knüpfe, und welche mit der vollständigen Unabhängigkeit desselben im Widerspruch stehen. Es sollen die nämlichen sein, die Hr. Ständerath Vogt von Genf in seinem Votum schon am 16. Januar 1857 der Oeffentlichkeit übergab.

Unter solchen Umständen ist es uns nicht möglich, unseren Lesern ein abgeschlossenes Ganzes darzubieten. Die Lösung des vorliegenden großen diplomatischen Räthsels, der Ausgang des verhängnißvollen Kampfes zwischen Republik und Monarchie bleibt der nähern oder weitern Zukunft überlassen. Möge die Schweiz sich nicht getäuscht finden! Möge sie als Siegerin aus diesem Kampfe hervorgehen und eingedenk des Erbes ihrer Väter, für die Völker Europas in erneuerter Kraft eine Leuchte der Freiheit sein und bleiben!

für das Schweizervolk mahnte, eine goldene Uhr zugesandt.

Der Verlauf der Neuenburger Angelegenheit seit dem Januar 1857, resp. dem verhängnißvollen Beschlusse der Bundesversammlung beweist, wie gerechtfertigt das Mißtrauen in die Diplomatie ist. Schon sind fast zwei Monate verflossen, aber noch hat dieselbe keine Anstalten getroffen, die Hand ans große Friedens- und Versöhnungswerk zu legen, obschon man von französischer Seite eine beförderliche Erledigung der Sache in Aussicht stellte. Man spricht von diesen und jenen Bedingungen, welche der König von Preußen an die Verzichtleistung auf Neuenburg knüpfe, und welche mit der vollständigen Unabhängigkeit desselben im Widerspruch stehen. Es sollen die nämlichen sein, die Hr. Ständerath Vogt von Genf in seinem Votum schon am 16. Januar 1857 der Oeffentlichkeit übergab.

Unter solchen Umständen ist es uns nicht möglich, unseren Lesern ein abgeschlossenes Ganzes darzubieten. Die Lösung des vorliegenden großen diplomatischen Räthsels, der Ausgang des verhängnißvollen Kampfes zwischen Republik und Monarchie bleibt der nähern oder weitern Zukunft überlassen. Möge die Schweiz sich nicht getäuscht finden! Möge sie als Siegerin aus diesem Kampfe hervorgehen und eingedenk des Erbes ihrer Väter, für die Völker Europas in erneuerter Kraft eine Leuchte der Freiheit sein und bleiben!